

Stand Änderungen Kommunale Satzungen nach Änderung § 18a Kommunalverfassung			
Bearbeitungsstand: 18.03.2022			
1. Landkreise			
Landkreis	Beschlussfassung	HS/ Ebets [1]	Inhalt (Achtung: z.T. Entwurfsfassungen – d.h. vorbehaltlich Beschlussfassung)!
Barnim	KT 18.12.2019 beschlossen	HS § 20a	<p>§ 20a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit der Landrätin/dem Landrat suchen und/oder die Landrätin/den Landrat zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann die Landrätin/der Landrat auch einen Beschäftigten des Landkreises mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.</p> <p>(2) Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises in der offenen Form. Er entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung in der offenen Form konkret durchgeführt wird.</p> <p>(3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 20 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.</p>
Dahme-Spreewald	KT 27.02.2019 beschlossen JHA Jan. 2021 KT 17.2.2021	HS § 3a	<p>3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.</p> <p>(2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.</p> <p>(3) Bei Bedarf können der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen.</p> <p>(4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Dahme-Spreewald (KJR D-S e. V.) mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Dafür ist den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.</p> <p>Antrag SPD-Fraktion Dez. 2020: Jugendbeteiligung auf Kreisebene - Jugendbeirat LDS</p>
Elbe-Elster	KT 10.12.2018 beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.</p> <p>(2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise</p>

			<p>den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.</p> <p>(3) Bei Bedarf können der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen. Befragungen können über das Internet organisiert werden.</p> <p>(4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Elbe-Elster (JURI e. V.) mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt.</p> <p>(5) Dem Kreisjugendring (JURI e.V.) ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (JURI e.V.) haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.</p> <p>(7) Ein Vertreter des Kreisjugendringes (JURI e.V.) wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses berufen. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.</p>
Havelland	KT 11.3.2019 beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Ergänzend zu § 3 kann die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in folgenden Formen erfolgen: a) durch Kinder- und Jugendforen, b) durch offene Beteiligungen über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien, c) durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, d) durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen.</p> <p>(2) Der Landkreis entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes welche der unter Absatz 1 benannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>(3) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die/den Beauftragte/n gilt § 18 Abs. 3 BbgkVerf entsprechend.</p> <p>(4) Nähere Einzelheiten regelt die gesonderte Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.</p>
Havelland	Kreistag 30.9.2019 beschlossen	Eigene Satzung	<p>Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreises Havelland (Beteiligungssatzung Kinder und Jugendliche - BetSKiJu)</p> <p><u>§ 1 Anwendungsbereich</u></p> <p>(1) Gemäß § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland regelt die Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreises Havelland nähere Einzelheiten der in § 3a benannten Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(2) Kindern und Jugendlichen stehen die in dieser Satzung geregelten Beteiligungsrechte zu, soweit diese Einwohner des Landkreises Havelland sind. Einwohner des Landkreises Havelland sind natürliche Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich im Landkreis Havelland befindet.</p> <p>(3) Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen, die Einwohner i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 sind, auch die gemäß § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland in Verbindung mit der Einwohnerbeteiligungssatzung benannten Beteiligungsrechte zu.</p> <p><u>§ 2 Kinder und Jugendforen</u></p> <p>(1) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch Kinder- und Jugendforen erfolgen.</p> <p>(2) Der Landrat/die Landrätin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Forums rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.</p>

			<p>(3) Der Landrat/die Landrätin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Foren stattfinden. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Forum vorwiegend Jugendliche eingeladen bzw. das Forum über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren.</p> <p>(4) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet des Landkreises Havelland, wird das Forum auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt.</p> <p><u>§ 3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden</u></p> <p>(1) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden erfolgen.</p> <p>(2) Derartige Workshops und Diskussionsrunden können sowohl eigenständig durch den Landkreis als auch in Zusammenarbeit mit den Schulen oder freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden organisiert und publik gemacht werden.</p> <p>(3) Die Workshops können je nach Beteiligungsgegenstand offen oder auf ein konkretes Thema bezogen sein. Diskussionsrunden sollen sich auf einen konkreten Beteiligungsgegenstand beziehen. Der jeweilige Teilnehmerkreis soll möglichst klein und überschaubar gehalten werden.</p> <p>(4) Der Landrat/die Landrätin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Workshops bzw. der Diskussionsrunden rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.</p> <p>(5) Der Landrat/die Landrätin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Workshops bzw. Diskussionsrunden stattfinden. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Workshop/ der Diskussionsrunde vorwiegend Jugendliche eingeladen diese über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren.</p> <p>(6) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet des Landkreises Havelland, werden Workshops bzw. Diskussionsrunden vorwiegend auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt.</p> <p><u>§ 4 Kinder- und Jugendbeauftragte/r</u></p> <p>(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der/des Landrätin/Landrates zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 18a Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor in Angelegenheiten gem. § 3a (1) Satz 1 der Hauptsatzung Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden. (3) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, von denen Kinder und Jugendliche i.S.v. § 3a (1) Satz der Hauptsatzung berührt sind. (4) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der der/s Landrätin/Landrates abweichende Auffassung zu den Tagesordnungspunkten gem. Absatz (3) in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse darzulegen.</p>
Havelland	KT 22.6.2020	BV	<p>Benennung KiJu-beauftr: "Nach § 18a i. V. m. § 131 BbgKVerf, § 3a Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland und § 4 Abs. 1 BetSKiJu benennt der Kreistag eine/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n. Dafür ist im Stellenplan eine halbe Stelle vorgesehen. Die Benennung der Kinder- und Jugendbeauftragten ist erstmals vorgesehen. Auf Vorschlag des Landrates soll Frau Bianca Lange als Kinder- und Jugendbeauftragte für den Landkreis Havelland benannt werden. Frau Lange würde sodann mit jeweils einem hälftigen Stellenanteil als Kinder- und Jugendbeauftragte und als Gleichstellungsbeauftragte tätig sein. Die Stelle ist im Dezernat II verortet."</p>
Märkisch-Oderland	KT 19.02.2020	HS	<p>§ 4a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Als Form zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, werden, an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Dialoge durchgeführt. In den Dialogen können die Kinder und Jugendlichen Stellung zur Planung oder zum</p>

	<p>beschlossen</p> <p>KT <u>14.4.2021</u></p>		<p>Vorhaben nehmen sowie ihre eigenen Ideen einbringen. Vorschriften über die förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.</p> <p>Antrag B90/Grüne: Der Kreistag beschließt die konzeptionelle Vorbereitung der künftigen Kinder- und Jugendbeteiligung. Im laufenden Kalenderjahr werden folgende Schritte vorgesehen sein:</p> <p>1. Der Kreistag lädt für das Frühjahr bis spätestens Frühsommer zu einem Fachgespräch ein. Die Einladungen sind u.a. an folgende Einrichtungen zu richten: Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung, KKJR MOL e.V., Kommunen im Landkreis mit praktizierter Kinder- und Jugendbeteiligung und Landkreistag.</p> <p>2. Der Kreistag kooperiert mit dem KKJR MOL e.V. im Rahmen des geplanten Kinder- und Jugendbeteiligungswochenendes (3.-5.9.21 MÜNCHENBERG), um mit Kindern und Jugendlichen an Hand konkreter und praktikabler Beteiligungsbeispiele ins Gespräch zu kommen. Der Landkreis Märkisch Oderland führt gemeinsam mit dem KKJR MOL e.V. und ihm angeschlossenen Jugendgruppen und Jugendhilfeträgern konkrete Beteiligungsformate mit Kindern und Jugendlichen in den Sozialregionen des Landkreises durch. Diese Formate identifizieren Themen, die zukünftig eine kreisweite Beteiligung erfordern.</p> <p>3. Anhand der Erfahrungen von 1. und 2. wird die Form der künftigen Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung formuliert und dem Kreistag zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt.</p>
Oberhavel	<p>KT</p> <p>4.12.2019</p> <p>beschlossen</p>	<p>HS § 27, 28</p>	<p>§ 27 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche werden adressaten- und altersgerecht in allen sie berührenden Kreisangelegenheiten beteiligt.</p> <p>(2) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt insbesondere durch:</p> <p>a) Kinder- und Jugendforen; b) Workshops; c) Einrichtung eines Kinder- und Jugendbüros; d) das aufsuchende direkte Gespräch.</p> <p>(3) Die Einzelheiten der in Absatz 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen und zum Verfahren zur Durchführung der Beteiligung werden in einer <u>gesonderten Satzung</u> näher geregelt.</p> <p>(4) Die Potentiale bereits bestehender Beteiligungsgremien der Städte, Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden sollen zur Vernetzung der Beteiligungsformen der kommunalen Selbstverwaltung und des Landkreises Oberhavel eingebunden werden.</p> <p>(5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben des Landkreises Oberhavel ist zu prüfen, ob die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind. Sind die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben des Landkreises Oberhavel berührt, ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nachzuweisen.</p> <p>§ 28 Beauftragte oder Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine oder einen oder mehrere Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Satzung gemäß § 27 Absatz 3.</p>
Oberhavel	<p>KT</p> <p>16.6.2021; 6.10.2021 - auf Antrag von TO ge- nommen</p> <p>KT</p> <p>19.1.2022</p> <p>beschlossen</p>	<p>Entwurf</p>	<p>Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Oberhavel (Kinder und Jugendliche Beteiligungssatzung)</p> <p>Präambel Der Landkreis Oberhavel sichert Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises im Sinne des § 18a BbgKVerf zu. Mit dieser Satzung werden die in der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel in den §§ 27 und 28 verankerten Bestimmungen zu den Beteiligungsrechten, zum Verfahren der Durchführung und zu den Aufgaben der beziehungsweise des Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ausgeführt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Querschnittsaufgabe verstanden.</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreises Oberhavel regelt Einzelheiten zu den Beteiligungsformen sowie zum Verfahren der Durchführung der Beteiligung. (2) Kindern und Jugendlichen stehen die nach Maßgabe dieser Satzung geregelten Beteiligungsrechte in allen sie berührenden Angelegenheiten der freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises zu. (3) Die Potenziale bereits bestehender Beteiligungsgremien der Städte, Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden sollen zur Vernetzung der Beteiligungsformen der kommunalen Selbstverwaltung und des Landkreises Oberhavel eingebunden werden.</p> <p>§ 2 Formen der Beteiligung (1) Die eigenständige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch die in § 27 Absatz 2 der Hauptsatzung</p>

		<p>des Landkreises Oberhavel benannten Formen:</p> <p>a. Kinder- und Jugendforen; b. Workshops; c. Kinder- und Jugendbüro; d. das aufsuchende direkte Gespräch.</p> <p>§ 3 Kinder- und Jugendforen (1) Kinder- und Jugendforen sind offene Beteiligungsformen, welche in der Regel ohne konkreten Anlass oder Bezug zu beabsichtigten Maßnahmen oder Entscheidungen des Landkreises durchgeführt werden. (2) In den Foren können Kinder und Jugendliche ihre Anliegen der Landrätin oder dem Landrat, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung sowie Mitgliedern des Kreistages vortragen und um Unterstützung werben. (3) Die Kinder und Jugendlichen erhalten in den Foren Rückmeldungen zu ihren Forderungen, Anliegen und Wünschen. Die handelnden Personen des Landkreises prüfen nach jedem durchgeführten Forum, ob und ggf. wie sie die vorgetragenen Forderungen, Anliegen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen unterstützen und umsetzen können.</p> <p>(4) Kinder- und Jugendforen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden</p> <p>§ 4 Workshops (1) Workshops sind eine offene Beteiligungsform, welche in der Regel anlassbezogen in Bezug auf konkrete beabsichtigte Maßnahmen oder Entscheidungen oder Projekte des Landkreises durchgeführt wird. (2) In den Workshops können Kinder und Jugendliche zu beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen Stellung nehmen, ihre Vorstellungen und Einwände oder Anregungen vortragen und unmittelbar in den Entscheidungsprozess einbringen. (3) Die Workshops können, sooft und soweit es die Sachlage erfordert, einberufen werden.</p> <p>§ 5 Aufsuchendes direktes Gespräch (1) Das aufsuchende direkte Gespräch ist eine geschlossene Beteiligungsform, bei der die Kinder und Jugendlichen gezielt angesprochen und zur Mitwirkung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt anlassbezogen in Bezug auf konkrete beabsichtigte Maßnahmen oder Entscheidungen des Landkreises. (2) Das aufsuchende direkte Gespräch findet im Regelfall vor Ort bei den von den beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen betroffenen Kindern und Jugendlichen statt. Es kann, soweit es in der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung begründet ist, auch am Ort der beabsichtigten Maßnahme beziehungsweise am Ort, der durch die Entscheidung betroffen ist, stattfinden. (3) Die eingeladenen Kinder- und Jugendlichen können zu den beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen Stellung nehmen, ihre Vorstellungen und Einwände oder Anregungen vortragen und in den Entscheidungsprozess einbringen.</p> <p>§ 6 Kinder- und Jugendbüro (1) Der Landkreis richtet ein Kinder- und Jugendbüro ein, welches die in dem § 2 beschriebenen Beteiligungsformen umsetzt. (2) Das Kinder- und Jugendbüro ist eine Anlaufstelle für alle Kinder und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Beteiligungsrechte in Angelegenheiten des Landkreises. (3) Das Kinder- und Jugendbüro arbeitet eng mit der beziehungsweise dem/der Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zusammen. (4) Das Kinder- und Jugendbüro organisiert die in der Kinder- und Jugendhilfe erprobten und bewährten schulischen (unter Einbezug des Kreisschülerrats), außerschulischen, informellen und nonformalen Beteiligungsprozesse.</p> <p>§ 7 Beauftragte beziehungsweise Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine oder einen oder mehrere Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (2) Der/die Beauftragte ist dem Büro des Landrats/der Landrätin unterstellt. (3) Die beauftragte Person ist nicht weisungsberechtigt. (4) Der beauftragten Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben. (5) Die beauftragte Person ist gegenüber der Kreisverwaltung sowie dem Kreistag beratend, koordinierend und unterstützend tätig. (6) Die beauftragte Person stellt die Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Angelegenheiten des Landkreises, die ihre Belange berühren, sicher. Sie sichert ferner die Dokumentation der Beteiligung zu den jeweiligen Vorhaben in geeigneter Weise. (7) Die beauftragte Person entwickelt Verfahren, die die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie die geeignete Dokumentation etablieren und sichern. Sie hat hierbei insbesondere darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen und Entscheidungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend altersgerecht und den jeweiligen Entwicklungsstand berücksichtigend aufbereitet werden. (8) Die beauftragte Person unterstützt und berät die Dezernate und Fachbereiche und die Mitglieder des Kreistages bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf langfristige Vorhaben des Landkreises.</p> <p>(9) Die beauftragte Person ist Ansprechperson für die Umsetzung der Beteiligungsmaßnahmen in den Dezernaten und Fachbereichen sowie für die Mitglieder des Kreistages. Sie unterstützt und berät die Dezernate und Fachbereiche und die Mitglieder des Kreistages bei der Einbindung der Beteiligungsgremien und formate der Städte und Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden. (10) Die beauftragte Person berät die Dezernate und Fachbereiche sowie die Mitglieder des Kreistages zu möglichen Beteiligungsformen, die Kinder und Jugendliche in</p>
--	--	---

			altersgerechter Weise in die Planung und Durchführung der Vorhaben einbeziehen. (11) Die beauftragte Person erstellt regelmäßig Berichte für den Kreistag über durchgeführte Beteiligungen, insbesondere über in den Kinder- und Jugendforen vorgetragene Anliegen. Die Berichte sollen auch Angaben zu bestehenden Beteiligungsgremien und -formaten der Städte und Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden enthalten. (12) Für die Umsetzung der Beteiligung nutzt die beauftragte Person das Kinder- und Jugendbüro des Landkreises.
Oberspreewald-Lausitz	KT 19.09.2019 beschlossen	HS § 4	<p>§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises sich mit ihren Fragen, Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und Antworten zu erhalten. Sie haben das Recht der Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen der Gremien und der Einwohnerfragestunde.</p> <p>(2) Werden bei Planungen und Vorhaben Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, kommen insbesondere folgende Formen der Beteiligung in Betracht:</p> <p>a) Kinder- und Jugendversammlung, b) Kinder- und Jugendbefragung oder c) Besuch von Schulklassen.</p> <p>(3) Für eine Kinder- und Jugendversammlung bzw. eine Kinder- und Jugendbefragung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2, 7 und 8 entsprechend.</p>
Oder Spree	KT 23.6.2020 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	<p>HS § 3 Abs. 4: (4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Der Landkreis sichert Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach §18a BbgKVerf und beteiligt sie in folgenden Formen: · Kinder- und Jugendforen, · Kinder- und Jugendcamps, · offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, · durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen.</p> <p>Zur Wahrnehmung der Aufgaben beschäftigt der Landkreis einen/ eine Jugendkoordinator/in, der/ die dem Jugendamt zugeordnet ist und sich für die Belange der Kinder- und Jugendlichen einsetzt. Der/die Kinder- und Jugendkoordinator/ in arbeitet zur Sicherung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Kommunen, Einrichtungen und Behörden zusammen. Sie/er entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen und zur Sicherung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Dazu legt er/sie dem Kreistag ein Beteiligungskonzept zum Beschluss vor, das regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden soll.</p> <p>Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt wurde.</p>
Ostprignitz-Ruppin	KT 13.12.2018 beschlossen JHA 2.11.2021	Neuer § 3a in HS	<p>§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie an den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.</p> <p>(2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind sie in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen bestehen, erfolgt die Einbeziehung über diese.</p> <p>(3) Es besteht die Möglichkeit, dass der Kreistag oder der Jugendhilfeausschuss die Durchführung einer Befragung beschließen oder der Landrat diese selbst veranlasst, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p>(4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, über das Kreis-Jugend-Forum beteiligt.</p> <p>(5) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Dem Beauftragten ist die Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, Stellung zu</p>

			nehmen. Der Beauftragte arbeitet mit dem Kreis-Jugend-Forum zusammen.
			(Mitteilungsvorlage) Kinder- und Jugendbefragung des Landkreises OPR 2021/2021
Potsdam Mittelmark	KT 6.12.2018 beschlossen	HS § 35 (5)	§ 35 - Abs. (5): „Als Form der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises im Sinne von § 131 Abs. 1 i. V. m. § 18a BbgKVerf werden „ Diskussionsforen für Kinder und Jugendliche “ durchgeführt. Die Foren wird der Landkreis zur Vermeidung von langen Anreisen an den Orten durchführen, in denen sich die Berührungspunkte ergeben.“ ==> § 35 Abs. 5 soll gestrichen werden! (s.u.) Antrag: Umsetzung des §18a der Kommunalverfassung im Landkreis PM „Der Kreistag beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, Vorschläge zur praktischen Umsetzung des §18a der Kommunalverfassung sowie der Hauptsatzung des Landkreises PM zum Ausbau der Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu erarbeiten und dem Kreistag bis zum 23.04.2020 zur Beratung in den Ausschüssen vorzulegen.“
	Antrag Fraktion Grüne JHA 12.2.2020, KT 27.2.2020	HS § 27	Antrag SPD-Fraktion: Änderung der Hauptsatzung / Einführung eines Kinder- und Jugendbeirates im Landkreis Potsdam-Mittelmark (i.d.F. geänderter Antrag 22.6.2021) § 27 Kinder- und Jugendbeirat (1) Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Integration von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche zu allen sie betreffenden Entscheidungen des Kreistages frühzeitig gehört und an diesen Entscheidungen beteiligt werden. <u>Der Beirat nimmt die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Landkreis wahr und soll zugleich beraten, wie eine dauerhafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen des Landkreises aussehen kann.</u> Der Beirat wird in jedem Quartal einmal durch das Büro der Verwaltungsleitung zusammengerufen. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat bis zu 19 Mitglieder im Alter von 14-27 Jahren. Jeder Amtsverwaltung, amtsfreien Gemeinde oder amtsfreien Stadt steht ein Vorschlagsrecht für ein Mitglied zu.
	KT 24.6.2021	HS § 26a	§ 26a Kinder- und Jugendbeirat (1) Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Integration von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche zu allen sie betreffenden Entscheidungen des Kreistages frühzeitig gehört und an diesen Entscheidungen beteiligt werden. Der Beirat nimmt die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Landkreis wahr und soll zugleich beraten, wie eine dauerhafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen des Landkreises aussehen kann. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat erarbeitet eine Beiratsordnung, die vom Kreistag gemäß § 21 Abs. 2 beschlossen wird. (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat 19 Mitglieder im Alter bis zu 17 Jahren. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jede Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde und amtsfreie Stadt des Landkreises entsendet ein Mitglied für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt durch eine Neuwahl für das jeweilige Mitglied durch die betroffene Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde oder amtsfreie Stadt. Sofern örtliche Kinder- und Jugendbeiräte ein Mitglied in den Beirat des Landkreises delegieren wollen, wählt die Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde oder amtsfreie Stadt dieses vom lokalen Beirat vorgeschlagene Mitglied.“
	KT 30.09.2021 beschlossen		11. § 35 wird wie folgt geändert: a) Abs. (5) wird gestrichen. b) Der Abs. (6) wird neuer Abs. (5) mit folgendem Wortlaut: „Der Landrat/die Landrätin wird weitere Formen der unmittelbaren Bürgerbeteiligung an der Entwicklung des Landkreises Potsdam-Mittelmark initiieren.“

<p>Prignitz</p>	<p>KT 13.12.2018 beschlossen unverändert beschlossen 12.12.2019</p>	<p>HS § 3 HS, § 17</p>	<p>§ 3 Abs. (4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine gesonderte Satzung. <u>§ 17 Kinder- und Jugendbeauftragter</u> Zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nach S 18a BbgKVerf wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates für eine Wahlperiode ein Kinder- und Jugendbeauftragter bestellt, der mindestens sechzehn Jahre alt sein muss. Dieser ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse zu laden, soweit Belange von Kindern- und Jugendlichen betroffen sind. Er kann im Kreistag und in den Ausschüssen zu Kinder- und Jugendbelangen Fragen stellen und hat das Recht zur Stellungnahme.</p> <p>EbetS: § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (aufgehoben) (mit Wirkung zum 1.1.2020) ("Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat mit Schreiben vom 11. Juni 2019 auf § 18 a Abs. 2 BbgKVerf hingewiesen, der festlegt: „Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden.“ Danach ist die Einwohnerbeteiligung einschließlich der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Hauptsatzung zu regeln.")</p> <p>BV JHA 28.9.2020: Beschluss über das Wahlverfahren bzgl. des Kinder- und Jugendbeauftragten; Termin Wahl im JHA 2.11.2020 BV Kreistag 3.12.2020: Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 die Wahl des Kinder- und Jugendbeauftragten durchgeführt. Von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde Frau Annika Richter gewählt. Beschlussvorschlag: Der Kreistag des Landkreises Prignitz bestellt Frau Annika Richter als Kinder- und Jugendbeauftragte für die Wahlperiode 2019-2024.</p>
<p>Spree-Neiße</p>	<p>KT 20.12.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 5</p>	<p>§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche in Form eines Jugendforums und des Planspiels Kreistag. (2) Der Kreistag benennt eine/n Beauftragte/n zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Kinder und Jugendlichen im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die/der Beauftragte wird auf der Grundlage eines durch sie/ihn unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erstellenden Beteiligungskonzeptes für Kinder- und Jugendliche tätig. (3) Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend. (4) Einzelheiten regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung nach § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung.</p>
<p>Spree-Neiße</p>	<p>KT 23.6.2021 in Ausschuss verwiesen 13.9.2021 Anhörung im JHA, dort zurückgestellt</p>	<p>EbetS § 6</p>	<p>§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Nach deutschem Recht ist Kind, wer noch nicht 14, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (siehe § 1 Jugendschutzgesetz). (2) Auf der Grundlage von § 5 der Hauptsatzung sichert der Landkreis Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen kreislichen Prozessen zu, die ihre Interessen im öffentlichen Leben berühren. (3) Um die Beteiligung in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen berühren, zu sichern, benennt der Kreistag eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die/der Beauftragte erstellt unter anderem ein Beteiligungskonzept, welches fortlaufend digital fortgeschrieben und evaluiert wird. An der Erarbeitung des Beteiligungskonzeptes werden vorrangig Kinder, Jugendliche, aber auch Experten aus den Kommunen, Ämtern und Gemeinden in geeigneter Form beteiligt. Geeignete Formen der Beteiligung können sein: a. Zukunftswerkstätten und/oder ähnliche Formate, wie Design Thinking, aktivierende Befragungen, World Cafés und/oder digitale Methoden b. themenbezogene Workshops im Rahmen einer jährlich wiederkehrenden Kinder- und Jugendwoche c. Kinder- und Jugendkonferenzen in digitaler und/oder analoger Form d. Arbeitsgruppen und/oder Gremien zur themenspezifischen Vertiefung einzelner fachlich inhaltlicher Aspekte. (4) Die/der Beauftragte ist Ansprechpartner/in für Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Belangen zur Kinder- und Jugendbeteiligung</p>

			<p>im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa. Die/der Beauftragte kann eigenständig Projekte und/oder Veranstaltungen mit Kindern-und Jugendlichen planen und umsetzen. Die/der Beauftragte berät Akteure und Akteurinnen aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen hinsichtlich der Strukturen zur Kinder-und Jugendbeteiligung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, passenden Beteiligungsformaten/-methoden und unterstützt Partner/innen auf kreislicher Ebene bei der Vernetzung. Die/der Beauftragte berät und unterstützt Kinder und Jugendliche und kann eine Moderatorenfunktion zwischen Kindern und Jugendlichen und Akteur/innen aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen übernehmen um eine gelingende Kommunikation bzw. einen positiven Erstkontakt herzustellen. (5) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in kreislichen Prozessen, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Leben berühren, werden wie folgt gesichert: Die Grundlage für gelingende Beteiligung bildet die altersgerechte Informations- und Wissensvermittlung. Diese schafft u.a. Orientierungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, erleichtert Zugänge zu Strukturen und Angeboten und fördert die Meinungsbildung. a. Darauf folgt der Dialog. Er fördert den Meinungs austausch zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Akteur/innen aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen und ermöglicht so eine breitere Wahrnehmung von Standpunkten und Perspektiven. b. Um eine authentische Beteiligung zu gewährleisten, müssen Kinder und Jugendliche in sie betreffende kreisliche Prozesse nachhaltig und bedürfnisorientiert eingebunden werden. Dazu zählt insbesondere die aktive Mitbestimmung auf Augenhöhe mit den Akteur_innen aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen. Kinder und Jugendliche tragen in diesem Zusammenhang auch Verantwortung und erwerben Entscheidungskompetenzen. c. Die Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen und die damit verbundene nachhaltige Umsetzung gemeinsamer Ideen, Vorhaben und Ziele sollte ein nachweisliches Resultat gelungener Strukturen in der Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis sein. Dabei sollte die Mitwirkung und Hilfestellung von Erwachsenen nur noch auf Wunsch oder Nachfrage der Kinder und Jugendlichen erfolgen. d. Beteiligungs- und Mitwirkungsformen im Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa können insofern sein: 1. projektbezogene Formen der Beteiligung, hierzu zählen beispielsweise die Planung und Mitgestaltung von Bauvorhaben (gemäß §1, §3 und §137 BauGB), die Kinder und Jugendliche betreffen (z.B. Spielplätze, Freizeitanlagen, Aufenthaltsräume, u.v.m.) sowie schulbezogene Projekte, oder 2. mediengebundene Formen der Beteiligung, beispielsweise - digitale Formate wie Kinder- und Jugendseiten im Internet, Jugendforen, Barcamps und/oder Padlets, u.v.m. - analoge Formate, wie z.B. Zeitungen. 3. offene Formen der Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch Formate eines Kinder- und Jugendforums, Zukunftswerkstätten, einer Kinder- und Jugendwoche und/oder einer Kinder- und Jugendkonferenz. 4. die fortführende Umsetzung des Planspiels Kreistag oder ähnlicher Formate, die zur politischen Bildung und einem fundierten Demokratieverständnis beitragen.</p>
Teltow-Fläming	<p>KT 23.10.2019 beschlossen</p> <p>KT 29.4.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3a</p> <p>EBets § 4</p>	<p>3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Der Landkreis wird Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten beteiligen und eigenständig mitwirken lassen (2) Die grundsätzlichen Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sind: - Das aufsuchende direkte Gespräch - offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Regionalforen und Online-Befragungen (3) Nähere Einzelheiten zu den Formen der Beteiligung und Mitwirkung regelt eine gesonderte Satzung zur Einwohnerbeteiligung. (4) Die Belange der Kinder und Jugendlichen werden durch die Beauftragte/den Beauftragten für Bürgerbeteiligung unterstützt. Die Aufgaben der Beauftragten/des Beauftragten für Bürgerbeteiligung regelt die Satzung zur Einwohnerbeteiligung. Ebets § 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Kinder und Jugendlichen sind zu Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken. (2) Die Beteiligung kann durch die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen und Angeboten, Netzwerken und Initiativen in Form von projektbezogenen Maßnahmen, Foren, Befragungen, Kinder- und Jugendkonferenzen, über digitale Medien sowie über Stellungnahmen erfolgen. (3) Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler und der Kreisjugendsportbund Teltow-Fläming e. V. sind als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschusses zu berufen. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes. (4) Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung können gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen</p>

	Jugend- hilfe- aus- schuss 26.8.2020 KT 22.2.2021		<p>zusätzlich entwickelt werden.</p> <p>Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming; Kap. 2: 2 Grundlagen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Teltow-Fläming => Kommunalverfassung (insbesondere § 18a „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“)</p> <p>Der Kreistag benennt Frau Jennifer Rupprecht gem. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Beauftragten für Bürgerbeteiligung.</p>
Uckermark	<p>KT 4.12.2019 beschlossen</p> <p>KT 9.6.2021 beschlossen</p> <p>KT 8.12.2021, 2.3.2022</p> <p>KT 16.3.2022</p>	§ 3a HS	<p>HS § 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Den Kindern und Jugendlichen des Landkreises werden in allen sie berührenden Kreisangelegenheiten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt.</p> <p>(2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, werden die Kinder und Jugendlichen, deren Interessen berührt sind, in geeigneter Weise informiert und beteiligt, um ihnen die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen, Hinweisen oder Anregungen sowie Vorschlägen zu geben.</p> <p>(3) Die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann in Form von offener oder projektbezogener Beteiligung sowie in Form eines aufsuchenden direkten Gesprächs mit der Landrätin oder eines Vertreters erfolgen. Mögliche Formen einer offenen oder projektbezogenen Beteiligung: a) offene Beteiligung - Briefkästen und Ideen-Boxen für Kinder und Jugendliche - Teilnahme an Sitzungen, zu denen der Landkreis Uckermark geladen hat oder in dessen Verantwortung durchgeführt werden (z. B. Schulkonferenzen, Runder Tisch, Arbeitsgemeinschaften) b) projektbezogene Beteiligung - Workshops - Befragungen und Interviews - Ideenkonferenzen - Zukunftswerkstätten</p> <p>(4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen bei Maßnahmen, Angelegenheiten und Entscheidungen des Landkreises, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände,-organisationen sowie -initiativen beteiligt.</p> <p>(5) Die Landrätin entscheidet nach Themenlage und Sachverhalt, welche Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung kommen.</p> <p>KT TOP 8.3 Anträge (Fraktionsübergreifend): Die Landrätin wird beauftragt, angemessene Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten. Die Kinder und Jugendlichen sind in die Bearbeitung einzubeziehen. Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich</p> <p>Antrag CDU Kinder- und Jugendbeteiligung 242/1 Ergänzung, Beschlussvorschlag: Der Kreistag Uckermark beschließt, dass jede Beschlussvorlage, die ab dem Kalenderjahr 2022 zur Abstimmung im Kreistag oder zur Beratung in seinen Ausschüssen auf eine Tagesordnung gesetzt wird, eine Aussage zur vorgesehenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu enthalten hat. Der Verzicht auf eine Beteiligung ist zu begründen. Eine gegebenenfalls notwendige Änderung der Geschäftsordnung ist einzuleiten. Gemäß Paragraph 29 Absatz (2) der Geschäftsordnung des Kreistages Uckermark wird ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung angekündigt. Der Paragraph 11 der Geschäftsordnung wird um den Absatz (9) mit dem Wortlaut: „Beschlussvorlagen auf der Tagesordnung des Kreistages Uckermark, seiner beratenden Ausschüsse und im Jugendhilfeausschuss sowie von Unterausschüssen enthalten eine Aussage zur Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren möglicher Form im Falle einer solchen Beteiligung.“</p> <p>Begründung: Es muss eine Grundlage geschaffen werden, die Kinder und Jugendlichen an der Entwicklung des Landkreises teilnehmen zu lassen.</p> <p>Berichtsvorlage: Prozess zur Entwicklung eines Konzeptes der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18a BbgKVerf im Landkreis Uckermark</p>

			<p>"Die Verwaltung hat noch im Dezember 2021 den Auftakt vollzogen und für die Begleitung der Strategieentwicklung einer kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Uckermark eine Steuerungsgruppe bestehend aus Verwaltung, Politik und jugendpolitischer Interessenvertretung gebildet. Es wurden bereits zwei Workshops für die Steuerungsgruppe durchgeführt.</p> <p>Die Steuerungsgruppe analysierte zunächst die vorhandenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte sowie Formen und Verfahren auf Kreis-ebene. Hinzu kam eine Evaluierung, welche Aufgaben und Leistungen beteiligungspflichtig bzw. -fähig wären. Es wurde ein Prozessmodell zur Entwicklung einer kreislichen Beteiligungsstrategie für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Bestandteil dieses noch nicht abgeschlossenen Arbeitsschrittes wird auch eine Analyse zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark sein. (...) Die Verwaltung informiert den Kreistag fortlaufend über den Arbeitsstand. In der zweiten Jahreshälfte soll der Stand zur Entwicklung eines Strategiekonzeptes in Form eines Berichtes dargestellt werden".</p>
Kreisfreie Stadt	Beschlussfassung	Änd. HS/E-bets [2]	Inhalt
Brandenburg a.d.H.	<p>SVV 24.4.2019 beschlossen</p> <p>SVV 27.5.2020 (bisher nicht beschlossen)</p>	<p>HS § 5</p> <p>HS § 7 Abs. 4</p>	<p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) eines Kinder- und Jugendparlaments d) Runder Tisch der Schüler-sprecher und Schülersprecherinnen 2. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) durch das aufsuchende direkte Gespräch b) Diskussionsrunde c) Workshop 3. durch Beteiligung des Kinder- und Jugendbeauftragten / der Kinder- und Jugendbeauftragten. <p>Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Er / Sie erstattet einmal jährlich Bericht über die Art und Weise sowie das Ergebnis der durchgeführten Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>HS § 7 (4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen eine Kinder- und Jugendbeauftragte / einen Kinder und Jugendbeauftragten. Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte ist hauptamtlich tätig.</p> <p>BV 2020: Mit der BSV 156/2019 zur Änderung des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 24. April 2019 der Kinder- und Jugendbeauftragte in eine hauptamtliche Tätigkeit umgewandelt. (...) Der JHA ist daher zu der Entscheidung gelangt, der SVV die Möglichkeit der Benennung von zwei Beauftragten (und damit auch die Änderung der Hauptsatzung) vorzuschlagen. In dem Zusammenwirken beider können die jeweiligen Vorteile genutzt werden und letzten Endes das Amt insgesamt effektiver ausgeübt werden. Um im sprachlichen Bereich Klarheit zu schaffen, soll der ehrenamtlich Beauftragte künftig die Bezeichnung „Interessenvertreter/in“ führen. Der Beschlussvorschlag wurde im JHA am 12. Februar 2020 einstimmig gefasst.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung der Hauptsatzung § 7 Abs. 4: Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte/einen hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten und 2. eine ehrenamtliche Interessenvertreterin/einen ehrenamtlichen Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche.
Cottbus	SVV 27.5.2020 beschlossen	<p>HS § 4a,</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 4</p>	<p>§ 4 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in Formen offener Beteiligung sowie projektbezogen beteiligt. Als Form offener Beteiligung sind Kinder- und Jugendkonferenzen, Kinder- und Jugendparlamente in Schulen, Jugenddialoge, Sprechstunden des Oberbürgermeisters für Kinder und Jugendliche sowie der Kinder- und Jugendbeauftragten, Jugendforum sowie kontinuierliche Austausche mit Kinderexperten vorgesehen. Als Form projektbezogener Beteiligung werden direkte Gespräche, Diskussionsrunden sowie Workshops angeboten. Der Oberbürgermeister entscheidet unter</p>

	SVV 6.5.2021		<p>Klassenstufen 4-6 zu ihrem Freizeit- und Erholungsaktivitäten befragt werden.</p> <p>Leitlinien der Kinder- und Jugendbeteiligung in Frankfurt (Oder)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt - Beteiligung ist ausdrücklich gewünscht und wird von den Entscheidungsträger*innen aktiv unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen werden von Ansprechpartner*innen und Netzwerken begleitet. Es sind Rahmenbedingungen vorhanden, die für Kinder und Jugendliche Verlässlichkeit und Verbindlichkeit im Beteiligungsprozess sicherstellen. Die überprüfbareren Ziele und wichtigen strategischen Schritte sind konzeptionell verankert. 2. Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendlichen möglich - Kinder und Jugendliche haben mit ihren individuellen Möglichkeiten leichten Zugang zu Partizipationsprozessen (inhaltlich wie auch örtlich und zeitlich). Das heißt, ihre Voraussetzungen, individuellen Bedürfnisse und Lebenswelten, wie z.B. Alter, Geschlecht, kulturelle Herkunft, Bildungsstand, Milieu und Wohnort sind in Prozessen berücksichtigt. 3. Engagement wird durch Anerkennung gestärkt - Das Engagement aller Beteiligten erfährt öffentliche bzw. institutionelle Wertschätzung und Anerkennung. 4. Ziele und Entscheidungen sind transparent – von Anfang an - Bereits bei der Klärung der Ziele von Vorhaben sind Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt. Ziele sind transparent, nachvollziehbar und lassen Raum für ausreichende Offenheit im Beteiligungsprozess, auch und vor allem im Hinblick auf die Ergebnisse. Sie werden stets überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Bei langfristigen Vorhaben werden Teilziele formuliert, um Zwischenerfolge sichtbar zu machen sowie Überforderung zu vermeiden und Motivation zu erhalten. 5. Über Entscheidungsspielräume gibt es Klarheit - Transparenz bedeutet auch, dass mit den Kindern und Jugendlichen geklärt ist, wieviel Einfluss sie auf die Entscheidungen haben und wie ihre Rolle ist. 6. Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt. Kinder und Jugendliche sind über die Beteiligungsrechte und Angebote umfassend und verständlich informiert. Es gibt eine lebendige und transparente Feedback- und Fehlerkultur. 7. Relevante Themen wählen Kinder und Jugendliche selbst aus - Kinder und Jugendliche sind bei der Themenfindung zu motivieren und zu unterstützen. Themen können das unmittelbare Lebensumfeld betreffen, aber auch übergeordnete Fragestellungen umfassen. 8. Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert - Die Methoden der Beteiligungsverfahren sind entsprechend dem Entwicklungsstand der Zielgruppe einzusetzen. Die eingesetzten Methoden stellen sicher, dass Kinder- und Jugendliche in ihrer Individualität erreicht werden. 9. Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt - Ergebnisse und Entscheidungen der Beteiligungsprozesse werden zeitnah umgesetzt. Falls dies nicht möglich ist, sind die Gründe transparent zu kommunizieren und zu dokumentieren.
Potsdam	05.12.2018	Neuer § 3a in HS	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch a) Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung) b) Umfragen- und Befragungen. Diese Beteiligungsformen wurden mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickelt und werden bei Bedarf weiterentwickelt. Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung des Kinder- und Jugendbüros, des/der Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen oder ggf. der WerkStadt für Beteiligung erfolgen.</p> <p>(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.</p> <p>(3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.</p> <p>(4) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.“</p>
3. Städte und Gemeinden			
Landkreis	Beschlussfassung	Änd. HS/E-bets [3]	Inhalt

<p>Ahrensfelde Gemeinde</p>	<p>GVV 19.11.2018</p>	<p>HS § 3a</p>	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Ergänzend zu den in § 3 genannten Mitteln der Einwohnerbeteiligung und –unterrichtung bestehen in der Gemeinde Ahrensfelde die folgenden offenen und projekt-/prozessbezogenen Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen: 1. Kinder- und Jugendfragestunden 2. Kinder- und Jugendversammlungen 3. Kinder- und Jugendprojekte 4. Kinder- und Jugendbefragungen 5. Kinder- und Jugendanhörungen (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in einer gesonderten Satzung näher geregelt.</p>
<p>Altlandsberg Stadt</p>	<p>SVV 31.01.2019 beschlossen</p> <p>SVV 25.6.2020 beschlossen</p> <p>SVV 27.1.2022 beschlossen</p> <p>Ortsbeirat Altlandsberg 9.11.21</p>	<p>HS § 6b</p> <p>HS § 6b Abs. 3</p>	<p>„§ 6 b Kinder- und Jugendparlament (1) Die Stadt Altlandsberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein. Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendlichen und der jungen Erwachsenen der Stadt Altlandsberg haben, Stellung zu nehmen. (2) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Dem Bürgermeister, von ihm beauftragten Personen und den Stadtverordneten ist in der Geschäftsordnung ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf einzuräumen. (3) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern, <u>sowie höchstens 7 Stellvertretern</u>. Wird die Mitgliederanzahl von drei unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments. Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Neubenennung eines Mitglieds durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit des Kinder- und Jugendparlamentes. (4) Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten. (5) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt das Kinder- und Jugendparlament gegenüber den Organen der Stadt. (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments ist ehrenamtlich.“</p> <p>Zitat aus BV: "Aufgrund des großen Interesses an einer Mitarbeit im Kinder- und Jugendparlament der Stadt Altlandsberg von 14 Schülern wird vorgeschlagen das Kinder- und Jugendparlament um 7 Stellvertretern zu erweitern. Bisher waren maximal 7 Mitglieder vorgesehen. Damit ist gewährleistet, dass alle interessierten Kinder- und Jugendlichen an der kommunalen Arbeit mitwirken können."</p> <p>(3) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern, <u>sowie höchstens 7 Stellvertretern</u>."</p> <p>Einfügung in § 6b Abs. 3: Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Neubenennung eines Mitglieds durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit des Kinder- und Jugendparlamentes.</p> <p>BV Diskussion und Beschlussfassung zur Sanierung des Spielplatzes in den Anlagen sowie zur Kostenbeteiligung des Ortsbeirates: "Der Ortsbeirat hatte zu Beginn der Legislaturperiode mehrfach über Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes beraten. Dazu gehörten auch Überlegungen bezüglich der Anlagen an der Stadtmauer und des dort befindlichen Spielplatzes. Anfängliche Vorhaben und Vorstellungen, insbesondere des Kinder- und Jugendparlaments, mussten aus Platzgründen oder aufgrund denkmalrechtlicher Widersprüche aufgegeben werden. In</p>

			<p>enger Zusammenarbeit mit der Sanierungsbeauftragten der Stadt, Vor-Ort-Terminen mit Fachfirmen und nach Einholung von Angeboten durch die Verwaltung wird dem Ortsbeirat nunmehr ein Vorschlag zur Umsetzung des Vorhabens vorgelegt. (...) Für die Verteilung des Rindenmulches auf der gesamten Fläche könnte eine gemeinsame Aktion mit Kindern und Jugendlichen, dem Ortsbeirat und anderen freiwilligen Helfern organisiert werden. Mit dem zuständigen Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments wurde der aktuelle Stand am 3.11. beraten. Am 5.11. findet die Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments statt. Zur Ortsbeiratssitzung wird ein Vertreter anwesend sein. Aus den Haushaltsjahren 2019 sowie 2020 wurden nicht verbrauchte Haushaltsmittel des Ortsbeirates in das nächste Jahr übertragen, mit dem Ziel, diese zur Verschönerung des Ortsbildes einzusetzen. Zur Ergänzung der im Haushalt der Stadt noch verfügbaren Mittel ist über den Anteil des Ortsbeirates zu entscheiden."</p>
<p>Am Mellensee Gemeinde</p>	<p>GV 20.4.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 4, 5, 8</p>	<p>§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Formen der Beteiligung stehen ausdrücklich auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch von ihnen gewünschte projektbezogenen und offenen Formen. (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung/EbetS) in der Gemeinde Am Mellensee näher geregelt.</p> <p>§ 5 Kinder- und Jugendbeauftragte Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung eine*n Kinder- und Jugendbeauftragte*n. Dieser ist ehrenamtlich tätig. (2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist in Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben bzw. für die sie/er diese erkennt, Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und bei der Entscheidungsfindung vorzulegen. (3) Ist sie/er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Sie/Er nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende*n der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>§ 8 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Anspruch auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie auf Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung und vor sexuellem Missbrauch. Zur Wahrung dieser Ansprüche bestellt die Gemeindevertretung eine*n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte*n. Diese*r ist ehrenamtlich tätig. (2) Der/Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, auch schon in der Vorbereitung, Stellung zu nehmen, die Auswirkung auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben bzw. für die sie/er diese erkennt. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und die Gemeindevertretung zu unterrichten. Ist sie/er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte und der Gemeindevertretung ist zur abschließenden Klärung die Kinder- und Jugendschutzkoordinierung des Landkreises einzuschalten. (3) Jährlich erstattet die/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss Bericht über ihre/seine Arbeit.</p>
<p>Am Mellensee Gemeinde</p>	<p>HA 5.7.2021</p>	<p>Ebets</p>	<p>(Entwurf) II. Kinder- und Jugendbeteiligung <u>§ 8 Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee</u> Der Begriff „Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner*innen der Gemeinde sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Gemeinde haben und das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>

			<p><u>§ 9 Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung)</u> (1) Die Kinder und Jugendlichen sind vor Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken. (2) Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage des Beteiligungskonzept gemäß § 10 Abs. 2. als Information, Dialog, Mitbestimmung oder Selbstorganisation. (3) Zulässige Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Am Mellensee sind: a Erwachsenenorientierte bzw. stellvertretende Formen b Aushandlung und Alltagsbeteiligung c Kinder- und Jugendvertretungen, Gremien und Versammlungsformen d Projektorientierte Ansätze e Digitale Beteiligungsformen. (4) Die Gemeinde entscheidet in Abstimmung mit der/dem Kinder- und Jugendbeauftragten und unter Berücksichtigung des Beteiligungskonzeptes, des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (5) Bundes- und landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. <u>§ 10 Aufgaben der/des Kinder- und Jugendbeauftragten (§ 5 der Hauptsatzung i.V.m. § 9 Abs. 3 Buchstabe a)</u> (1) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist Ansprechpartner*in für die Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Sie/Er informiert und berät zu den Bedürfnissen junger Menschen und zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Anliegen, die nicht innerhalb der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Vereinen und sonstigen Struktur liegen, sind über den Kinder- und Jugendbeauftragten an die Gemeinde heranzutragen. (2) Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde erarbeitet sie/er ein kommunales, stetig der Evaluierung unterliegendes Beteiligungskonzept, setzt sich für die Umsetzung ein und sorgt so dafür, dass Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee Verantwortung übernehmen können. (3) Über sie/ihn werden die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung präsent (§ 9 Abs.3 Buchstabe a), soweit das Beteiligungskonzept nichts anderes vorsieht. Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte sorgt für mehr Transparenz und Verständnis der Entscheidungen der Gemeindevertretung bei den jungen Einwohner*innen. Unter ihrer/seiner Leitung soll daher mindestens pro Kalenderjahr eine Kinder- oder eine Jugend-Informationsversammlung durchgeführt werden, zu der die Kinder bzw. Jugendlichen der Gemeinde Am Mellensee in geeigneter Weise einzuladen sind. (4) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt den kontinuierlichen Kontakt der Gemeinde zur Kinder- und Jugendarbeit, zu den Vertreter*innen der Kinder- und Jugendarbeit und zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie/Er fördert die Zusammenarbeit von Personen, Gruppen und Initiativen, die für Kinder und Jugendliche tätig sind. (5) Sie/Er entwickelt, fördert und unterstützt eine gut ausgebaute Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei. (6) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben des bei der Gemeinde eingerichteten Schulamtes.</p>
<p>Angermünde Stadt</p>	<p>SVV 12.12.2018 beschlossen</p>	<p>HS § 3, 5</p>	<p>Hauptsatzung § 3 Einsicht in Beschlussvorlagen öffentlicher Sitzungen, Formen der Einwohnerbeteiligung 2) Die Einwohnerbeteiligung wird in folgenden Formen durchgeführt (...) - Kinder- und Jugendbefragungen / Kinder- und Jugendforen (...). Das Nähere regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung. HS § 5 Beiräte/ weitere Beauftragte, Abs. 3. Kinder- und Jugendbeirat Die Stadt Angermünde kann besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Kinder und Jugendlichen einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Angermünde“. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Wählbar können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpolitik tätig sind, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der</p>

	<p>SVV 14.5.2019 beschlossen</p> <p>SVV 23.10.2019 beschlossen</p>	<p>Ebets § 6</p>	<p>Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Vorschläge können auch von Schulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen eingereicht werden. Die Vorschläge sind an die beziehungsweise den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Kinder- und Jugendbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen des Bildungs- Kultur- und Sozialausschusses sowie des Bau- Wirtschafts- und Umweltausschusses Teilnahme- und Rederecht. In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen auf Verlangen Rederecht einzuräumen.</p> <p>Ebets § 6 Kinder- und Jugendbefragung/Kinder- und Jugendforum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Gemeindeangelegenheiten die besonders Kinder- und Jugendliche berühren, kann eine Kinder- und Jugendbefragung durchgeführt werden. Die Befragung richtet sich an Kinder- und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Angermünde wohnen. Werden Fragen der Schulentwicklung berührt, können auch Kinder und Jugendliche, die nicht in Angermünde wohnen, jedoch in Angermünde eine Schule besuchen befragt werden. 2. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzentscheidung erfolgen. Den Kindern und Jugendlichen soll daneben Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge und Anregungen zu der jeweiligen Gemeindeangelegenheit zu äußern. 3. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Bürgermeister bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht. Die Befragung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Das Verfahren ist zu dokumentieren. 4. Die Stadtverordnetenversammlung und der Kinder- und Jugendbeirat ist über das Ergebnis der Kinder- und Jugendbefragung zu informieren. 5. Es kann zu Themen, die besonders Kinder und Jugendliche berühren ein Kinder- und Jugendforum einberufen werden. Hier werden die Kinder – und Jugendlichen über Grundlagen des jeweiligen Themas informiert. Daneben erfolgte eine Erörterung des Themas unter Aufnahme von Vorschlägen und Hinweisen der Kinder und Jugendlichen. Die Einladung erfolgt öffentlich. Sie kann daneben über Schulen und Einrichtungen in der Stadt erfolgen. Der Kreis der Teilnehmer kann abhängig vom Thema (z.B. Entwicklung einer konkreten Schule) begrenzt werden. <p>Berufung eines Kinder- und Jugendbeirates: „Die Stadtverordnetenversammlung möge 1) die Anzahl der zu benennenden Mitglieder festlegen und 2) abstimmen, welche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode für den Kinder- und Jugendbeirat benannt werden sollen.“ „Von den 9 Kandidaten für den Kinder- und Jugendbeirat sind 3 in den Ortsteilen wohnhaft. 1 Kandidat wird in der Beruflichen Schule Angermünde beschult (besuchte im letzten Schuljahr die Ehm Welk-Schule), 1 Kandidat besucht derzeit die Freie Schule und 7 Kandidaten sind Schüler des Einstein-Gymnasiums. Laut Empfehlung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses sollen 9 Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat berücksichtigt werden. Den oben genannten Vorschlägen wurde zugestimmt.“</p>
<p>Angermünde Stadt</p>	<p>SVV 11.3.2021 zu Kenntnis</p>		<p>Dezember 2020: Auf TO SVV Erstellung eines Jugendkonzepts: "Die Stadt Angermünde möchte gerne im Zuge der Jugendbeteiligung herausfinden was Kinder und Jugendliche in Angermünde vermissen bzw. was sie besonders gut an und in Angermünde finden. Hierfür würde sich die Erstellung eines Jugendkonzepts geradezu anbieten. Dieser Vorschlag wurde parallel auch bereits von Seiten des Landkreises Uckermark sowie von Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung selbst an die Stadt herangetragen. Erste Gespräche gab es bereits zwischen der Verwaltung und dem Jugendamt des Landkreises Uckermark. Um die Umsetzung so eines Projektes erfolgreich durchführen zu können ist es vorteilhaft professionelle Hilfe in Form von Beratungsträgern in Anspruch zu nehmen. Hierfür können Kommunen zur Finanzierung dieser Beratungsträger entsprechende formgebundene Anträge beim Landkreis stellen."</p> <p>SVV 11.3.2021: Mitteilungsvorlage Angebot SPI im Rahmen Beratungsprogramm (unter Bezugnahme auf § 18a)</p> <p>BV Erstellung eines Jugendkonzeptes (Stiftung SPI, Beratungsprogramm)</p> <p>Erfassung der Ausgangs-/Problemlage Jugendliche sollen gemäß §18a der Brandenburger Kommunalverfassung Beteiligungs- und</p>

	genom- men SVV 15.12.2021		<p>Mitwirkungsrechte an allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten ermöglicht werden. Dazu sollen, gemeinsam mit Jugendlichen und Akteur:innen vor Ort, die diese als Zielgruppe haben, die aktuellen Angebote beschrieben, Bedarfe festgehalten und eine Konzeption zum zukünftigen Umgang erstellt werden. Festlegung der Hauptziele 1. Beschreibung der aktuellen Situation von Jugendlichen in Angermünde 2. Durchführung eines Angebotes unter Jugendbeteiligung zur Ermittlung der Bedarfe der Jugendlichen und der Akteur:innen, die diese als Zielgruppe haben 3. Entwicklung eines Jugendkonzeptes für die Stadt Angermünde => Sozialausschuss 11.8.2021: Persönliche Vorstellung Stiftung SPI, Herr ... (siehe auch Vertrag über Leistungen im Rahmen des Programms "Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit" hier: Fertigung eines Jugendkonzeptes für Angermünde)</p> <p>BV Antrag SPD-Fraktion Jugendbereich am Mündesee. Sachdarstellung: Im Rahmen des Streetworkings, einer Online-Befragung, Meinungsäußerungen in der Braue sowie ein Ergebnis aus der Demokratietour Uckermark wurde von Kindern und Jugendlichen immer wieder der Wunsch geäußert, am Ufer des Mündesee einen eigenen Aufenthaltsbereich zur Verfügung gestellt zu bekommen. Sie fühlen sich oft nicht gleichwertig anerkannt und werden vom Ordnungsamt und der Polizei vom Uferbereichen vertrieben. Gleichwohl musste man hier leider aber auch häufig eine nicht unerhebliche Belästigung der Anwohner und Gäste durch Lärm und hinterlassenem Müll verzeichnen. Durch die strikten Kontrollen kommt es zu einer Verlagerung der Treffpunkte in andere öffentliche Bereiche, mit ähnlichen Folgen wie am Mündesee.</p> <p>2. Willensbekundung und Partizipation: Der Angermünder Jugendbeirat, der regelmäßig in der Braue tagt und auch dort betreut wird, hat sich diesem Thema gestellt. In mehreren persönlichen Gesprächen mit dem BM und Verwaltungs MA sowie vor dem Kulturausschuss hat er den Wunsch artikuliert, dass man prüfen möge, an welcher Stelle des Ufers ein Jugendbereich eingerichtet werden könnte. Dabei spielen die Erreichbarkeit des Uferbereiches und der Abstand zu Anwohnern eine herausragende Rolle. Bei der Ausschreibung zum Jugendbudget wurde vom Jugendbeirat zudem Geld für die ersten Geräte auf einem neugestalteten Jugendufer beantragt.</p> <p>3. Planung ...</p>
Bad Belzig Stadt	SVV 15.6.2020 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	<p>Aus der BV: § 3 Abs. 4 Die in Absatz in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Bad Belzig Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende offene Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) digitale Beteiligung d) Ideenbriefkasten 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) digitale Beteiligung d) Fragebögen oder Interviews <p>Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung kommen.</p> <p>Informationsvorlage Sozialausschuss 31.8.2021: Fachkräfteteam der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit der Stadt Bad Belzig stellt Jugendbeteiligungsbriefkasten vor</p>
Bad Freienwalde Stadt	SVV 25.04.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 6 eingefügt	<p>HS § 3 Abs. 6 (6) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form</p> <ul style="list-style-type: none"> • der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunden des Bürgermeisters (jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr) • einer Kinder- und Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet. <p>Die monatliche Sprechstunde beim Bürgermeister wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und</p>

			<p>Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen hingewiesen.</p> <p>Aus BV: „Die Verwaltung hat die Hauptsatzung entsprechend der gesetzlichen Änderungen angepasst. Der Entwurf einer Einwohnerbeteiligungs- bzw. Einwohnerbefragungssatzung wird von der Verwaltung zeitnah angefertigt. Ferner wird derzeit das Verfahren zur Kinder- und Jugendbeteiligung zusammen mit den Kindern und Jugendlichen in Workshops entwickelt.“</p>
<p>Bad Liebenwerda Stadt (seit Jan. 2020 zu Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda)</p>	<p>SVV 20.02.2019 beschlossen</p> <p>SVV 20.02.2019 beschlossen</p> <p>SVV 24.11.2021</p>	<p>HS § 16</p> <p>Ebets § 9</p> <p>Hausordnung</p>	<p>§ 16 Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche der Stadt Bad Liebenwerda haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(2) Dazu richtet die Stadt Bad Liebenwerda den thematischen „Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung“ ein. Der AK steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt dem/der Jugendkoordinator/in der Stadt Bad Liebenwerda.</p> <p>(3) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche in der Stadt Bad Liebenwerda haben, gegenüber den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Die <u>Stellungnahme erfolgt mündlich oder schriftlich durch den/die Jugendkoordinator/in.</u></p> <p>(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die öffentliche Einrichtungen betreffen, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden oder werden sollen, sind sie in geeigneter Weise zu beteiligen.</p> <p>(5) Der Arbeitskreis wird durch den/die Jugendkoordinator/in einberufen. Der/die Bürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Arbeitskreis ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Zusammenkünfte ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Jugendkoordinator/in und zwei Teilnehmer/innen unterzeichnen.</p> <p>§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche der Stadt Bad Liebenwerda werden in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, insbesondere durch den ‚Arbeitskreis Kinder und Jugendbeteiligung‘ aktiv beteiligt.</p> <p>(2) Die jeweils aktuellen Themen werden • allen Jugendklubs per E-Mail zur Verfügung gestellt, • auf der Homepage des Freizeit- und Medienzentrums ‚Regenbogen‘ der Stadt Bad Liebenwerda, • im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Liebenwerda ‚Stadtschreiber‘ und • mit Zustimmung der Schulleitungen, in den Schulen der Stadt Bad Liebenwerda bekannt gemacht. Der Jugendkoordinator lädt in regelmäßigen Abständen zu Informationsabenden ein, um Möglichkeiten der Diskussion zu diesen Themen anzubieten.</p> <p>(3) Alle Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder online zu äußern.</p> <p>(4) Der Bürgermeister, oder von ihm beauftragte Personen, die Stadtverordnetenversammlung oder der/die Jugendkoordinator/in laden insbesondere in Vorbereitung von Planungen im Rahmen der Stadt- oder Ortsteilentwicklung, bei den Interessen der Kinder und Jugendlichen betroffen sind, ein zu: • thematischen Diskussionsrunden und • Workshops zu ausgewählten Themen</p> <p>• Fragebogenaktionen.</p> <p>BV Hausordnung Jugendclub (mit Beteiligung Jdl.)</p>
<p>Baruth / Mark Stadt</p>	<p>SVV 10.5.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 9a</p>	<p>§ 9a Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>(1) Die Stadt Baruth/Mark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Baruth/Mark“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Dabei sind die Vorschläge der – im Gebiet der Stadt Baruth/Mark gelegenen – Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu</p>

			<p>deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können durch die Stadtverordnetenversammlung abgewählt werden.</p> <p>(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den kommunalen Organen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen.</p>
Beelitz Stadt	SVV 3.9.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a.Umfragen und b.Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a.Umfragen und b.Workshops.</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
Beeskow Stadt	SVV 12.05.2020 beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Stadt Beeskow benennt gem. § 18a BbgKVerf eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Beeskow eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister und die Kinder- und Jugendbeauftragte/den Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Beeskow in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert.</p> <p>(3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder- und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. in Kinder- und Jugendforen, 3. in Kinder- und Jugendgremien, 4. über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien, 5. in Diskussionsrunden, 6. in Workshops, 7. über Befragungen und in einer Kinder- und Jugendfragestunde.</p> <p>(4) Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>April 2021: BV Steuerung AG Kinderfreundliche Kommune, Beschlussvorschlag: Der Kulturausschuss empfiehlt die Bildung einer schlanken Steuerungsgruppe (Frau Jurisch, Frau Ring, Herr Schulze) zur Betreuung des Projektes Kinderfreundliche Kommune und die Bildung von drei Arbeitsgruppen mit folgenden Schwerpunkten: Gruppe 1: Vorrang des Kindeswohls und Rahmenbedingungen in Stadt/ Verwaltung/ Schulen/ Kitas (Mitglieder aus Verwaltung, kommunale Entscheidungsträger, Schulen, Kitas, Gesundheitsbereich, Träger, Vereine, Familienzentrum, Netzwerkpartner z.B. Frühe Hilfen, Hüfnerhaus, Bumerang, Polizei) Gruppe 2: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Mitglieder aus Verwaltung, Stadtplanung, Schulen, Kitas, Beeskow Schüllerräte, Träger, Ehrenamtszentrale, ehrenamtlicher Projektkoordinator des Kreis Kinder- und Jugendring Oder-Spree, Herr Ringler vom Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung)</p>

			Gruppe 3: Recht auf kindgerechte Information und Monitoring (Mitglieder aus Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung, Familienbündnis, SPI, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Familienzentrum, Gesundheitsamt)
Bernau Stadt	SVV 15.5. 2019 beschlossen	HS § 4a	Hauptsatzung § 4a Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Bernau bei Berlin beteiligt Kinder und Jugendliche in sie berührende Gemeindeangelegenheiten. (2) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bernau bei Berlin erfolgt angemessen und zielgruppengerecht, insbesondere durch 1. Projektbezogene Formen der Beteiligung, 2. Mediengebundene Formen der Beteiligung, oder 3. Offene Formen der Beteiligung. (3) Die Einzelheiten bezüglich der Durchführung der Verfahren werden in der Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bernau bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung EbetS) geregelt.
	SVV 15.5. 2019 beschlossen	EbetS § 7	Einwohnerbeteiligungssatzung § 7 Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Auf Grundlage des § 18a BbgKVerf sind Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen. (2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsformen sind: projektbezogene Formen der Beteiligung, insbesondere durch Mitgestaltung im Rahmen von Verkehrs- und/oder Stadtplanung und Neubauten, die Kinder und Jugendliche tangieren und schulbezogene Projekte, oder mediengebundene Formen der Beteiligung, wie Kinder- und Jugendseiten in Zeitungen, Zeitschriften und Internet, Kindersendungen im Radio und TV, oder offene Formen der Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch Kinder- und Jugendforen, Kinderkonferenzen, Kinderversammlungen. (3) Die Jugendkoordination unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse und die Ortsbeiräte bei der Umsetzung der oben genannten Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche. Sie prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung zu geben ist. (4) Die Wahl der Form der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen und im Benehmen mit oder auf Initiative der Jugendkoordinatorin der Stadt Bernau bei Berlin. Die gewählte Form soll den Kindern und Jugendlichen die effektivste Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung verschaffen. Sie sollte darüber hinaus stets auf die jeweilige Altersgruppe oder Gruppen abgestimmt sein. (5) Beteiligen können sich alle Kinder- und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Über Ausnahmen ist einzel-fallbezogen in Absprache mit der Jugendkoordinatorin zu entscheiden. (6) Einladungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Vorschrift erfolgen über den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person. Ort, Zeit und gegebenenfalls Tagesordnung der jeweiligen Veranstaltung werden auf der Webseite der Stadt Bernau bei Berlin veröffentlicht. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen, können zusätzlich auch andere Veröffentlichungsmedien gewählt werden. (7) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind auszuwerten, zu dokumentieren und den jeweils zuständigen Fachämtern zur Verfügung zu stellen.
Besten-see Gemeinde	GV 10.12.2019 beschlossen	HS § 4a	§ 4a Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche (§ 18a und 19 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde Bestensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Als Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sollen, soweit zweckmäßig, Umfragen in den in Bestensee befindlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen stattfinden sowie Onlinebefragungen auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee ermöglicht werden. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) durch das aufsuchende direkte Gespräch, b) durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops Die Gemeinde entscheidet über die Formen der Beteiligung der Nummer 1

			<p>und 2 nach Zweckmäßigkeit. (3) Die Gemeinde Bestensee hat die Art der Beteiligung nach Absatz 1 zu dokumentieren. (4) Die Gemeinde Bestensee benennt einen Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, welcher bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zu beteiligen ist.</p>
<p>Birkenwerder Gemeinde</p>	<p>GV 19.2.2019 beschlossen</p> <p>GV 22.6.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 2</p> <p>HS § 13a, 13d</p> <p>Bildung AG Spielplätze</p>	<p>§ 3 (2) „Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit beim Kinder- und Jugendbeauftragten über alle sie berührende gemeindliche Angelegenheiten zu informieren, diese altersentsprechend zu diskutieren und sich mit Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschlägen etc. an den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Birkenwerder zu wenden. Dieser informiert den Bürgermeister, welcher geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet. Weiterhin beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“</p> <p>§ 13a Behindertenbeauftragter / Kinder- und Jugendbeauftragter Absatz 2: „Für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen wählt die Gemeindevertretung einen Beauftragten (Kinder- und Jugendbeauftragter). Dieser ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt der Hauptverwaltungsbeamte aus. Die Regelung des § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung geltend entsprechend.“</p> <p>§ 13d Beirat für Kinder und Jugend (1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Birkenwerder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Birkenwerder“.</p> <p>BV mit Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt die <u>Bildung einer AG Spielplätze nach § 5 der Einwohner*innenbeteiligungssatzung.</u> Demnach soll die AG aus folgenden Vertreter_innen bestehen: - je ein Kind aus den Kindertagesstätten der Gemeinde Birkenwerder - ein Kind/Jugendliche/r aus der Pestalozzi Grundschule Birkenwerder - ein Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat Birkenwerder - die Behindertenbeauftragte der Gemeinde Birkenwerder - die Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Birkenwerder - Je ein*e Mitarbeiter*in der Verwaltung Birkenwerder (Bauamt und Soziales) Begründung: Die Gemeinde Birkenwerder möchte in Partizipation mit Kindern und Jugendlichen die Spielplatzgestaltungskonzeption umsetzen. Hierfür wählt die Gemeinde das Mittel einer Arbeitsgemeinschaft. Die Spielplätze-AG wird im Zuge der Auswahl und des Ausbaus der neuen Spielplätze beteiligt. Weiter werden bestehende öffentliche Spielplätze begutachtet und regelmäßige Treffen vor Ort sollen Bedürfnisse aufzeigen. Hierdurch wird das Verantwortungsgefühl schon bei den Jüngsten gefördert und eine politische Beteiligung niederschwellig ange-regt. Die Spielplätze-AG gibt Empfehlungen an Fachausschüsse und die Gemeindevertretung.</p>
<p>Blankenfelde-Mahlow Gemeinde</p>	<p>GV 29.12.2019 beschlossen</p>	<p>Änderung HS</p>	<p>Erste Kinder- und Jugendkonferenz 27. August 2019, Bildungskonferenz, dabei Jugendbeteiligung (Mitwirkung Kijubb)</p> <p>§ 5 Beteiligung von Interessengruppen (1) Die Gemeindevertretung legt folgende besondere Beteiligungsformate fest: a) Beauftragte und ihre Stellvertreter - Berichterstattung zur Tätigkeit erfolgt einmal jährlich im jeweiligen Fachausschuss b) Beiräte - Berichterstattung zur Tätigkeit erfolgt einmal jährlich im jeweiligen Fachausschuss c) Konferenz - Ergebnispräsentation gegenüber den Gemeindevertretern d) Informelle Gremien. (2) Folgende Beteiligungsformate werden nachfolgenden Interessengruppen, für die Dauer ihrer Wahlperiode, zugeordnet: (...)</p>

			<p>c) Konferenzen werden für folgende Bereiche durchgeführt: - Zur Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen. (3) Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.</p>
<p>Boitzenburger Land Gemeinde</p>	<p>GVV 28.11.2018 beschlossen</p>	<p>HS § 3a</p>	<p>„§ 3a Kinder- und Jugendvertretung (§ 18a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Zu diesem Zweck richtet die Gemeinde Boitzenburger Land zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen eine Kinder- und Jugendvertretung ein. (2) Der Kinder- und Jugendvertretung gehören bis zu sechs Mitglieder an. Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung können Personen sein, die Einwohner der Gemeinde Boitzenburger Land sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Gemeinde Boitzenburger Land haben. Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied in der Kinder- und Jugendvertretung darf nicht sein, wer bereits Mitglied in einer anderen Vertretung nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Gemeindevertretung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los. (3) Der Kinder- und Jugendvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Boitzenburger Land haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat sie die Möglichkeit eigene Vorstellungen und Interessen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Gemeindevertretung rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist. (4) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Kinder- und Jugendvertretung gegenüber den Organen der Gemeinde. (5) Die Kinder- und Jugendvertretung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung der Kinder- und Jugendvertretung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben in der Kinder- und Jugendvertretung ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren in der Kinder- und Jugendvertretung finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht die Kinder- und Jugendvertretung eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.“</p>
<p>Brieselang Gemeinde</p>	<p>GV 30.10.2019 beschlossen</p> <p>mit Änderungen GV 25.11.2020 beschlossen</p>	<p>Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p>	<p>Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Brieselang (Beteiligungssatzung Kinder und Jugendliche -BetSKiJu) §1 Anwendungsbereich (1) Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang regelt die Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Brieselang nähere Einzelheiten der in § 17a benannten Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. (2) Kindern und Jugendlichen stehen die in dieser Satzung geregelten Beteiligungsrechte zu, soweit diese Einwohner der Gemeinde Brieselang sind. Einwohner der Gemeinde Brieselang sind natürliche Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in der Gemeinde Brieselang befindet. (3) Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen, die Einwohner i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 sind, auch die gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang in Verbindung mit der Einwohnerbeteiligungssatzung benannten Beteiligungsrechte zu. § 2 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind entsprechend § 18 der Hauptsatzung a. das aufsuchende direkte Gespräch b. offene Beteiligungen in Form der Diskussionsrunde, des Forums oder des Workshops c. die projektbezogene situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde oder des Workshops d. die schriftliche Befragung. (2) Die Ergebnisse der Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden den Beratungen der Gremien zu den jeweiligen Punkten zugrunde gelegt und dazu mit einer Stellungnahme der Verwaltung zur Umsetzbarkeit versehen. (3) Über die Umsetzung der Anregungen aus der Kinder- und Jugendbeteiligung werden</p>

		<p>die beteiligten Kinder und Jugendlichen mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung informiert. Der/die Bürgermeister/in informiert in einem eigenständigen Gliederungspunkt im Internetauftritt der Gemeinde über die Umsetzung. Darin ist auch die Stellungnahme der Gemeindevertretung aufzunehmen. (4) Bei allen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung ist auf eine zielgruppengerechte Durchführung auf eine geschlechtergerechte Ansprache und eine nach Geschlechtern ausgewogene Teilnahme zu achten.</p> <p>§ 3 Aufsuchendes direktes Gespräch (1) Das aufsuchende direkte Gespräch findet durch die Gemeindevertretung und/oder Bürgermeister/-innen in der Gemeinde vorhandenen Kinder- und Jugendeinrichtungen oder an Treffpunkten von Kindern- und Jugendlichen im öffentlichen Raum statt. (8) Über die Ergebnisse solcher aufsuchenden direkten Gespräche ist in den fachlich dafür zuständigen Ausschüssen der Gemeinde zu berichten. Diese sollen Anregungen aus solchen Gesprächen ihren Beschlüssen zugrunde legen.</p> <p>§ 4 Kinder und Jugendforen (1) Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch Kinder- und Jugendforen erfolgen. Dabei soll durch Gemeindevertretung und Verwaltung Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden. (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Forums rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er/sie sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. (3) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Foren stattfinden. Sie kann damit den/die Bürgermeister/-in beauftragen und eine regelmäßige Durchführung festlegen. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Forum vorwiegend Jugendliche eingeladen bzw. das Forum über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren. (4) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet der Gemeinde Brieselang wird das Forum auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt.</p> <p>§ 5 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden (1) Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden erfolgen. Dabei soll durch Gemeindevertretung und Verwaltung möglichst viel Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden. (2) Derartige Workshops und Diskussionsrunden können durch Initiative von Kindern und Jugendlichen, und durch die Gemeindevertretung organisiert und publik gemacht werden. Sie sollen in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendeinrichtungen, den Schulen oder freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden durchgeführt werden. (3) Die Workshops können je nach Beteiligungsgegenstand offen oder auf ein konkretes Thema bezogen sein. Diskussionsrunden sollen sich auf einen konkreten Beteiligungsgegenstand beziehen. Der jeweilige Teilnehmerkreis soll möglichst klein und überschaubar gehalten werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Workshops bzw. der Diskussionsrunden rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er/sie sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. (4) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Workshops bzw. Diskussionsrunden stattfinden. Sie kann diese Entscheidung auf den Ausschuss für Bildung und Soziales delegieren. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Workshop/ der Diskussionsrunde durch die Verwaltung vorwiegend Jugendliche eingeladen und diese über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren.</p> <p>§ 6 Schriftliche Befragung Zu anstehenden Entscheidungen der Gemeindevertretung oder Vorhaben der Verwaltung, die in besonderer Weise Kinder oder Jugendliche betreffen, können jene schriftlich und zielgruppengerecht befragt werden. Dies soll regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendeinrichtungen stattfinden.</p> <p>§ 7 Kinder- und Jugendbeauftragte/r (1) Die Gemeindevertretung kann zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 18a Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. (2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor in Angelegenheiten gem. § 17a Satz 1 der</p>
--	--	---

	SVV 30.06.2021 beschlossen	EbetS § 2	<p>zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. 2Er hat jederzeit das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. 3Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. 4Die Anfragen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu beantworten. Ist dies nicht möglich ergeht ein Zwischenbescheid.</p> <p>(3) Der Kinder- und Jugendbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend, Kultur und Sport jährlich Bericht über seine Arbeit.</p> <p>EbetS § 2 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt Calau/ město Kalawa sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Calau/ město Kalawa sind bereits an der Entwicklung der Formen zu beteiligen.</p> <p>(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Stadt Calau/ město Kalawa in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Abs. 1 durchgeführt hat.</p> <p>(4) Formen der Beteiligung ·</p> <p>- Projektarbeit zu aktuellen Themen und Anlässen ·</p> <p>- Soziale Lernwoche mit den 7. Klassen der Grund- und Oberschule Calau und des Paul Fahlisch Gymnasiums Lübbenau mit dem Bürgermeister der Stadt Calau, sowie Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Calau</p> <p>- Jährlich in den Sommerferien Durchführen der Stadtralley mit Kindern und Jugendlichen der Stadt Calau</p>
Dallgow - Döberitz Gemeinde	GV 27.02.2019 beschlossen	HS § 5b	<p>§ 5b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop und c. Internetplattform 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der a. Diskussionsrunde b. Workshop <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.“</p>
	GV 28.10.2020 beschlossen	HS § 7	<p>§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das offene Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop und c. Informationsplattform <u>auf der Gemeindeseite</u> 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der a. Diskussionsrunde b. Workshop <p>(Hinweis: letzter Satz § 5b der HS a.F. ist weggefallen)</p>
Doberlug-Kirchhain Stadt	SVV 20.03.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	<p>HS § 3 Abs. 4: Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. durch das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop</p> <p>3. Projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop</p> <p>Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
Drebkau Stadt	SVV 30.6.2020	HS § 7	<p>§ 6 a) Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>(1) Die Stadt Drebkau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit als auch ohne Behinderungen in der Stadt</p>

	beschlossen (Nummerierung geändert.)		<p>Drebkau einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Drebkau“. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an, aus jedem in § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Drebkau genannten Ortsteil je ein Mitglied. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Kinder- und Jugendarbeit gehört. Die Vorschläge sind an den Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin oder den Bürgermeister der Stadt Drebkau zu richten.</p> <p>(3) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder und Jugendlichen wahr. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Berührungspunkte und Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Drebkau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen und im Hauptausschuss zu.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seine Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Drebkau.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von ihm beauftragte Personen, haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p> <p>(6) Im Übrigen regelt der Kinder- und Jugendbeirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Einmal jährlich erstattet die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Bericht über seine Tätigkeiten.</p> <p>(7) Die Stadt Drebkau unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat.</p>
Eberswalde Stadt	SVV 17.12.2019 beschlossen	HS § 20 Abs. 2	<p>Neu § 20 Abs. 2 – „Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung werden nach Bedarf alle möglichen projektbezogenen Instrumente gewählt, wozu beispielsweise open-space-Verfahren, vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die world café Methode u. v. m. gehören. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist die Jugendkordinatorin/der Jugendkordinator.“</p> <p>BV SVV 26.11.2020: Meilensteine und Zeitplanung für ein Konzept der kommunalen Jugendarbeit/-förderung (SVV 26.11.2020) "Zielstellung: Durch das Jugendkonzept bekennt sich die Stadt Eberswalde zur ihren Jugendlichen. Dem Gedanken „Eberswalde - eine Stadt für Alle“, insbesondere für die Jugend, soll mit diesem Konzept stärker Nachdruck verliehen werden. Aus diesem Grund ist das Konzept als maßnahmenorientierte Umsetzungshilfe konzipiert und die umfassende Einbindung von Jugendlichen bei der Entwicklung der Konzeption ist die Grundvoraussetzung."</p>
Eichwalde Gemeinde	GV 25.04.2018 Unverändert beschlossen 18.06.2019	HS § 9	<p>§ 9 Kinder – und Jugendparlament</p> <p>(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendparlament ein. Das Parlament führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Eichwalde“.</p> <p>(2) Das Parlament ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde. Die Mitgliederanzahl so-wie Rechte und Pflichten sind in den Leitlinien des Kinder- und Jugendparlaments näher geregelt.</p> <p>(3) Dem Parlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch einen Vertreter des Parlaments erfolgen.</p> <p>Leitsätze des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde</p>

			<p>1. Das Kinder- und Jugendparlament (KJP) ist ein von Kindern und Jugendlichen selbst organisiertes Gremium, in welchem die Ideen, Kritiken sowie Anregungen und Vorschläge von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen diskutiert und gegenüber den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern artikuliert werden. Dabei soll es nicht nur um die Interessen der Mitglieder des KJP gehen, sondern ausdrücklich um die Wünsche, Anregungen und Kritiken aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde. Das KJP arbeitet unabhängig und überparteilich.</p> <p>2. Aufgaben des KJP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vertretung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde gegenüber der Gemeinde, insbesondere vor den Ausschüssen der Gemeindevertretung • die Sicherstellung der Beteiligung Kinder und Jugendlicher an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen, welche kinder- und jugendrelevante Themen berühren • die Schaffung von Öffentlichkeit für kinder- und jugendrelevante Themen <p>3. Mitglied kann in der Regel werden, wer im Alter zwischen 10 und 27 Jahren ist und (...) 4. Bildung des KJP und Benennung des Vorstands/ Wahl und Abwahl (...) 5. Struktur und Sitzungen (...) 6. Beschlüsse, Anträge, Stimmberechtigung (...) 7. Aufwandsentschädigung (...) 8. Änderung der Leitsätze 9. Datenschutz</p>
Eisenhüttenstadt	SVV 10.04.2019 26.2.2020 unver. Beschl. beschlossen	HS § 4 Abs. 4	<p>HS § 4 Abs. 4 (4) Die in Absatz 1 Nr.1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Eisenhüttenstadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die offene Beteiligung a) direkte Gespräche b) Foren c) Werkstätten 2. die projekt- und einrichtungsbezogene Beteiligung a) Veranstaltungen b) Workshops c) Kinder- und Jugendräte d) Kinder- und Jugendbefragungen 3. die stellvertretende Beteiligung a) öffentliche Gremien b) Netzwerke c) Arbeitsgemeinschaften <p>Die Stadt Eisenhüttenstadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
Elsterwerda Stadt	SVV 20.12.2018 beschlossen	HS § 6	<p>HS § 6 Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern</p> <p>(1) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten. Hierbei werden auf der Homepage der Stadt, im Amtsblatt und auf der Facebook-Seite der Stadt sowie in den Schulen in der Stadt Elsterwerda die Angelegenheiten öffentlich bekannt gemacht und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich, mündlich oder online Meinungen diesbezüglich kundzutun. In besonders wichtigen Angelegenheiten, die vorher durch die Gemeindevertretung durch Beschluss festzustellen sind, soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen von Gesprächen in Gruppen oder einzeln, diese Meinung in geeigneten Räumlichkeiten direkt gegenüber der Verwaltung oder deren Beauftragten zu äußern. Hierbei kommen Jugendeinrichtungen, Schulen, Horteinrichtungen sowie andere Räumlichkeiten in Betracht, die dafür geeignet sind und die der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen. Eine besondere Rolle kommt bei diesen Angelegenheiten der Jugendkoordination und den Schulsozialarbeitern zu, die als Multiplikatoren zwischen der Stadtverwaltung und den Kindern und Jugendlichen auftreten und ggf. auch die Meinung an die Stadtverwaltung übermitteln.</p> <p>(2) Das Alter der zu Befragenden soll das vollendete 7. Lebensjahr nicht unterschreiten.</p> <p>(3) Erfolgt die Befragung der Kinder und Jugendlichen schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda und die Homepage der Stadt Elsterwerda, muss sie in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf in diesen Medien bereitgestellten Vordrucken durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax, Mail innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben.</p> <p>(4) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Kindern- und Jugendlichen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie durch Unterschrift die eigenhändige Ausfüllung zu bescheinigen.</p>

			=> BV Pumptrack Anlage Okt. 2021
Erkner Stadt	SVV 24.9.2019 In Kraft ab 1.1.2020 beschlossen	HS § 4, 6	<p>HS § 4 Abs. 4: Die Stadt Erkner sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Erkner Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Jugendbeirat, 2. das aufsuchende direkte Gespräch, 3. Informationsveranstaltungen, 4. Befragungen. Die Stadt Erkner entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>HS § 6 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf i. V. m. § 18a BbgKVerf) (1) Die Stadt Erkner richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Erkner“. (2) Der Beirat ist kein Organ der Stadt, sondern Interessenvertreter der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt Erkner. Die Mitglieder sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. (3) Dem Beirat gehören mindestens 5, höchstens 15 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen ab dem 6. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sein. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. (4) Der Beirat kann seine Form und seine Aufgaben frei gestalten. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Stadtverordnetenversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Stadt unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und ermöglicht dem Beirat Zusammenkünfte und die Nutzung vorhandener technischer Ausstattung und Räume. Hierzu wird ihm die Möglichkeit zur Teilnahme an Ausschüssen sowie Rede- und Antragsrecht zugesprochen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Erkner haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung können die Einberufung des Beirates verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in geeigneter Weise bekanntgemacht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird auf der Homepage der Stadt Erkner veröffentlicht und an die Fraktionen versendet. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p> <p>BV zu Bürgerhaushalt: "Beschlussempfehlung: Die Stadtverordnetenversammlung Erkner möge beschließen: Die Stadtverordnet*innen mögen den Bürgerwillen der Erkneraner Bevölkerung bekräftigen und die Verwaltung beauftragen, als Ergebnis des ersten Bürgerhaushaltes den Bau einer Skateranlage umzusetzen" "Die Bürger-Jury nahm diesen Vorschlag dennoch in die Endrunde mit auf. Wohlwissend, dass mit der vereinbarten Summe von 20.000 Euro kein kompletter Skatepark errichtet werden kann. Der Jury war an dieser Stelle wichtig, ein grundsätzliches Angebot für Kinder und Jugendliche</p>
	SVV 2.12.2021		

			<p>zu schaffen (bspw. mit Miniramp, Flatrail) und passte daher den Vorschlag an. Es soll mit dem Bau einer Anlage begonnen werden, die so konzipiert wird, dass sie in den kommenden Jahren erweitert werden oder durch eine weitere Anlage ergänzt werden kann. Die Jury wünscht, dass sich die Stadt um Fördermittel und/oder Unterstützer/Sponsoren bemüht.</p> <p>Anmerkung: Für den Bürgerhaushalt waren nur Vorschläge einzureichen, die keine Folgekosten nach sich ziehen. Da sich die Verwaltung mit dem Projekt „Skatepark“ schon beschäftigte und diese Anlage in den kommenden Jahren realisiert werden sollte, sind die Kosten in den kommenden Jahren keine Folgekosten, sondern Kosten im Zuge der Erweiterung / Fertigstellung / Vollendung des Projektes.</p> <p>Wenn die Stadtverordneten heute ihre Stimme für die Umsetzung des Bürgervorschlags geben, ist erst damit die Bürger-Jury formal aus ihrem Ehrenamt entlassen. Die Verwaltung bedankt sich auf diesem Wege für konstruktive und zugleich humorvolle Sitzungen mit den Mitgliedern der Bürger-Jury und für viele kritische Anmerkungen und kreative Lösungsansätze.</p>
<p>Falkenberg/ Elster Stadt (seit Jan. 2020 zu Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda)</p>	<p>SVV 22.11.2018 beschlos- sen</p> <p>SVV18.6.2 020 be- schlossen</p>	<p>HS § 4</p> <p>Ebets § 9</p>	<p>§ 4 Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>(1) Die Stadt Falkenberg/Elster richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Falkenberg/Elster einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Falkenberg/Elster“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder an. Mitglied kann werden, wer zwischen 10 und 27 Jahre alt ist. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecherrat, der aus 3 Personen besteht. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Sprecherrates werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung bestätigt.</p> <p>(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Der Sprecherrat vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden des Sprecherrates einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Die Ergebnisse der Sitzungen sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p> <p>§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche der Stadt Falkenberg/Elster werden in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, insbesondere durch den „Kinder und Jugendbeirat der Stadt Falkenberg/Elster“ aktiv beteiligt.</p> <p>(2) Alle Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder online zu äußern.</p> <p>(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister, oder der/die Jugendkoordinator/in laden insbesondere in Vorbereitung von Planungen im Rahmen der Stadt- oder Ortsteilentwicklung, bei denen Interessen der Kinder und Jugendlichen betroffen sind, ein zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • thematischen Diskussionsrunden und • Workshops zu ausgewählten Themen • Fragebogenaktionen
<p>Falkensee Stadt</p>	<p>SVV 24.6.2020 beschlos- sen</p>	<p>HS § 5</p>	<p>§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt Falkensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat.</p> <p>(2) Die Stadt Falkensee richtet zur besseren Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat“.</p>

	SVV 19.5.2021 beschlossen	HS § 5 Abs. 6	<p>(3) Dem Beirat gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein; die zum Zeitpunkt der Benennung höchstens 27 Jahre alt sind. Eine paritätische Besetzung des Gremiums ist anzustreben, § 4 b Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für ein Schuljahr (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG - in der jeweils geltenden Fassung) benannt. Die Nominierung erfolgt auf einer Jugendkonferenz § 4b Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt.</p> <p>(5) Für den Jugendbeirat gelten § 4a Absatz 5, Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 7 entsprechend. Weitergehende Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberührt.</p> <p>(6) Zur Beteiligung von Kindern wird zusätzlich eine beauftragte Person berufen. Diese wird <u>ehrenamtlich</u> tätig. Die Person trägt die Bezeichnung „Kinderbeauftragte“ oder „Kinderbeauftragter“. Die Person wird für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. GO Jugendbeirat vom Januar 2020. Ausschreibung ehrenamtl. Kinderbeauftr. August 2020</p> <p>Änderung § 4 Abs. 6 Mai 2021: (6) Zur Beteiligung von Kindern wird zusätzlich eine Person beauftragt. Diese wird hauptamtlich tätig. Die Person trägt die Bezeichnung „Kinderbeauftragte“ oder Kinderbeauftragter“.</p>
Fehrbellin Gemeinde	GV 11.12.2018 beschlossen	HS § 6 Abs. 2	§ 6 (2) Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten erfolgt mittels Informationen und Beratung der Schülersprecher der Schulen der Gemeinde Fehrbellin.
Finsterwalde Stadt	SVV 28.11.2018 beschlossen	HS	<p>§ 15a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen der Stadt Finsterwalde sind, haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(2) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über den in der Stadt Finsterwalde eingerichteten „Arbeitskreis Jugendarbeit“ mit der Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt der Jugendkoordinatorin der Stadt Finsterwalde.</p> <p>(3) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck erhält der Arbeitskreis alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.</p> <p>(4) Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, FZZ) betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen (z.B. Konferenzen der Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.</p>
Forst Stadt	SVV 20.9.2019 beschlossen	HS § 4 Abs. 3, § 4a	<p>HS § 4 (3) Neben Einwohneranträgen (§ 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg- BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:</p> <p>1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, 2. Einwohnerversammlungen, 3. Einwohnerbefragungen 4. Kinder- und Jugendbeirat 5. Seniorenbeirat § 4a Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>(1) Die Stadt Forst (Lausitz) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Forst (Lausitz)“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören maximal 30 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates können Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.</p>

			<p>(3) Der Beirat setzt sich vorzugsweise aus Vertreterinnen/Vertretern ortsansässiger Schulen, Vereinen, Kirchengemeinden, Jugendeinrichtungen und politischen Jugendorganisationen zusammen.</p> <p>(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Forst (Lausitz) haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen zu. Zu diesem Zweck werden dem Kinder- und Jugendbeirat die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport und, sofern zutreffend, die relevanten Beschlussvorlagen mit der Beschlussfolge zugesandt.</p> <p>(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte, für eine Dauer von 2 Jahren, einen Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Sprecherin/ dem Sprecher und 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.</p> <p>(6) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung.</p>
Fredersdorf Vogelsdorf Gemeinde	GV 2.12.2019 beschlossen	HS § 12	<p>HS § 12 Abs. 1 (...) "einen Kinder- und Jugendbeirat zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf."</p> <p>(mindestens 3 -10 Mitglieder, Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Bürgermeisters, von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt."</p>
Friedland Stadt	SVV 9.9.19 beschlossen	HS § 4A	<p>§ 4a Kinder- und Jugendarbeit - Beteiligung und Mitwirkung (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>1. In der Stadt Friedland wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.</p> <p>2. Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Friedland. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptverwaltungsbeamten in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen zu beraten.</p> <p>3. Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören höchstens 17 Mitglieder im Alter von mindestens 9 Jahren und höchstens 19 Jahren an. Daneben sind Vertreter der in der Stadt tätigen Aufgabenträger, deren Zweck die Kinder- und Jugendarbeit ist sowie der Schule Friedland beteiligt. Die Vertreter werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.</p> <p>4. Die Stadt Friedland sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Friedland berücksichtigt.</p> <p>5. Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.</p>
Fürstenberg Havel	Hs aus dem Jahr 2014 GV 25.11.2021	HS	<p>§ 8 Jugendbeauftragter und Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>Zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen und Senioren in der Stadt Fürstenberg/Havel bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen Jugendbeauftragten und einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p> <p><u>Niederschrift über die 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25.11.2021</u> Beschluss-Nr. 253/2021 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Umsetzung des Rechtsanspruchs der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gemeindeangelegenheiten nach § 18a BbgKVerf in folgender Form:</p> <p>1. <u>Kinder- und Jugendkonferenzen</u> (Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche ihre Ansichten, Meinungen und Perspektiven äußern, mit dem Ziel, Interessen, Wünsche und Kritikpunkte auszutauschen. Sollen ein bis zwei Mal jährlich stattfinden.)</p> <p>2. <u>Jugendforen im TREFF 92 e.V.</u> (Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ sind Gebietskörperschaften aufgefordert, Jugendforen auf Landkreis oder Stadtebene zu etablieren. Dies soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, ihre Interessen und Bedürfnisse</p>

			<p>gegenüber kommunalen Entscheidungsträgern zu vertreten und Impulse für die Orts-/Regionalentwicklung zu setzen. Das Jugendforum soll als regelmäßiges Treffen (etwa alle 6 Monate) u.a. zur Bearbeitung von Projekten im Treff 92 e.V. etabliert werden. <u>3. Kinder- und Jugendworkshops mit den Stadtverordneten (etwa alle 6 Monate)</u> 4. <u>Jugendliche als Sachkundige Einwohner im Bauausschuss und Sozialausschuss</u> 5. <u>Einbindung der Schulen über Schulleitung, Schülerkonferenz und Schulsozialarbeiter</u></p> <p>6. <u>RaumPioniereZukunft für das Jahr 2022</u> (Vom brandenburgischen Jugendministerium im Rahmen des Landesjugendplans gefördertes Projekt, in dem Jugendliche darin unterstützt werden, ihre Bedürfnisse in ihrer Stadt, ihrem Dorf zu artikulieren. Ideen werden dabei im Team zu konkreten Plänen erarbeitet. Gemeinsam mit der Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Brandenburg und zahlreichen engagierten Unterstützern vor Ort wird die Idee umgesetzt. In Fürstenberg soll das Projekt so gestaltet werden wie beim RaumPioniereZukunft Projekt 2020 in Löwenberg. Alle Anwesenden lernen nicht nur die anderen kennen, sondern auch die Geschichte der Stadt und die geschichtlich-sozio-kulturelle Komplexität wird lesbar. Verschiedene Ideen und Wünsche werden gesammelt und in einer Themenliste dokumentiert und nach Realisierungsmöglichkeiten sortiert und geprüft. An einem Workshoptag werden Partner aus der Kommune eingebunden und Unternehmen angesprochen, so dass möglichst alle Ideen und Wünsche realisiert werden können. Durch das Projekt soll professionelle Unterstützung beim Aufbau der Strukturen und Formen für die Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen erfolgen.</p> <p><i>Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung, der Satzung zur förmlichen Einwohnerbeteiligung und der Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzubereiten.</i></p> <p>Gesetzliche Zahl der Mitglieder: (einschl. Bürgermeister): 18 Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 1</p>
Fürstenwalde/Spree Stadt	SVV 23.05.2019 beschlossen	HS § 4a	<p>§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Fürstenwalde/Spree eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Kinder- und Jugendbeauftragte/den Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert.</p> <p>(2) Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und dessen Ausschüsse sowie an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.</p> <p>(3) Zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Fürstenwalde/Spree benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung eine Kinder- und Jugendbeauftragte/einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt ihr/sein Recht gem. § 18a Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem sie/er sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an ihre Ausschüsse wendet. Ihr/ihm ist das Recht zu gewähren in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen. Der Kinder- und Jugendbeauftragten/ dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder- und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt:</p> <p>1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. in Kinder- und Jugendforen, 3. in Kinder- und Jugendgremien, 4. in Kinder- und Jugendkonferenzen, 5. über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien, 6. in Diskussionsrunden, 7. in Workshops, 8. über Befragungen und 9. in einer Kinder- und Jugendfragestunde.</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Kinder- und Jugendbeauftragten/dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.</p> <p>(5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist in geeigneter Weise zu vermerken, wie die Beteiligung nach Absatz 4 durchgeführt worden ist.</p>

			<p>(6) Weitere Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung kann die Beteiligungssatzung enthalten.</p> <p>Hinweis: Nach Intervention Untere Kommunalaufsicht LK OS wurde Entwurf in Hinblick auf Rederecht revidiert.</p>
<p>Glienicke Nordbahn Gemeinde</p>	<p>GV 5.5.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs.10</p>	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)</p> <p>(10) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen über: 1. öffentliche Information 2. das aufsuchende direkte Gespräch durch Kommunalpolitiker und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 3. Schülervertreterkonferenzen, Schulkonferenzen 4. gebiets- und projektbezogene Kinder- und Jugendversammlungen 5. Umfragen 6. Workshops 7. Einbeziehung gewählter oder sich spontan gebildeter Vertretung (Jugendforum, Jugendparlament, Klubbeirat, Initiativen)</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 7 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Glienicker Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Glienicke/Nordbahn“. (2) Dem Jugendbeirat gehören maximal sieben Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Bürgerinnen/Einwohnerinnen und Bürger/Einwohner ab dem 12. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Glienicke/Nordbahn sein oder Bürgerinnen und Bürger, für die die Gemeinde Glienicke/Nordbahn Lebensmittelpunkt ist oder die an einer Schule in Glienicke/Nordbahn beschult werden. Es darf zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet sein. (3) Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder des Jugendbeirates. Das Vorschlagsrecht hat jede Bürgerin/Einwohnerin und jeder Bürger/Einwohner der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Der Aufruf zur Benennung von Vorschlägen erfolgt über den „Glienicker Kurier“ sowie über die weiteren eingerichteten Beteiligungsformen (vgl. § 3 Abs. 10). (4) Der Jugendbeirat wird für die Zeit einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachwahl. (5) Der Jugendbeirat ist zu den Tagungen der Ausschüsse einzuladen, in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Zu den Tagesordnungspunkten darf er mündlich und schriftlich Stellung nehmen. Der Jugendbeirat hat das Recht, den Ausschüssen Vorschläge zu unterbreiten. (6) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>Großbeeren Gemeinde</p>	<p>GV 27.2.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4 Abs. 3</p> <p>HS § 8</p>	<p>(3) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. Kinder- und Jugendfragestunden beim Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung, 3. Beteiligung an Diskussionsrunden und Workshops, 4. Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates, 5. Einladung von Jugendgruppen, örtlichen Vereinen mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit, Schulen oder sonstigen Jugendeinrichtungen in Sitzungen der Fachausschüsse, 6. die nicht-förmliche Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Vorhaben und Planungen, 7. Durchführung von Jugend-Onlinebefragungen zu aktuellen, kommunalpolitischen Themen. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 8 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Großbeeren“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören bis zu 7 ordentliche Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Wahl durch die Gemeindevertretung das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer eines Schuljahres gewählt.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen an die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit</p>

			betreffen. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter Sozialausschuss 30.11.2021: Beratung zur Ausschreibung der Stelle „Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Großbeeren“
Groß Kreutz Gemeinde	GV 17.9.2019 beschlossen	HS § 3 (4)	HS § 3 (4) Die in Absatz (1) und (2) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form von a) Diskussionsrunden b) Workshops und c) Befragungen 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von a) Diskussionsrunden b) Workshops und c) Befragungen
Groß Pan- kow Gemeinde	GV 23.05.2019 beschlossen	HS § 3a	HS § 3 (3) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen an den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird das Recht gewährt. Der Einwohner trägt sein Anliegen mündlich, kurz und sachlich während der Einwohnerfragestunde vor. § 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert den Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Diese Rechte werden über den Klubrat der Jugendklubs, die Schulkonferenzen der Schulen und die Kitaausschüsse der Kindertagesstätten wahrgenommen. (2) Das Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht wird insbesondere bei Fragen der Haushalts- und Investitionsplanung in den Bereichen - der Jugend- und Jugendsozialarbeit und der allgemeinen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch den Klubrat der Jugendklubs - der Schulen und Schulsozialarbeit durch die Schulkonferenzen - der Kindertagesstätten durch die Kitaausschüsse berücksichtigt. (3) Vor der Entscheidung, zu allen die Kinder- und Jugendlichen berührenden Gemeindeangelegenheiten, sind die entsprechenden Gremien anzuhören.
Groß- räschen Stadt	SVV 4.9.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4 und § 9	§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: - Bestellung eines Kinder- und Jugendbeauftragten , s. § 9 dieser Satzung - das aufsuchende direkte Gespräch - durch offene Beteiligung in Form einer Diskussionsrunde bzw. eines Workshops - projektbezogen durch situative Beteiligung in Form einer Diskussionsrunde bzw. eines Workshops. Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. § 9 Kinder- und Jugendbeauftragter (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Kinder- und Jugendbeauftragten. (2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
Grünheide Gemeinde	GV 28.11.2019	HS § 12	§ 12 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

	beschlossen		<p>(2) Die Gemeindevertretung benennt einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Diese Benennung erfolgt durch Abstimmung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten.</p> <p>(3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann über repräsentative, offene, projekt- und prozessorientierte und bzw. oder stellvertretende Formen erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Formen der eigenständigen Mitwirkung selbst entwickeln. Unterstützt werden sie dabei vom Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(4) Die eigenständige Entwicklung der Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche beginnt mit einer Jugendvollversammlung, an der alle im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder und Jugendlichen dieser Altersspanne teilnehmen können.</p> <p>==> Anträge Jugendbeirat (Radwegbeleuchtung, Mülleimer, Wasserspender)</p>
Guben	SVV 13.11.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4 § 5	<p>HS § 3 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <p>1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung.</p> <p>Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 5 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Guben“.</p> <p>(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen zu beraten.</p> <p>(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat <u>10 Mitglieder</u> und setzt sich aus Vertretern der in der Stadt tätigen Aufgabenträger, deren Zweck die Kinder- und Jugendarbeit ist sowie den allgemeinbildenden Gubener Schulen zusammen. Je Organisationseinheit ist die Entsendung von jeweils zwei Vertretern möglich, die mindestens 9 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sein dürfen. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.</p> <p>(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.</p>
Gumtow Gemeinde	GV 7.5.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	<p>HS § 3 Abs. (4) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <p>1. das aufsuchende direkte Gespräch</p> <p>2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Arbeitsgruppe für Kinder und Jugendliche, c) Begehung und d) Kinder- und Jugendbefragung</p> <p>3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Arbeitsgruppe für Kinder und Jugendliche, c) Begehung und d) Kinder- und Jugendbefragung.</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
Heideblick Gemeinde	GV 24.6.2019 beschlossen	HS § 4 Abs. 4	<p>HS § 4 Abs. (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <p>1. das aufsuchende direkte Gespräch</p> <p>2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop</p>

			<p>3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
<p>Heidesee Gemeinde</p>	<p>GV 21.5.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 6</p>	<p>§ 6 wird wie folgt neu gefasst: „§ 6 Kinder- und Jugendbeauftragter, Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten einen Einwohner der Gemeinde Heidesee auf längstens fünf Jahre zum ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten. (2) Die Position des ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten ist in geeigneter Weise auszuschreiben und Jugendliche im Alter zwischen 18 und 27 Jahren zur Bewerbung besonders aufzufordern. (3) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten neben den in § 5 geregelten Formen der Einwohnerbeteiligung Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte: 1. Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde oder Mitglieder gemeinnütziger Vereine mit Sitz in der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen der Gemeinde obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie den Hauptverwaltungsbeamten zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten. 2. Vor dem Abschluss von Planungen, der Durchführung von Vorhaben und vor Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht werden und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Maßnahmen, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z.B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen. 3. Bei Bedarf kann und auf Anregung des Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde soll die Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, eine Befragung von Kindern und Jugendlichen durchführen. 4. Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Dafür ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Er hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und seine Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit Vorschlägen an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kinder- und Jugendbeauftragte alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen. 5. Bei der Durchführung von Planungen, Vorhaben und bei Beschlüssen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung durchgeführt worden ist. 6. Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nichtförmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, wie Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung) und Online-Foren festgelegt werden.</p>
<p>Heiligen-grabe Gemeinde</p>	<p>GV 11.12.2018 beschlossen</p>	<p>HS § 5, Abs. 3</p>	<p>§ 5 Abs. 3 „Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten erfolgt in folgender Form: 1) durch das aufsuchende direkte Gespräch, 2) durch offene Beteiligung in Form von a) Workshops mit Kindern und Jugendlichen (Demokratiewerkstatt). b) Diskussionsrunden</p>
<p>Hennigsdorf</p>	<p>SVV 24.9.2019 In Kraft ab</p>	<p>HS § 3 , 5, 6</p>	<p>§ 3 Einwohnerbeteiligung, Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Einwohnerantrag (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Kinder und Jugendliche werden in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Dabei kommen sowohl repräsentative (z. B. Jugendbeirat) als auch offene (z. B.</p>

	1.1.2020 beschlossen		<p>Kinder- und Jugendkonferenzen) sowie projekt- und prozessorientierte (z. B. Befragungen, Workshops) Formen zur Anwendung. Die Stadt Hennigsdorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>(3) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf näher geregelt. (...)</p> <p>§ 5 Beauftragte</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt im Rahmen der §§ 18, 18a und 19 BbgKVerf auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters aus dem Kreise der Belegschaft der Stadtverwaltung folgende Beauftragte:</p> <p>(...) c) für die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, eine Kinder- und Jugendbeauftragte oder einen Kinder- und Jugendbeauftragten, (...).</p> <p>(2) Die Beauftragten sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.</p> <p>(3) Die Beauftragten berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.</p> <p>(4) Weicht die Auffassung der beauftragten Person bei Angelegenheiten des jeweiligen Aufgabenbereiches, die der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung behandelt, von der der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, so hat die beauftragte Person das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden.</p> <p>(5) Die beauftragte Person nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.</p> <p>Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in geeigneter Weise und muss der beauftragten Person Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>§ 6 Beiräte</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende Beiräte: (...) c) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner einen Jugendbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern, (...)</p>
Herzberg (Elster) Stadt	SVV 27.02.2020 beschlossen	HS § 4, 5	<p>HS § 4 : „Die Stadt Herzberg (Elster) beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen Zwecken sollen neben den Verfahren der Einwohneranträge und dem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren folgende weitere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden: (...) · Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“.</p> <p>§ 5 – Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) „Um die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Herzberg (Elster) zu gewährleisten und damit sich Kinder und Jugendliche angemessen beteiligen können, benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Kinder- und Jugendbeirat. Dies betrifft Kinder im Alter ab 7 Jahre und die noch nicht 14 Jahre alt sind sowie Jugendliche ab 14 Jahre und die noch nicht 18 Jahre alt sind. Dies betrifft Kinder und Jugendliche im Alter ab 6 Jahre und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. „Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Benennung erfolgt jeweils zu Beginn der zweijährigen Wahlperiode durch offene Abstimmung. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Stadt Herzberg (Elster) einschließlich der Ortsteile. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt Herzberg (Elster) lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf. (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. (4)</p>

	<p>SVV 15.11.2018 beschlossen</p>	<p>EbetS § 7</p>	<p>Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Stadtverordnetenversammlungssitzung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Stadt Herzberg (Elster) in seiner Arbeit unterstützt. (5) Für Verfahren im Beirat gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf). (6) Die Stadt Herzberg (Elster) unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. (7) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird die Stadt Herzberg (Elster) in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung des Kinder- und Jugendbeirats durchgeführt hat.“</p> <p>Aus Beschlussvorlage zur Änderung der Hauptsatzung: „Folgende Hintergründe zur Änderung der Hauptsatzung: Mit der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Herzberg (Elster) vom 15.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Herzberg (Elster)“ vom 30.11.2018 (Ausgabe Nr. 24/2018), wurde u.a. der § 5 für die Möglichkeit der Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats, um die Interessen der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen einzubringen, in die Hauptsatzung eingefügt.</p> <p>In der Zwischenzeit hat sich viel in der Kinder- und Jugendarbeit getan, vor allem auch aufgrund tatkräftiger ehrenamtlicher Unterstützung. Hierzu finden seit der zweiten Hälfte des Jahres 2019 regelmäßig Netzwerktreffen treffen, wo interessierte und engagierte Kinder und Jugendliche sich kennen lernen, sich austauschen und erste Ideen und Projekte entwickeln. Zu einem Projekt zählt u.a. auch die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats. Hierzu werden die Mitglieder am 27.02.2020 gewählt.</p> <p>Um die Wünsche der Kinder und Jugendlichen und die Anforderungen zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats altersgerecht zu gestalten, sind Änderungen des § 5 (Kinder- und Jugendbeirat) in der Hauptsatzung vorzunehmen.“</p> <p>Benennung Jugendbeirat 2020</p> <p>EbetS § 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die Stadt Herzberg (Elster) sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt über Onlinebefragungen der städtischen Homepage sowie über die städtische Facebookseite, um eine eigenständige Mitwirkung angemessen gewährleisten zu können. Bei Befragungen oder eigener Anliegen der Kinder und Jugendlichen werden sie, unabhängig einer allgemeinen Bürgerbefragung, gesondert berücksichtigt. (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird die Stadt Herzberg (Elster) in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat.</p> <p><u>==> Jugendkoordinatorin begleitet Kinder- und Jugendbeteiligung</u></p>
<p>Hohen Neuendorf Stadt</p>	<p>SVV 20.12.2018 beschlossen</p> <p>SVV 27.2.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1a</p>	<p>HS § 3 „(2) Kindern und Jugendlichen werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt, indem neben den Angeboten des Streetworkers und des Jugendwasserwerks, dem Jugendbeirat und der politischen Bildung für Hohen Neuendorfer Schüler durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten zusätzlich bei jedem Antrag durch die Verwaltung die Berührungspunkte mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen geprüft und gegebenenfalls in den Sozialausschuss zu einer Beratung gegeben werden.“</p> <p>“(2) Kindern und Jugendlichen werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt, indem durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten <u>zusätzlich bei jedem Antrag durch die Verwaltung die Berührungspunkte mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen geprüft und gegebenenfalls in den Sozialausschuss zu einer Beratung gegeben werden.</u> Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in Form aufsuchender direkter Gespräche, Diskussionsrunden und Workshops, mit den Angeboten des Streetworks und der Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Stadt Hohen Neuendorf, dem Jugendbeirat sowie der politischen Bildung für Hohen Neuendorfer Schülerinnen und Schüler.“</p> <p>§ 8 Jugendbeirat (1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen</p>

	<p>SVV 20.12.2018 beschlossen</p> <p>SVV 25.4.2019 beschlossen</p>	<p>Ebets § 7</p> <p>BV</p>	<p>Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“.</p> <p>(1a) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit beim Streetworker, im Jugendwasserwerk, beim Jugendbeirat, beim Ersten Beigeordneten oder beim Bürgermeister über alle sie berührenden städtischen Angelegenheiten zu informieren, diese zu diskutieren und sich mit Fragen und Anregungen an den Streetworker, den Jugendbeirat, den Ersten Beigeordneten oder den Bürgermeister zu wenden, damit dieser gegebenenfalls über eine Diskussion im Sozialausschuss geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet. (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirats können ausschließlich natürliche Personen, die im Alter von 14 bis 26 Jahren und mindestens ½ Jahr Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf sind, sein. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit in der Stadt Hohen Neuendorf tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Möglichkeit spätestens ein Jahr nach Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein. (4) Der Jugendbeirat ist berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüssen teilzunehmen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat der Jugendbeirat die Aufgabe, am Jugendfachtag und auf Anfrage an Fachaustauschen mit den Religionsgemeinschaften, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern teilzunehmen. (5) Weitere Regelungen zur Arbeitsweise sowie zu den Rechten und Pflichten des Beirates sind in der Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf festgelegt. (6) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. (7) Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen sowie interessierte Vertreter von Religionsgemeinschaften und Jugendhilfeeinrichtungen, interessierte Bürger sowie Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. (8) Der Bürgermeister hat den Vorsitzenden des Beirates unverzüglich von den Beirat betreffenden Sachverhalten in Kenntnis zu setzen.“</p> <p>Ebets § 7 Beteiligung Beiräte Zur Beratung der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters und zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Stadt Hohen Neuendorf können folgende Beiräte gebildet werden: • Seniorenbeirat • Jugendbeirat • Wirtschaftsbeirat Jedem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die durch sie vertretenen Interessen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung Stellung zu nehmen. Die weitere Verfahrensweise ist über die Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf geregelt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verfahrensweise zur Installation eines Jugendbeirates der Stadt Hohen Neuendorf wie folgt: 1. Öffentliche Bekanntmachung (Nordbahnhof, Internet, Schaukästen, Presse, Schulen, Jugendeinrichtung, öffentlichen Plätzen) mit Aufforderung zur Abgabe der Bewerbung um ein Mandat im zu benennenden Jugendbeirat nebst Begründung. 2. Öffentliche Informationsveranstaltung in den Ortsteilen (Hohen Neuendorf, Bergfelde und Borgsdorf). 3. Bewerbungs- bzw. Vorschlagsphase (innerhalb einer 4wöchigen Frist werden die Bewerbungen gesammelt). 4. Sichtung der Kandidaturen nach den Kriterien der Hauptsatzung (Erstellung einer Vorschlagsliste durch die Stadtverwaltung) 5. Benennung der Kandidaten/-innen durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 41 BbgKVerf.</p>
<p>Hohen Neuendorf Stadt</p>	<p>GV</p>		<p>BV Bebauung Wildbergplatz an Ausschuss zurückverwiesen, u.a. wegen Beteiligungsfehler: Herrn Dr. Weiland wurde signalisiert, dass Vertreter des Jugendbeirates anwesend seien und eine Stellungnahme zu den in Rede stehenden Entwürfen abgeben möchten. Beiräte haben das Recht, sich in ihnen relevant erscheinende Themen in den Gremien einzubringen. Eine explizite Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sei dazu nicht erforderlich. Vor der fachlichen Beratung der Stadtverordneten bestehe die Möglichkeit zur Diskussion mit den anwesenden Beiratsmitgliedern. Er begrüßt Herrn Doer und Herrn Höpfner und erteilt ihnen das Wort.</p>

			<p>Größere Einwände bestehen seitens des Jugendbeirates gegen diese Entwürfe nicht. Wichtig sei diesem jedoch, dass auch Wohnraum für Jugendliche in der Stadt Hohen Neuendorf geschaffen werde. Dieser sei momentan nicht gegeben. Weder dem Entwurf der T & T Grundbesitz GmbH noch der Bauwert AG sei zu entnehmen, dass erschwinglicher Wohnraum für junge Menschen errichtet werden soll.</p> <p>Herr Kay fragt, ob zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt ebenfalls Mitglieder des Jugendbeirates zugegen gewesen seien.</p> <p>Herr Doer verneint dies. Der Beirat war über das Verfahren nicht informiert. Erst zwei Wochen zuvor gab ihnen Frau Florczak eine entsprechende Information. Die Teilnahme an der heutigen Sitzung erfolgte spontan."</p>
<p>Hoppegarten Gemeinde</p>	<p>GV 06.05.2019 / 22.6.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 9 Abs. 3, 4, § 13</p>	<p>§ 9 Formen der Einwohnerbeteiligung (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Beteiligung sind grundsätzlich auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde neben dem in der Hauptsatzung geregelten Kinder- und Jugendbeirat folgende Formen der Beteiligung/Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen: 1. Information und Beteiligung bei aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten der Gemeinde, welche die Kinder und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten berühren, 2. Jugendforen, 3. aufsuchende direkte Gespräche 4. anlassbezogene Partizipationsprojekte. (4) Die Einzelheiten und insbesondere die Verfahrensweise der Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.</p> <p>§ 13 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein. (2) Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitglieder an. Mitglieder des Beirates können Personen sein, die mindestens 11 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden vom Hauptausschuss für eine im Beschluss zu bestimmende Dauer durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Schulen, der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehren, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu allen Kinder und Jugendliche berührenden Gemeindeangelegenheiten, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.</p>
<p>Hoppegarten Gemeinde</p>	<p>GV 26.08.2019 beschlossen</p>	<p>Beteiligungsrichtlinie</p>	<p>Richtlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Hoppegarten (Beteiligungsrichtlinie) 2. Beteiligungsformen a) Planungen, Vorhaben und Projekte Kinder und Jugendliche werden an aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten (Maßnahmen) im Gemeindegebiet, die ihre Interessen und Angelegenheiten berühren, beteiligt. Die Beteiligung umfasst dabei die folgenden Formen: - Information durch die Homepage der Gemeinde Hoppegarten, die Gemeindezeitschrift Pro und Aushänge, - Mitsprache und Meinungsäußerung (Befragungen), - Mitbestimmung und - Selbstbestimmung. Die Beteiligungsform wird anlassbezogen festgelegt. b) Kinder- und Jugendforen Kinder und Jugendliche werden durch eine temporäre Mitarbeit in Kinder- und Jugendforen beteiligt. Die Kinder- und Jugendforen haben die Aufgabe, Ideen und Impulse für Veränderungsprozesse anzuregen. Es finden keine Wahlen von Mitgliedern statt. Die Foren sind für alle Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Hoppegarten offen. c) Sprechstunden/Beratung Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, ihre Anliegen nach § 3 Einwohnerbeteiligungssatzung und bei den Ortssprechstunden des Bürgermeisters vorzubringen. Darüber hinaus stehen Beratungsangebote in Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde Hoppegarten zur Verfügung. d) Anlassbezogene Partizipationsprojekte Kinder und Jugendliche können in ihrem Lebensumfeld eigene Ideen, Wünsche und Themen einbringen. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen, ist mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam zu vereinbaren, wie das weitere</p>

			<p>Verfahren aussehen kann.</p> <p>e) Konzeptionelle Verankerung von Beteiligung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche Die Gemeinde Hoppegarten bietet Kindern und Jugendlichen altersentsprechende Möglichkeiten der Mitwirkung am Betrieb und der Gestaltung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, soweit diese von ihnen genutzt werden.</p> <p>e) Kinder- und Jugendbeirat Die Gemeinde Hoppegarten bietet zur politischen Vertretung von jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beirat gemäß § 13 der Hauptsatzung in der Gemeinde Hoppegarten einzurichten. Der Beirat soll insbesondere angehört werden: - zur Errichtung, Gestaltung und Aufhebung von Spiel-, Bolz- und ähnlichen Plätzen, - zur Errichtung, Gestaltung und Aufhebung von Schulen, Kitas und Jugendräumen, - zu Angeboten der Jugendsozialarbeit und - zur Verwendung von finanziellen Mitteln aus dem Jugendfond der Gemeinde. Der Beirat kann Vorschläge machen und Anregungen geben. Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch den Beirat. Der Kinder- und Jugendbeirat tritt bei Bedarf zusammen, er soll mindestens zweimal jährlich tagen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Bürgermeister und dem Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.</p> <p>3. Dokumentation Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird angemessen dokumentiert. Dazu ist der in der Anlage 1 beigefügte Bogen zu verwenden, zusätzlich können Veröffentlichungen in Bild und Schrift angehängt werden.</p> <p>Anlage 1 Beteiligungsrichtlinie - <u>Dokumentation Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Hoppegarten</u></p>
Jüterbog Stadt	SVV 30.1.2019 (24.4.2019) beschlossen/ bestätigt	HS § 3 Abs. 4 HS § 11	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung Abs. (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. projektbezogen durch Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop <p>Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 11 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Jüterbog“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates können Personen sein, die nicht jünger als 14 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Vereinen und Institutionen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Jugendlichen und Kindern gehören. Die Vorschläge sind an die Stadtverordnetenversammlung zu richten.</p> <p>(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Jugend der Stadt Jüterbog haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p>
Karstädt Gemeinde	GV 24.10.2019 beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde sichert den Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Diese Rechte werden über den Clubrat der Jugendclubs, den Schulkonferenzen der Schulen und den Kitaausschüssen der Kindertagesstätten wahrgenommen.

			<p>2. Das Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht wird insbesondere bei Fragen der Haushalts- und Investitionsplanung in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Jugend- und Jugendsozialarbeit und der allgemeinen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch den Clubrat der Jugendclubs, • der Schulen und Schulsozialarbeit durch die Schulkonferenzen, • der Kindertagesstätten durch die Kitaausschüsse berücksichtigt. <p>3. Vor der Entscheidung, zu allen die Kinder- und Jugendlichen berührenden Gemeindeangelegenheiten, sind die entsprechenden Gremien anzuhören.</p>
Ketzin / Havel Stadt	SVV 17.12.2018 beschlossen SVV 13.9.21	§ 3 Abs. 4	<p>§ 3(4) Gemäß § 18a BbgKVerf sichert die Stadt Ketzin/Havel Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Regelungen zur förmlichen Einwohnerbeteiligung gelten auch für Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Stadt Ketzin/Havel sind. Die Stadt Ketzin/Havel benennt entsprechend § 8 einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Hinweis: Kinder- und Jugendbeauftragte per Satzungsänderung 2017 eingefügt:</p> <p>§ 8 Kinder- und Jugendbeauftragte Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Ketzin/Havel benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Kinder- und Jugendbeauftragte. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Ist sie anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Diese erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.</p> <p>Beschlussvorlagen zu Spielplätzen (mit Kinder- und Jugendbeteiligung)</p>
Kleinmachnow Gemeinde	GV 16.5.2019 beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3a Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 18a Bbg KVerf)</p> <p>(1) Die in Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Formen der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder- und Jugendliche in unterschiedlichen Formen, wie 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene oder projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Die Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen d) Durchführung von Jugendforen e) Durchführung von Schülervertretungskonferenzen</p> <p>3. der Mitwirkung eines/einer Kinder- und Jugendbeauftragten.</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>(2) Die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) und insbesondere im Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept näher geregelt. ==> Diskussion August 2020 in Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales; ggfs Anmeldung Personalstelle 2021</p>
Kloster Lehnin Gemeinde	GV 3.3.2020 beschlossen, 21.9.21 GV 3.3.2020	HS § 4 EbetS § 6	<p>§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Gemeinde Kloster Lehnin beteiligt Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kinder- und Jugendfragestunden an sie berührenden gemeindlichen Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Form der Kinder- und Jugendbeteiligung wird in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Kloster Lehnin näher geregelt.</p> <p>§ 6 Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>1. Bei Beratungen zu Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, sind diese zuvor zu hören.</p> <p>2. Zu diesem Zweck wendet sich die Verwaltung in geeigneter Weise an die örtlichen Bildungs-, Kinder- und Jugendeinrichtungen und verabredet mit diesen einen Anhörungstermin - Kinder- und Jugendfragestunde.</p> <p>3. Das Ergebnis der Anhörung wird protokolliert und zu den Vorlagen für die Ausschüsse bzw. die Gemeindevertretung genommen.</p>

	beschlossen		4. Zusätzlich können Sprecher der Kinder und Jugendlichen die Vorlagen im zuständigen Ausschuss bzw. der Gemeindevertretung im Rahmen der Beratung und vor Beschlussfassung erläutern.
Königs-Wusterhausen	SVV 15.4.2019 beschlossen	Check-Raster	Erarbeitung eines Jugend-Check-Rasters zur Verwendung bei Satzungsgebung und Beschlüssen
Königs-Wusterhausen Stadt	SVV 3.12.2018 beschlossen	HS § 12	<p>§ 12 Jugendbeirat (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugend der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen". (2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bei ihrer Benennung nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung berufen. Dabei sollen die Vorschläge von Schulen und Organisationen besonders berücksichtigt werden, die die Interessen Jugendlicher vertreten. Zu diesem Zweck wird rechtzeitig vor dem Ende der Wahlperiode des Jugendbeirates eine Jugendkonferenz durchgeführt, zu der delegierte Schüler der Oberschulen, Gymnasien und sonstigen weiterführenden Schulen der Stadt, die die Voraussetzungen zur Berufung in den Jugendbeirat erfüllen, entsendet werden. Weiterhin können sich Jugendliche selbst bei der Stadt bewerben oder von Organisationen der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Diese Kandidaten sind ebenfalls zur Jugendkonferenz einzuladen. Die Delegierten wählen die Mitglieder des Jugendbeirates. Bewerber Können gleichzeitig Delegierte sein. Jeder Delegierte kann bis zu fünf Stimmen abgeben, wobei auf jeden Bewerber nur eine Stimme entfallen darf. Die daraus entstehende Rang- und Reihenfolge legt fest, welche Kandidaten der Stadtverordnetenversammlung für die Benennung des Jugendbeirates vorzuschlagen sind und welche Kandidaten auf der Nachrückliste stehen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. (3) Als beratende Mitglieder sollen Kinder unter 14 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Hierzu sollen die Grundschulen der Stadt aufgefordert werden, einen Vertreter aus der Schülerschaft durch die Schüler wählen zu lassen, der diese Funktion wahrnehmen möchte. Die Berufung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten. (4) Kommt eine Delegiertenwahl gemäß Abs. 2 nicht zustande oder finden sich bei der Delegiertenwahl nicht ausreichend Kandidaten zur vollständigen Besetzung des Beirates, so sollen durch Aufruf in den örtlichen Zeitungen, im Rathaus aktuell und auf der Internetseite der Stadt geeignete Kandidaten gesucht werden. Diese Kandidaten werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die zu vergebenen Stimmen richten sich nach den im Beirat zu besetzenden Sitzen, maximal können jedoch drei Stimmen vergeben werden. Gewählt ist dabei, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadtverordneten auf sich vereint. (5) Die Wahlperiode endet mit der Ernennung des neuen Jugendbeirates. Die Ernennung des Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden. Jedes Mitglied im Jugendbeirat kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein. Sie ist schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und ist durch Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung zu vollziehen. Eine Niederlegung ist unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Soweit Sitze im Jugendbeirat frei werden, können diese mit den verbliebenen Kandidaten aus dem Wahlverfahren entsprechend der Rang- und Reihenfolge nachbesetzt werden. Soweit sich die Höchstzahl an Mitgliedern nicht mehr durch nachrückende Kandidaten erreichen lässt, gilt Abs. 4 entsprechend. Wird durch Abberufungen die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht mehr erreicht, so endet die Wahlperiode des Beirates zum Ende des auf die Abberufung folgenden Monats. (6) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Bürgermeister ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung mindestens einen Stellvertreter für den Vorsitz. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Stadt. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung. (7) An Vorhaben der Stadt, die die Interessen</p>

			<p>von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Jugendbeirat zu beteiligen. Hierzu wird der Beirat aufgefordert, vor der Entscheidung in der Sache Stellung zu nehmen. Dies ist aktenkundig zu machen. Bei Beschlüssen durch Hauptausschuss oder Stadtverordnetenversammlung ist die Beteiligung bewirkt, wenn der Beirat angehört wird. Der Beirat kann außerdem je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner für die Arbeit in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, vorschlagen. Der Vorsitzende des Beirates benennt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die jeweiligen Mitglieder. Die Berufung erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf. Weiterhin werden Kinder und Jugendliche beteiligt durch das aufsuchende, direkte Gespräch sowie durch Diskussionsrunden und Workshops. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (8) Die Mitglieder des Jugendbeirates haben in den öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten und Vorhaben der Stadt die Kinder und Jugendlichen in der Stadt oder die Arbeit des Jugendbeirates berühren. (9) Der Jugendbeirat kann Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Jugendbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten. (10) Die §§ 21 und 22 BbgKVerf gelten entsprechend. => siehe auch: Grundsatzklärung Jugendbeirat Königs Wusterhausen</p>
Kolkwitz Gemeinde	GV 6.10.2020 beschlossen	HS § 4 Abs. 4	<p>HS § 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende offene Gespräch 2. durch offene Beteiligung 3. projektbezogen durch situative Beteiligung
Kremmen Stadt	SVV 13.12.2018 beschlossen SVV 30.1.2020 beschlossen	HS § 4a HS § 6	<p>§ 4a Kinder- und Jugendbeauftragte (§ 18a BbgKVerf) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeauftragten ist ehrenamtlich und zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kinder- und Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung eines Kinder- und Jugendbeauftragten</p> <p>§ 6 Sonstige Beiräte (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende weitere Beiräte (...) d) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohner einen Kinder- und Jugendbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern. (2) Zu den Mitgliedern der Beiräte können natürliche oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen berufen werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Kremmen betätigen. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt. (3) Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung selbst eine Geschäftsordnung. Sie bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie ihre bestimmten Vertreter geben sie der Stadtverwaltung schriftlich bekannt. (4) Die Vorsitzenden der Beiräte sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihre jeweiligen Aufgabenbereiche haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.</p>
Kyritz Stadt	SVV 27.02.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 6 § 5b	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung – neuer Absatz 6: (6) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Information in Bildungs-, Kinder- und Jugendeinrichtungen, b) Sprechstunde, c) Diskussionsrunde, 3. projekt- und prozessorientiert durch situative Beteiligung in der Form a) Befragung und Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Projektarbeit. <p>§ 5b (§ 19 BbgKVerf) Kinder- und Jugendbeauftragter (1) Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Kyritz benennt die</p>

			<p>Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Kinder- und Jugendbeauftragten.</p> <p>Ausschreibung (befristet) Koordinator für Kinder und Jugendliche (30 Std., bis Ende 2022), Aufgabenschwerpunkte: - Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Kyritz - das Recht auf Beteiligung und Mitwirkung befördern - Beratung und Begleitung der Familien im Familienzentrum Jugendkoordination; Partizipation und Beteiligung (Förderung der Mitbestimmung, Organisieren und Durchführen von generationsübergreifenden Dialogen, Auf- und Ausbau von Beteiligungsprozessen und –strukturen innerhalb der Kommune</p> <p>BV Planung Pumptrack SVV 1.12.2021: Errichtung eines Pumptracks - Fortführung der Planung und Realisierung</p>
<p>Lauchhammer Stadt</p>	<p>SVV 17.6.2020 beschlossen</p> <p>SVV 24.3.2021 beschlossen</p> <p>SVV 17.6.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3a</p> <p>HS § 3</p> <p>Satzung Beteiligung KiJu</p>	<p>HS § 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Stadt Lauchhammer sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen regelt die Satzung über die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lauchhammer (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung)</p> <p>Zitat BV: „Aufgrund dessen, dass Kinder und Jugendliche bereits an der Entwicklung der in der Hauptsatzung verankerten Formen zu beteiligen sind, fanden am 30.10.2019 in der Stadt Lauchhammer eine Kinder- und Jugendkonferenz und am 03.03.2020 eine Zwischenkonferenz statt, in deren Verlauf die Kinder und Jugendlichen Gelegenheit hatten, ihre Beteiligungsideen und Formen zu definieren. Im Ergebnis dessen sprachen sich die Kinder und Jugendlichen sowohl für offene als auch für projektbezogene Beteiligungen aus. Zu denen gehören im Wesentlichen die Kinder- und Jugendkonferenz sowie verschiedene Arbeitsgruppen. Näheres regelt eine Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung (siehe BV-Nr. 2020/014/VII). Gemäß § 18a Absatz 2 BbgKVerf ist in die Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer lt. Der beiliegenden 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 11.09.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2018, eine entsprechende Regelung in § 3a bezüglich der Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in sie berührenden Stadtangelegenheiten aufgenommen worden.“</p> <p>Antrag Änd. HS 2021 HS § 3 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Lauchhammer Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: - offene Form der Beteiligung mittels Durchführung von Kinder- und Jugendkonferenzen - projektbezogene Form mittels Arbeit in Arbeitsgruppen - Recht auf Gehör in der Stadtverordnetenversammlung und deren Fachausschüsse.</p> <p>Die Stadt Lauchhammer entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>Die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung regelt die Satzung über die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lauchhammer (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung).</p> <p>Satzung über die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lauchhammer (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung)</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Die Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung der Stadt Lauchhammer richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Lauchhammer und sichert ihnen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>§ 2 Beteiligungsformen</p> <p>Die in § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Lauchhammer Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: - offene Form der Beteiligung mittels Durchführung von Kinder- und Jugendkonferenzen - projektbezogene Form mittels Arbeit in Arbeitsgruppen - Recht auf</p>

			<p>Gehör in der Stadtverordnetenversammlung und deren Fachausschüsse. Mit Fortentwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Lauchhammer können weitere Mitwirkungs- und Beteiligungsformen in diese Satzung aufgenommen werden.</p> <p>§ 3 Kinder- und Jugendkonferenzen</p> <p>Kinder und Jugendliche sollen in alle sie berührenden Gemeindeangelegenheiten einbezogen werden. Zu diesem Zweck wird in der Stadt Lauchhammer mindestens einmal jährlich eine Kinder- und Jugendkonferenz durchgeführt. Die Kinder und Jugendlichen erhalten altersgerechte Informationen und die Möglichkeit zur Mitwirkung über alle Angelegenheiten, Planungen und sonstige Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, zu denen sie ihre Bedenken, Vorschläge und Anregungen äußern können. Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendkonferenz sind in geeigneter Form zu dokumentieren (insbesondere Foto-/ Filmdokumentation) und aufzuarbeiten. Sie werden der Stadtverordnetenversammlung und dem Fachausschuss zur Kenntnis gebracht. Eine Dokumentation wird auf der Internetseite der Stadt Lauchhammer, Bildung und Jugend, Kinder- und Jugendbeteiligung, veröffentlicht.</p>
Leegebruch Gemeinde	GVV 7.12.2018 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	<p>§ 3 Abs. 4 Die Gemeinde Leegebruch sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Insofern werden folgende Formen der Mitwirkung bestimmt:</p> <p>a) projektbezogene Anhörungen von Kindern und Jugendlichen zu Themen, die die Belange der Kinder und Jugendlichen berühren; b) Teilnahme an Einwohnerversammlungen;</p> <p>c) Rederecht in Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüssen; d) Kinder- und Jugendforum: Das Forum ist eine "Versammlung" von interessierten Kindern und Jugendlichen aus Leegebruch, in dem über aktuelle Themen in der Gemeinde Leegebruch gesprochen wird. Es finden keine Wahlen von Mitgliedern statt. Das Forum ist für alle Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Leegebruch offen und findet in "loser Folge" statt. Das Kinder- und Jugendforum organisiert sich selbst. e) Sprechstunden für Kinder und Jugendliche.</p>
Letschin Gemeinde	GV 19.9.2019 beschlossen	HS § 4a	<p>§ 4 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner (...) b) Die Einzelheiten zur Beteiligung der Einwohner werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt.</p> <p>§ 4 a Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <p>(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung und Mitwirkung hat ausschließlich unter Hinzuziehung des von der Gemeindevertretung benannten bzw. zu benennenden Jugendbeauftragten zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Beteiligung kann durch projektbezogene Formen der Partizipation, mediengebundene Beteiligungsformen sowie offene Formen wie Kinder- und Jugendversammlungen zu klar umgrenzten Themen erfolgen. Ferner soll sich der Kinder- und Jugendbeauftragte zur Aufgabenerfüllung den Kinder – und Jugendbeirat i.S.d. § 11 heranziehen.</p> <p>(3) Die Einzelheiten zur Beteiligung der Kinder und Jugend werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt.</p> <p>§ 11 Beiräte</p> <p>(1) Die Gemeinde kann zur besonderen Vertretung der Senioren, der Kinder und Jugend und des Tourismus jeweils einen Beirat einrichten. Der jeweilige Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat“, „Kinder- und Jugendbeirat sowie Tourismusbeirat“.</p> <p>(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin und das 14. bis 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.</p> <p>(5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Gemeindeangelegenheiten die die Kinder- und Jugendlichen berühren gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. (...) Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p> <p>(6) (...) Der von der Gemeindevertretung benannte Kinder- und Jugendbeauftragte im Sinne des § 18 a Abs. 3 KVerf Bbg ist zugleich der</p>

			Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kinder- und Jugendbeirat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Letschin Gemeinde	GVV 19.9.2019 beschlossen	Ebets § 5	<p>Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Letschin § 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung benennt gemäß § 18a Abs. 3 KVerf Bbg einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Letschin bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.</p> <p>(3) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche können sein:</p> <p>a) Projektbezogene Formen der Partizipation - Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.</p> <p>b) Mediengebundene Beteiligungsformen - wie Kinder/Jugendseiten im Internet, Medienprojekte wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.</p> <p>c) Offene Formen der Beteiligung - wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.</p> <p>(4) Der Bürgermeister übersendet dem Beauftragten die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben und / oder die Einladung nebst Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses für Soziales sowie bei Bedarf die des Haupt- und/ oder Wirtschafts- und Bauausschusses. Der Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren.</p> <p>(5) Soweit Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung oder Planungen und Vorhaben die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, hat der Beauftragte eine Beteiligungsform im Sinne des Absatzes 3 durchzuführen. Die Wahl der Beteiligungsform steht im Ermessen des Beauftragten. Der Beauftragte steht das Recht zu, die Schülerkonferenz zu beteiligen.</p>
Liebenwalde Stadt	SVV 13.12.2018 beschlossen	HS, § 3 Abs. 7, § 4	<p>§ 3 Abs. 7: Einwohnerbefragung ab 16 Jahre</p> <p>§ 4 – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>„(1) Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt wird über die Beteiligung der Klassensprecher der Grundschule Liebenwalde abgesichert.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Kinder und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Kinder ab Grundschulalter und Jugendliche bis 15 Jahre können an Einwohnerbefragungen beteiligt werden, wenn die kommunalen Angelegenheiten sich auf Belange von Kindern und Jugendlichen beziehen.“</p>
Löwenberger Land Ge- meinde	GV 19.11.2018 beschlossen	§ 4 Abs. 2 HS Ebets § 5	<p>§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sowie Einsicht in Beschlussvorlagen</p> <p>(2) Das Kinder –und Jugendforum wird in allen sie berührten Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Die Einzelheiten dazu und die in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Löwenberger Land (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) näher geregelt.</p> <p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührten Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen können durch das Kinder- und Jugendforum der Gemeinde Löwenberger Land wahrgenommen werden. Das Kinder- und Jugendforum besteht aus einer offenen Gruppe interessierter Teilnehmer von: a. Klassen-/Schulsprechern der Libertasschule, b. Besuchern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendclubs) der Gemeinde Löwenberger Land, c. weiteren Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Löwenberger Land.</p>

			Workshops unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe des Themas sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einladung kann dabei wie folgt vorgenommen werden: öffentliche Bekanntmachung über soziale Medien sowie Verteilung von Flyern und/oder Anbringen von Aushängen in öffentlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Schule, JugendClubs,...).
Luckenwalde	SVV 3.09.2019 beschlossen SVV 31.3.2020 beschlossen	HS § 7a	„§ 7a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Nähere Einzelheiten, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt geschaffen werden, regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.“ Fraktionen SPD, DIE LINKE/BV, CDU/FWL/FDP, LÖS/GRÜNE: Kinder- und Jugendbeteiligung in Luckenwalde – 1. Kinder- und Jugendforum im Juni 2020 Beschluss: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das 1. Kinder- und Jugendforum in Luckenwalde zu organisieren. Dieses Forum soll an zwei Tagen, voraussichtlich (16./17./18.06.), stattfinden.
Ludwigsfelde	SVV 12.11.2019 beschlossen SVV 5.10.21	HS § 4 Abs. 4	HS § 4 Abs. 4 HS § 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1. bis 3. genannten Mittel der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. die offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop, 3. projektbezogene situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. BV Kinderfreundliche Kommune: "Die Stadt Ludwigsfelde ist verpflichtet, den § 18 a der Kommunalverfassung Brandenburg umzusetzen. Diese Verpflichtung bedeutet, dass eine Beteiligungskultur in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen geschaffen wird und über Maßnahmen, Projekte und Aktionen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Kinder und Jugendliche aktiv mitgestalten und mitbestimmen. Über das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ hat die Stadt Ludwigsfelde die Chance, diesen Weg zu gehen und ein großes Spektrum zu schaffen, bei denen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden kann."
Lübben (Spreewald)	SVV 25.04.2019 beschlossen SVV 28.10.2021	HS § 6 Abs. 4	§ 6 Einwohnerbeteiligung (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung a. Kinder- und Jugendversammlungen, b. Kinder- und Jugendbefragungen, c) Diskussionsrunden und d) Workshops. 3. Projektbezogen durch die situative Beteiligung a) Kinder- und Jugendversammlungen, b) Kinder- und Jugendbefragungen, d) Diskussionsrunden und d) Workshops. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt in geeigneter Weise, wie sie die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. BV Beschlussgegenstand: Reorganisation und Prozessoptimierung des Büros Gemeindeorgane in Zusammenhang mit den Themen Sitzungstermine, Einwohner-, sowie Kinder- & Jugendbeteiligung
Lübbenau Stadt	SVV 5.12.2018 17.6.2020	HS § 6	§ 6 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald sichert Kindern und Jugendlichen in der Regel in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

	beschlossen		(2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in der Stadt Lübbenau/Spreewald zukünftig: a. Die Durchführung eines Kinder- und Jugendforums , b. die Teilnahme an bestimmten Arbeitsgruppen des Stadtforums, c. die Durchführung von Stadtrundgängen , in denen Kinder Vorschläge unterbreiten können, wie ihre Heimatstadt noch kind- und jugendgerechter gestaltet werden kann, d. die aktive Mitwirkung im Rahmen der Entwurfsplanung neuer kind- und jugendgerechter Freizeitanlagen sowie Freianlagen an Kindereinrichtungen und Schulen geschaffen. Je nach Sachverhalt kann sich die Stadt Lübbenau/Spreewald wahlweise für eine dieser o. g. Formen entscheiden. An der Entwicklung dieser Formen sind die Kinder und Jugendlichen von Anfang an angemessen zu beteiligen (Bottom-up-Prinzip). ==> Anlage HS 218: 4-seitiges Papier zu Formen der Beteiligung; in Fassung 2020 nicht Bestandteil HS
Lychen Stadt	SVV 25.2.2019 beschlossen	HS § 5	§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) 1. Die Stadt Lychen sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. 2. Die Stadtverordnetenversammlung benennt für die Vertretung der Interessen der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen für die Dauer der Wahlperiode einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Für den Beauftragten gelten § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend. 3. Weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung sind: a) das aufsuchende direkte Gespräch, b) die offene bzw. projektbezogene Beteiligung in der Form von - Diskussionsrunden, - Workshops, Die Einzelheiten der in Abs. 3 Buchst. a) - b) genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. 4. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.
Märkische Heide Gemeinde	GV 10.12.2018 (17.2.2020 unverändert beschlossen)	§ 7 HS	§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Kinder und Jugendlichen sind in Gemeindeangelegenheiten nicht nur dann zu beteiligen und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten betroffen werden, sondern bereits wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind. (2) Folgende Mittel stehen der Verwaltung dafür zur Verfügung: - Veröffentlichung im Amtsblatt - Aushänge in den Kindergärten, Jugendclubs und der Grundschule - Anhörung der gewählten Klassensprecher in der Grundschule (3) Die durchgeführte Beteiligung ist von der Verwaltung zu dokumentieren.
Am Mellen-see Gemeinde	GV TO 20.4.2021 beschlossen	HS § 4	§ 4 (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Formen der Beteiligung stehen ausdrücklich auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch von ihnen gewünschte projektbezogenen und offenen Formen. § 5 Kinder- und Jugendbeauftragte (1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung eine*n Kinder- und Jugendbeauftragte*n. Dieser ist ehrenamtlich tätig. (2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist in Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben bzw. für die sie/er diese erkennt, Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und bei der Entscheidungsfindung vorzulegen. (3) Ist sie/er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Sie/Er nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende*n der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden § 8 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte (1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Anspruch auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie auf Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung und vor sexuellem Missbrauch.

<p>GV TO (auf TO OBR) 17.8.21 (dazu Änderungsantrag - 2 Beauftragte)</p> <p>GV 6.12.2021</p>	<p>Ebets § 9, 10</p>	<p>Zur Wahrung dieser Ansprüche bestellt die Gemeindevertretung eine*n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte*n. Diese*r ist ehrenamtlich tätig. (2) Der/Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, auch schon in der Vorbereitung, Stellung zu nehmen, die Auswirkung auf ihren/ seinen Aufgabenbereich haben bzw. für die sie/er diese erkennt. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und die Gemeindevertretung zu unterrichten. Ist sie/er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte und der Gemeindevertretung ist zur abschließenden Klärung die Kinder- und Jugendschutzkoordinierung des Landkreises einzuschalten. (3) Jährlich erstattet die/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss Bericht über ihre/seine Arbeit.</p> <p>II. Kinder- und Jugendbeteiligung § 8 Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee Der Begriff „Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner*innen der Gemeinde sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Gemeinde und das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>§ 9 Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung) (1) Die Kinder und Jugendlichen sind zu Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken. (2) Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage des Beteiligungskonzept gemäß § 10 Abs. 2. als Information, Dialog, Mitbestimmung oder Selbstorganisation. (3) Zulässige Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Am Mellensee sind: a. Erwachsenenorientierte bzw. stellvertretende Formen b. Aushandlung und Alltagsbeteiligung c. Kinder- und Jugendvertretungen, Gremien und Versammlungsformen d. Projektorientierte Ansätze e. Digitale Beteiligungsformen. (4) Die Gemeindevertretung entscheidet in Abstimmung mit der/dem Kinder- und Jugendbeauftragten und unter Berücksichtigung des Beteiligungskonzeptes, des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (5) Bundes- und landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>§ 10 Aufgaben der/des Kinder- und Jugendbeauftragten (§ 5 der Hauptsatzung i.V.m. § 9 Abs. 3 Buchstabe a) (1) Kinder- und Jugendbeauftragte sind Ansprechpartner*in für die Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Sollten mehrere Kinder- und Jugendbeauftragte benannt worden sein, so gelten die folgenden Absätze für alle gewählten Personen. (2) Sie/Er informiert und berät zu den Bedürfnissen junger Menschen und zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Anliegen, die nicht innerhalb der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Vereinen und sonstigen Struktur liegen, sind über den Kinder- und Jugendbeauftragten an die Gemeinde heranzutragen. (3) Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde erarbeitet sie/er ein kommunales, stetig der Evaluierung unterliegendes Beteiligungskonzept, setzt sich für die Umsetzung ein und sorgt so dafür, dass Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee Verantwortung übernehmen können. (4) Über sie/ihn werden die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung präsent (§ 9 Abs.3 Buchstabe a), soweit das Beteiligungskonzept nichts anderes vorsieht. (5) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte sorgt für mehr Transparenz und Verständnis der Entscheidungen der Gemeindevertretung bei den jungen Einwohner*innen. Unter ihrer/seiner Leitung soll daher mindestens pro Kalenderjahr eine Kinder oder eine Jugend-Informationsversammlung durchgeführt werden, zu der die Kinder bzw. Jugendlichen der Gemeinde Am Mellensee in geeigneter Weise einzuladen sind. (6) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt den kontinuierlichen Kontakt der Gemeinde zur Kinder- und Jugendarbeit, zu den Vertreter*innen der Kinder- und Jugendarbeit und zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie/Er fördert die Zusammenarbeit von Personen, Gruppen und Initiativen, die für Kinder und Jugendliche tätig sind. (7) Sie/Er entwickelt, fördert und unterstützt eine gut ausgebaute Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei. (8) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltung der Gemeinde Am Mellensee.</p> <p>BV Die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee beschließt das Ehrenamt des Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Am Mellensee mit folgenden Personen zu besetzen: Frau Manuela Klaus, Herr Fredrik Stenzel</p>
--	-----------------------------	--

<p>Michendorf Gemeinde</p>	<p>GV 10.2.2020 beschlossen</p> <p>GV 10.2.2020 beschlossen</p> <p>GV 29.11.2021</p>	<p>HS § 8, 9, 10</p> <p>EbetS § 9</p>	<p>§ 8 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugend der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kinder— und Jugendbeirat der Gemeinde Michendorf". (2) An Vorhaben der Gemeinde, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Beirat zu beteiligen.</p> <p>§ 9 - Kinder- und Jugendbeirat (1) Es wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Er vertritt die Interessen der jungen Menschen der Gemeinde Michendorf. (2) Die Mitgliederzahl darf nicht unter fünf und nicht über 15 Personen liegen. Jede Schule im Gemein-degebiet hat Anspruch auf mindestens einen Sitz, für den die jeweilige Schülerschaft gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ein Vorschlagsrecht hat. Mitglied kann in der Regel werden, wer das 10. Lebensjahr und noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz oder ständi-gen Aufenthalt in der Gemeinde Michendorf hat. (3) Die Mitglieder werden durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bür-germeisters für jeweils zwei Jahre gem. § 38 BbgKVerf benannt. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendli-chen in der Gemeinde Michendorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen.</p> <p>§ 10 - Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf kann auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, einen Beauftragten/eine Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendli-chen gem. § 39 BbgKVerf benennen. Für die/den Beauftragte/n gilt § 18 Abs. 3 BbgKVerf entspre-chend. (2) Der Beauftragte/die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Er/sie übernimmt insbesondere die Beglei-tung des Kinder- und Jugendbeirates. (3) Sofern kein Jugendbeirat benannt wurde, nimmt der/die Beauftragte die Funktionen des Kinder- und Jugendbeirates oder des/der Vorsit-zenden wahr. Der/die Beauftragte soll zwei Mal jährlich mit den Schulleitungen im Gemeindegebiet der Gemeinde besprechen, wie im Rahmen des Schulunterrichts demokratiefördernde Maßnahmen umgesetzt werden können. § 12 Absätze 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf gelten entsprechend.</p> <p>§ 9 - Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeich-nung "Kinder– und Jugendbeirat der Gemeinde Michendorf".</p> <p>BV Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats, Auszug: "Weitere Anpassungen der Hauptsatzung sind derzeit nicht notwendig, da gewünschte Rechte, wie das Rederecht in den Sitzungen des Sozial-ausschusses und der Gemeindevertretung sowie ein Antragsrecht im Sozialausschuss bereits von den Regelungen zum Beirates sowie die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf umfasst sind. Weiter ist die Benennung einer/s Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen gemäß § 10 der Hauptsatzung vorgesehen, welcher derzeit in Abstimmung mit den Kindern und Jugendlichen ausgewählt wird. Dieser soll die Begleitung des Beirats übernehmen. Für die Übernahme dieser Position haben sich bislang bereits sechs Personen bereiterklärt, vier davon haben sich den anwesenden Kindern und Jugendlichen am 28. Oktober 2021 vorgestellt. Da bei Beauftragten gemäß § 19 BbgKVerf grundsätzlich keine Stellvertretung vorgesehen ist, wäre die Benennung einer/s Beauftragten verwaltungs-seitig eher als Koordinator einer Arbeitsgruppe interessierter Erwachsener zur Unterstützung des Kinder- und Jugendbeirates angedacht. Alle interessierten Erwachsenen haben sich bereiterklärt, gemeinsam in solch einer unterstützenden Arbeitsgruppe für den Kinder- und Jugendbei-rat mitzuwirken."</p>
---------------------------------------	--	---------------------------------------	---

Milower Land Gemeinde	GV 29.9.2021 beschlossen	HS § 4, 5	<p>§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (2) Die in Absatz 1 genannten Formen der Mitwirkung stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Milower Land Kinder und Jugendliche aufsuchend durch direkte Gespräche sowie in offener Form durch Diskussionsrunden und unter Einbeziehung der Jugendfreizeitzentren und der örtlichen Vereine.</p> <p>§ 5 Beiräte (2) Zur Vertretung der Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet die Gemeinde Milower Land einen Beirat ein. Dieser Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat“. Mitglied des Beirates können Personen sein, die das 16. Lebensjahr jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Dem Beirat gehören drei Mitglieder an, die für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt werden. Vorschläge zur Besetzung des Beirates sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu benennen.</p> <p>(3) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die vertretenen Gruppen haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p> <p>Jugendparlament: http://www.milow.de/seite/297062/jugendparlament-(jupa).html Projekt: Pimp Your Town! Kids im Milower Land: Eigene Ideen diskutieren. Milower Land verändern. Und dabei ganz viel über Kommunalpolitik erfahren: Schon die jüngsten Schülerinnen und Schüler schlüpfen im Planspiel „Pimp Your Town!“ für drei Tage in die Rolle von Kommunalpolitikern. Sie beraten (analog zur echten Politik) Anträge und treffen Entscheidungen, die der lokalen Politik vorgelegt werden. Link: https://www.pimpyourtown.de/milower-land BV Neufassung HS</p>
Mittenwalde Stadt	SVV 14.09.2020 beschlossen SVV 14.09.2020 beschlossen	HS § 6 EbetS § 8	<p>HS § 6 Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche (§ 18a und 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt Mittenwalde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Als Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sollen, soweit zweckmäßig, Umfragen in den in der Stadt Mittenwalde befindlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen stattfinden. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Mittenwalde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) durch das aufsuchende direkte Gespräch, b) durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops. Die Stadt Mittenwalde entscheidet über die Formen der Beteiligung der Nummer 1 und 2 nach Zweckmäßigkeit.</p> <p>(3) Die Stadt Mittenwalde hat die Art der Beteiligung nach Absatz 1 zu dokumentieren.</p> <p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, welcher bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zu beteiligen ist.</p> <p>EbetS II. Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <p>§ 8 Kinder und Jugendliche in der Stadt Mittenwalde</p> <p>(1) Der Begriff „Kinder und Jugendliche in der Stadt Mittenwalde“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner der Stadt Mittenwalde sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Stadt Mittenwalde und ihrer Ortsteile haben. Jugendlicher ist, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder sind als jene definiert, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(2) Die Vorschriften für eine Einwohnerfragestunde, eine Einwohnerversammlung, eine Einwohnerbefragung und eine Einwohnerwerkstatt gelten auch für die Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin können bei Vorhaben zusätzlich geeignete Beteiligungsverfahren wie zum Beispiel ein Kinder- und Jugendparlament für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Anlehnung an diese Satzung einleiten.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin lädt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Schulsprecher/innen der Schulkonferenz der Grundschulen der</p>

			<p>Stadt Mittenwalde und die Clubräte der Jugendclubs/ - räume zu Diskussionsrunden ein.</p> <p>(5) Die Kinder und Jugendlichen können sich mit Anliegen auch direkt an den/ die Kinder- und Jugendsozialarbeiter/in in der Stadt Mittenwalde wenden. Diese/r informiert die Bürgermeisterin umgehend schriftlich über die herangetragenen Anliegen.</p>
<p>Mühlberg / Elbe Stadt (seit Jan. 2020 zu Verbandsgde. Bad Liebenwerda)</p>	<p>SVV 15.5.2019 beschlossen</p> <p>SVV 17.6.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 14</p> <p>Ebets § 9</p>	<p>§ 14 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Mühlberg/Elbe, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche der Stadt Mühlberg/Elbe werden in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Kinder- und Jugendfragestunde in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aktiv beteiligt. (2) Alle Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder online zu äußern.</p> <p>(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister lädt insbesondere in Vorbereitung von Planungen im Rahmen der Stadt- oder Ortsteilentwicklung, bei denen Interessen der Kinder und Jugendlichen betroffen sind, ein zu: - thematischen Diskussionsrunden und - Workshops zu ausgewählten Themen - Fragebogenaktionen.</p>
<p>Mühlenberger Land Gemeinde</p>	<p>28.11.2017 (vor Einführung 18a Bbg-KomVerf)</p>	<p>§ 10 Abs. 5</p>	<p>HS § 10 Abs. 5: Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, Gruppe der Jugendlichen und der Elternschaft von zu betreuenden Kindern in den Kindertageseinrichtungen wird dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ein Seniorenbeauftragter, ein Jugend- und Sportbeauftragter und ein Mitglied des Elternbeirates (Vertreter der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen) beigeordnet. Der Seniorenbeauftragte wird durch den Seniorenbeirat und das Mitglied des Elternbeirates durch den Elternbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie sachkundige Einwohner und sind zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren, Jugendlichen sowie der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen haben, zu hören.</p>
<p>Müncheberg Stadt</p>	<p>SVV 07.02.2019 beschlossen</p> <p>SVV 6.8.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4 Abs. 4</p>	<p>§ 4 (4) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Müncheberg werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Zur Unterstützung und Begleitung dieses Prozesses ist ein Jugendkoordinator zu benennen.</p> <p>TOP 11: Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Kinder- und Jugendbeauftragter (KiJuB) der Stadt Müncheberg SV 635/07-20</p>
<p>Nauen Stadt</p>	<p>SVV 1.4.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 4 Abs. 3</p>	<p>§ 4 (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop <p>Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>

Neuenhagen bei Berlin Gemeinde	GV 18.6.2020 geändert 29.10.2020 beschlossen	HS §11 Einladung KiJu Beirat Nov.2021	<p>§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Gemeinde richtet zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein.</p> <p>(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für <u>die Dauer der Wahlperiode</u> der Gemeindevertretung benannt. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Einwohner der Gemeinde sein, die das sechste Lebensjahr vollendet und bei ihrer Benennung nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge der Neuenhagener Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendfeuerwehr sowie der Kirchengemeinden sollen berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.</p> <p>(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.</p> <p>(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>Einladung Kinder- und Jugendbeirat mit Anlage: "Beschlussvorlagen Liebe Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, bei der nächsten Sitzung soll über die folgenden Beschlussvorlagen abgestimmt werden. <u>Für die bessere Verstehbarkeit haben wir die Beschlussvorlagen in einfacher Sprache zusammengefasst.</u>"</p>
Neuhausen Spree Gemeinde	GV 12.12.2019 beschlossen	§ 11	<p>§ 11 Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Namen „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Neuhausen/Spree“</p> <p>(2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevertretung das 19 Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer eines Schuljahres benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.</p> <p>(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Neuhausen/Spree haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlichen angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Gemeinde unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p>

<p>Neuruppin Stadt</p>	<p>SVV 30.09.2019 beschlossen</p> <p>SVV 2.3.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4, 13 und 15</p>	<p>§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>1. Die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen.</p> <p>2. Für die in § 3 Abs. 1 Buchst. d) genannte Form kann die Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin eine gesonderte Altersgrenze festlegen.</p> <p>3. Darüber hinaus beteiligt die Fontanestadt Neuruppin Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten förmlich und nichtförmlich insbesondere in folgenden Formen:</p> <p>a) Kinder- und Jugendforen, b) Kummerkästen in städtischen Bildungseinrichtungen, c) Informationsveranstaltungen, d) gesonderten digitalen Informationskanälen.</p> <p>(§ 13 Beiräte)</p> <p>§ 15: Kinder und Jugendbeirat</p> <p>1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.</p> <p>2. Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 25 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die in Vereinen, Verbänden, anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Clubs Interessen von Kindern und/oder Jugendlichen vertreten, sowie Schülersprecher*innen und Mitglieder von Jugendorganisationen politischer Parteien. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen im Alter von 10 bis 27 Jahren sein.</p> <p>3. Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus sind die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin auch die Vermittlung zwischen Politik und junger Generation im Allgemeinen und die Beratung der Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in kinder- und jugendpolitischen Fragen.</p> <p>BV Benennung Kinder- und Jugendbeirat SVV 2.3.2020 beschlossen</p>
<p>Niedergörsdorf Gemeinde</p>	<p>GV 27.5.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 3</p>	<p>MAZ 27.1.2020: Workshop mit Jugendlichen am 30.1.2020</p> <p>HS § 3 Abs. 3: Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für Kinder und Jugendliche offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <p>1. das aufsuchende direkte Gespräch</p> <p>2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Befragungen (über digitale Medien) d) Foren</p> <p>3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Befragungen (über digitale Medien)</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
<p>Nordwestuckermark Gemeinde</p>	<p>GV 28.2.2019 beschlossen</p> <p>GV 26.9.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 2</p> <p>EbetS § 3b</p>	<p>HS § 3 (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Nordwestuckermark werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form</p> <p>1. der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder</p> <p>2. von gebiets- oder sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen beteiligt.</p> <p>(Abs. 3 Verweis auf EBetS)</p> <p>EbetS § 3b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Mindestens dreimal im Jahr finden in den Grundschulen der Gemeinde Nordwestuckermark Schülervertreterkonferenzen lt. § 84 Brandenburgischen Schulgesetz statt. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen und Vorschläge zu allen sie berührenden schulischen Angelegenheiten, wie z. B. Schulhofgestaltung zu stellen und bei Bedarf diese schriftlich der Bürgermeisterin zu unterbreiten.</p> <p>(2) Zu allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten, bei denen die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, können gebiets- und sachbezogene Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen der Gemeinde durchgeführt werden.</p>

			<p>Für die Durchführung gelten die Regelungen des § 3 der Satzung mit der Einschränkung, das teilnahmeberechtigt Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind.</p> <p>"Die Dorfrallyes finden im Rahmen des Projektes "JAM - Jugendaktion für Mitbestimmung in der Uckermark" statt, ein Projekt der Bürgerstiftung Barnim Uckermark in Kooperation mit der Gemeinde Nordwestuckermark, gefördert vom Lokalen Aktionsplan Uckermark." https://www.gemeinde-nordwestuckermark.de/news/1/629319/nachrichten/dorfrallyes-in-der-gemeinde-nordwestuckermark.html</p>
Nuthetal Gemeinde	GV 11.12.2018 beschlos- sen	Änderung HS: Verweis auf EBetS	HS § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie die Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Nuthetal (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt. (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Konferenz der Kinder und Jugendlichen, 2. Befragung der Kinder und Jugendlichen, 3. Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen durch Jugendliche als sachkundige Einwohner in den Fachausschüssen mit aktivem Teilnahmerecht und 4. Mitwirkung in Projekten zu Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, 5. Anhörung der Schüler- und Schülerinnenvertretungen der Nuthetaler Grundschulen . Die Gemeinde unterscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“
	GV 11.12.2018 beschlos- sen	EbetS § 5	<p>§ 5 Besondere Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) In jeden Fachausschuss der Gemeindevertretung werden zwei sachkundige Jugendliche berufen. (2) Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind im Rahmen des Bürgerhaushalts vorschlags- und abstimmungsbe-rechtigt. (3) Bei Projekten und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise berühren, ist eine altersgerechte Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Möglich sind insbesondere: a) Schüler- und Familienkonferenzen b) gebiets-, sach- und projektbezogene Kinder- und Jugendversammlungen und Befragungen c) weitere Beteiligungsverfahren, die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden. Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden dokumentiert.</p>
	GV 14.12. 2021 (zu- gest.)	HS § 6	<p>HS § 6 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde Nuthetal richtet zur besonderen Vertretung der Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Nuthetal einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Nuthetal“. (2) Dem Beirat gehören mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Einwohner der Gemeinde Nuthetal ab einem Alter von zehn bis zwanzig Jahren sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Gemeindevertreter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Belangen der Kinder und Jugendlichen gehören. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde Nuthetal haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Bürgermeisterin kann die</p>
	GV		

	14.12.2021 (zugest.)		<p>Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin, von dieser beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist durch den Beirat eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthetal beschließt das in der Anlage enthaltene Rahmenkonzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Nuthetal sowie insbesondere die Ausführungen zum Punkt 5.1.4 Kinder- und Jugendbeirat des Konzeptes. Das Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die Erstellung des Beteiligungskonzeptes für Kinder und Jugendliche. Punkt 5.1.4 Kinder- und Jugendbeirat ist als inhaltlicher Bestandteil des Beteiligungskonzeptes in der vorliegenden formulierten Form aufzunehmen. (=> "Rahmenkonzept" ist teilweise wie eine Gliederungsübersicht)</p>
Nuthe-Urstromtal Gemeinde	GV 15.12.2020 beschlossen	HS § 9	<p>§ 9 Kinder- und Jugendbeirat (§§ 18a, 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu und richtet hierzu einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat“.</p> <p>(2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat können Kinder und Jugendliche sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevertretung das 12. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Vorschläge können insbesondere von den Ortsvorstehern und den Gemeindevertretern eingereicht werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.</p> <p>(3) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat gegenüber den Organen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.</p> <p>(4) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Gemeinde unterstützt den Vorsitzenden und den Kinder- und Jugendbeirat bei seiner konstituierenden Sitzung und bei allen weiteren Sitzungen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Kinder- und Jugendbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kinder- und Jugendbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Kinder- und Jugendbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p> <p>(5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dazu sollen mit dem Kinder- und Jugendbeirat Einzelheiten erörtert werden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.</p> <p>1.10.2019 BV Bestellung von Vertretern in den Kinder- und Jugendbeirat</p>
Oberkrämer Gemeinde	18.09.2020 beschlossen	HS § 7a	<p>§ 7a Kinder- und Jugendbeauftragter</p> <p>(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Oberkrämer benennt die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf Vorschlag des Jugendkoordinators einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Der vorzuschlagende Kinder- und Jugendbeauftragte muss Einwohner der Gemeinde Oberkrämer, mindestens 14 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre alt sein.</p>

	GV 2.12.2021	<p>(2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt sein Recht gem. § 18a Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse wendet und seinen Standpunkt bzw. seine Anregungen schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Kinder- und Jugendbeauftragten Gelegenheit geben, in einer der nächsten Sitzungen, jedoch vor der abschließenden Beschlussfassung, persönlich Stellung zu nehmen. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen, werden dem Kinder- und Jugendbeauftragte zur Kenntnis gegeben sowie erbetene Auskünfte erteilt.</p> <p>(3) Ob und welche abweichende oder zusätzliche Form der Beteiligung im Einzelfall zur Anwendung gelangt, entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.</p> <p><u>Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Oberkrämer</u></p> <p><u>9. Jugendbeauftragte</u> Die Jugendbeauftragte wird auf Vorschlag der Jugendkoordinatorin durch Beschluss der Gemeindevertretung berufen. Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage des § 7a der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendbeauftragte personifiziert eine Schnittstelle zwischen den jungen Menschen und der Gemeindeverwaltung. • In vertiefenden, fachthemenbezogenen und politisch neutralen Diskussionen ermittelt sie die Bedarfe der jungen Menschen in der Gemeinde und macht diese den Gemeindevertretern präsent und wirkt so zu der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen durch die zuständigen Stellen hin. • Sie nimmt die Anliegen, Interessen und Bedarfe der jungen Menschen wahr und vertritt diese vor den Gemeindevertretern und ihren Ausschüssen und trägt so zur Erhaltung oder Schaffung der Lebensqualität der jeweiligen Altersgruppen bei. • Die Jugendbeauftragte zeigt Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben und Möglichkeiten zum aktiven bürgerschaftlichen Engagement auf. • Um dieses zu gewährleisten, gilt es die Jugendbeauftragte bei jugendrelevanten Themen in der Gemeinde hinzuzuziehen. • Sie hat eine beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, die die Anliegen von jungen Menschen berühren. • Bei der Erstellung und Umsetzung der Jugendkonzeption hat sie eine beratende Mitwirkung. • Die Jugendbeauftragte sorgt ebenfalls für mehr Transparenz über jugendrelevante Entscheidungen der Gemeindevertreter gegenüber der jüngeren Generation, z. B. über soziale Medien und Netzwerke, vorausgesetzt das Einverständnis der Gemeinde liegt vor. • Die Funktion der Jugendbeauftragten beinhaltet die kontinuierliche Kommunikation mit den verschiedenen Instanzen der Jugendarbeit, wie der Jugendkoordinatorin, den Schulleitungen und den Schülervertretern der beiden in der Gemeinde ansässigen Grundschulen in Bötzow und Vehlefanz, zur Gewährleistung optimaler Bedingungen für die Entwicklung und Durchführung der Angebote für Kinder und Jugendliche. • Außerdem fördert und unterstützt sie die Arbeit von Kinder- und Jugendgremien und erschließt weitere finanzielle Mittel im Einvernehmen mit der Gemeinde. <p><u>10. Kinder- und Jugendinitiative(n)</u> Die Partizipation junger Menschen ist eine zentraler Bestandteil zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde. Ihr wird eine hohe Bedeutung zugemessen. Beteiligung führt junge Menschen nicht nur an Politik und Gemeinwesen heran, sie ist ein wichtiger Einstieg in die Aktivierung von Gemeinsinn und bürgerschaftlicher Verantwortungsübernahme für die kommunale Entwicklung und schlussendlich ein Standortfaktor für die Gemeinde. Um Beteiligungsprozesse effektiv zu steuern und nachhaltig wirkende Beteiligungsstrukturen etablieren zu können, brauchen die kommunalen Akteure Wissen, Praxiserfahrungen und stützende Netzwerke. Denn die Demokratie braucht Demokratinnen und Demokraten, die bereit sind, sich diesen Herausforderungen zu stellen.</p> <p>Für die politische Beteiligung von jungen Menschen braucht es Perspektiven, für die es sich lohnt einzustehen und wo sie die Chance erhalten, gesellschaftliche Herausforderungen gemeinsam mit den Erwachsenen demokratisch mitzugestalten. Die Mitarbeitenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen sich täglich dieser Herausforderung. Dabei spielt es unter anderem eine wichtige Rolle wie man für junge Menschen Lokalpolitik attraktiv(er) machen kann und wie Politik und Entscheidungen für junge Menschen verständlich kommuniziert werden können. Wichtig ist für Kinder und Jugendliche die Erkenntnis, wie sie aus ihren Erfolgen lernen, um sich weiter zu engagieren. Die Lösung erreicht man nur mit der Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Kommunalpolitik und der Gemeindeverwaltungen. Die jungen Menschen werden durch Mitarbeitende der Offenen Kinder- der Jugendarbeit in ihrem Bestreben unterstützt, um so an der aktiven Mitgestaltung ihres</p>
--	-----------------	---

			<p>gesellschaftlichen Lebensumfeldes teilzunehmen. Durch eine hohe Wertschätzung, durch Angebote der außerschulischen Bildung, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Materialien und Transport sowie durch Unterstützung bei der Organisation und Durchführung ihrer geplanten Aktionen, erleben die jungen Menschen das „Ernstgenommen“ werden. Die eigenständige Bildung und Leitung des Gremiums JOFÖK23 (Junge Offensive für Oberkrämer 23) durch junge Menschen der Gemeinde Oberkrämer im Februar 2015, ist z. B. ein Ergebnis der Offenen Jugendarbeit. Diese Initiative will die Teilhabe von allen jungen Menschen der Gemeinde Oberkrämer am gesellschaftlichen Leben und deren Gestaltung, in ihrem Interesse wissen.</p>
Oranienburg Stadt	SVV 9.12.2019 beschlossen	HS § 3, 3a, 8	<p>HS § 3 Förmliche Beteiligung der Bevölkerung (1) Neben Anträgen der Einwohnerschaft (§ 14 BbgKVerf), Begehren und Entscheiden der Bürgerschaft (§ 15 BbgKVerf) werden Menschen, die in Oranienburg wohnen, in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln beteiligt: (...) 5. Jugendbudget. (4) Jugendbudget Die Stadt Oranienburg beteiligt junge Menschen im Rahmen eines Jugendbudgets an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Näheres regelt die Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg.</p> <p>HS § 3 Abs. 3: Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Befragungen (über digitale Medien) d) Foren 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Befragungen (über digitale Medien) d) Foren Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>HS § 8 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Oranienburg“. Dem Jugendbeirat gehören mindestens 3 und maximal 15 Mitglieder an. (2) Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung im Alter von 14 bis 26 Jahren sind. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Zum Jugendbeirat gehört weiterhin eine von den Schulsprecher*innen aller Schulen im Stadtgebiet gewählte Vertretung. Diese besitzt ein aktives Teilnahmerecht. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhält die durch den Jugendbeirat benannte Vertretung in den Fachausschüssen Rederecht. Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für die Vertretung des Jugendbeirates. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung. (5) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der*Die Bürgermeister*in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der*Die Bürgermeister*in, von ihm*ihr beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.</p>

<p>Oranienburg Stadt</p>	<p>SVV 9.12.2019 beschlossen</p>	<p>EbetS § 5</p>	<p>EbetS § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Oranienburg beteiligt in altersgerechter Form Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren in allen sie berührenden Angelegenheiten. Kinder und Jugendliche werden insbesondere bei der Wohnumfeld-, Verkehrs- und Wegeplanung, in Bebauungsplanverfahren, in Freizeit- und Kulturangelegenheiten, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Grünflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen beteiligt. (2) Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen den Kindern und Jugendlichen geeignete Ansprechpartner/innen in der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, welche Beteiligungsverfahren entwickeln, initiieren, durchführen und dokumentieren. (3) Im Einzelnen werden die Kinder und Jugendlichen wie folgt beteiligt: (a) Mitwirkung des Jugendbeirates in der Gremienarbeit Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg wird der Jugendbeirat entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung beteiligt. (b) (Online-) Befragungen bei Planungs- und Entscheidungsprozessen Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerechte (Online-) Befragungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen. (c) Wettbewerbe zu Planungs- und Entscheidungsprozessen Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Wettbewerbe, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen. (d) Kinder- und Jugendsprechstunden Mindestens einmal jährlich finden jeweils eine Kinder- und eine Jugendsprechstunde in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss) und mindestens einmal jährlich jeweils eine Kinder- und eine Jugendsprechstunde beim Bürgermeister statt. In der Kinder- und Jugendsprechstunde steht der Austausch im Mittelpunkt. Kinder und Jugendliche können Fragen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Der Dialog hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. Können Fragen in der Kinder- und Jugendsprechstunde nicht beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort in kind- und jugendgerechter Sprache. Die Kinder und Jugendsprechstunden im Sozialausschuss sollen 60 Minuten nicht überschreiten.</p>
<p>Oranienburg Stadt</p>		<p>noch § 5 E-betS</p>	<p>(e) Kinder- und Jugendversammlungen Die Kinder- und Jugendversammlung dient der Information, der Meinungsbildung und dem Meinungs austausch von Kindern und Jugendlichen mit Vertretern der Politik und der Verwaltung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Kinder und Jugendliche erhalten durch die kind- und jugendgerecht durchgeführte Versammlung, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, offen oder anlassbezogen initiiert wird, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen zu diskutieren und einzubringen. Der Dialog hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. (f) Kinder- und Jugendforum Mindestens alle zwei Jahre findet ein Kinder- und Jugendforum unter Beteiligung der Politik und der Verwaltung statt. Der Zugang ist für alle interessierten Kinder und Jugendliche frei. Kinder und Jugendliche können themenbezogen oder themenoffen Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen diskutieren und unterbreiten. Das Kinder- und Jugendforum ist von der Stadt Oranienburg altersgerecht durchzuführen und hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. Näheres regelt die Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg. (g) Stadt- und Ortsteilbegehungen</p>

	SVV 12.4.2021		<p>Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Stadt- und Ortsteilbegehungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.</p> <p>(h) Veranstaltungen wie z. B. Workshops, Planungspartys, Ideenwerkstätten und Feste</p> <p>Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Veranstaltungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.</p> <p>Die vorgenannten Beteiligungsformen werden unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele nicht stets in der Gesamtheit durchgeführt, sondern jeweils anlassbezogen und altersgerecht angewandt.</p> <p>(4) Die Stadt Oranienburg informiert Kinder und Jugendliche vierteljährlich und direkt zu allen sie berührenden Beteiligungsverfahren insbesondere über die städtische Homepage, das Stadtmagazin, Infotafeln und öffentliche Aushänge.</p> <p>Ernennung Mitglieder Jugendbeirat (Es wurden durch die Verwaltung 5112 Infobriefe und Bewerbungsunterlagen für eine Mitgliedschaft im JBR verschickt)</p>
noch Oranienburg Stadt	SVV 29.04.2019 beschlossen	Satzung	<p>Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg</p> <p>§ 1 Jugendforum (1) Der Begriff Jugendforum beschreibt ein offenes Zusammentreffen von jungen Menschen mit Expertinnen und Experten aus der Politik und der Verwaltung. Im Format Jugendforum können junge Menschen ihre Ideen, Anregungen und Wünsche für ihr unmittelbares Lebensumfeld zum Ausdruck bringen. Ein Jugendforum wird entweder von jungen Menschen selbst initiiert oder stellvertretend durch interessierte Erwachsene, die in der Regel durch ihren Beruf einen direkten Zugang zu Orten haben, an denen sich junge Menschen aufhalten (Schule, Jugendarbeit). Jugendforen berücksichtigen das, was jungen Menschen generell für Engagement wichtig ist. Sie bieten kreativen Raum für punktuelle Initiative. (2) Das Jugendforum entbindet die zuständigen Stellen und Gremien der Stadt nicht davon, ihre pflichtgemäßen gesetzlichen Regelaufgaben wahrzunehmen und z. B. eine pflichtgemäße Mitteleinstellung für Jugendarbeit (z. B. Jugendfreizeitstätten, Jugendgruppen) vorzusehen. (3) Das Jugendforum wird alle 2 Jahre durchgeführt. (4) Das Jugendforum wird durch das städtische Fachamt für Bildung und Soziales in dem Jahr, in welchem ein Jugendforum stattfindet, jeweils spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Jahres einberufen.</p> <p>§ 2 Jugendbudget (1) Die Stadt Oranienburg gibt jungen Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren alle zwei Jahre die Möglichkeit, sich nach Maßgabe des Haushaltes in besonderer Weise an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes zu beteiligen. (2) Die Beteiligung erfolgt durch Bereitstellung eines Jugendbudgets, für das die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen besteht. Das Jugendbudget bezieht sich nicht auf Leistungen, die gesetzlich mit konkreten Rechtsansprüchen der jungen Menschen verbunden sind. Über die zugelassenen Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die jungen Menschen. Sollte die Stadt Oranienburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Oranienburg im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Jugendbudget auf „0“ zu setzen. (3) Die Höhe des Jugendbudgets für Vorschläge junger Menschen der Stadt Oranienburg beträgt nach Maßgabe des Haushaltes 25.000,00 € jährlich. (4) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.</p> <p>§ 3 Vorschlagsrecht (1) Alle jungen Menschen, die in Oranienburg leben oder hier zur Schule gehen und die das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Jugendbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.(...)</p> <p>§ 4 Vorschlagsfrist (1) Vorschläge können in dem Jahr, in welchem ein Jugendforum stattfindet, ab dem 1. Januar und bis 4 Wochen nach Abschluss des Jugendforums (Stichtag) eingereicht werden. (...)</p> <p>§ 5 Behandlung der Vorschläge (...)</p> <p>§ 6 § 6 Abstimmung (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg erfolgt im Zeitraum acht Wochen bis 12 Wochen nach der Durchführung des Jugendforums (Stichtag). – durch Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen an jugendrelevanten Orten, wie weiterführenden Schulen und der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg und – im Rahmen</p>

			<p>einer öffentlichen Abstimmungsveranstaltung und – über Online-Abstimmung. (2) Zur Abstimmung über die im Rahmen des Jugendforums eingereichten und nach dem § 5 Abs. 3 gültigen Vorschläge sind alle jungen Menschen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche der Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.(...)</p> <p>§ 7 Information der jungen Menschen Die Stadt Oranienburg informiert umfassend im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg und auf der Homepage der Stadt über das Jugendbudget, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. (...)</p> <p>§ 8 Umsetzung (1) Die Vorschläge, die in das Jugendbudget aufgenommen wurden, sollen bis zum nächsten Jugendforum durch die zuständigen Fachämter der Verwaltung umgesetzt werden. (2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus.</p> <p>§ 9 Jahresabschluss (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet. (2) Nicht verbrauchte Mittel des Jugendbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.</p>
Panketal Gemeinde	GV 23.6.2020 beschlossen	HS § 3	<p>HS § 3 Abs. 3 -5</p> <p>„(3) Die in Absatz 2 a und b genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <p>1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop, 3. projektbezogene durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop.</p> <p>(4) Die Jugendkoordination der Gemeinde Panketal unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung, Ausschüsse bei der Umsetzung der o.g. Beteiligungsformen.</p> <p>(5) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
Perleberg Stadt	SVV 23.6.2020 beschlossen	HS § 5	<p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Als besondere Form der Einwohnerbeteiligung sichert die Stadt Perleberg Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungsrechte zu und verpflichtet sich, ihnen Mitwirkungsrechte einzuräumen.</p> <p>(2) Dies wird in Form von projektbezogenen und offenen Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gewährleistet. In Abhängigkeit der Maßnahmen und Beschlüsse werden durch die Stadtverwaltung folgende eigenständige Formen angeboten:</p> <p>a) Begehungen b) Diskussionsrunden c) Kinder- und Jugendbefragungen und d) Arbeitsgruppen für Kinder und Jugendliche.</p> <p>(3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.</p> <p>(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Beteiligung nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt worden ist.</p> <p>(§ 4 a eröffnet allgemein Möglichkeit Einrichtung Beiräte)</p> <p>BV Beschlussvorschlag 16.9.2021: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin zur Prüfung der Errichtung eines Bike/Dirt Parks in der Rolandstadt Perleberg wie folgt: ... (zugestimmt, KiJuBet. nicht ersichtlich)</p>
Petershagen Eggersdorf Gemeinde	GV 26.9.2019 beschlossen	HS § 4 Abs. 4, § 15	<p>§ 4 Abs. 4 „Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <p>1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop. Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“</p> <p>§ 15 Kinder- und Jugendbeauftragter Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen, Beschlüssen und Vorhaben die besonderen Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.</p>

	SVV (21.12.2019) beschlossen	§ 14	<p>c) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.</p> <p>(3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis c genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung zur Beteiligung der Einwohner in der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.</p> <p>§ 14 Kinder- und Jugendbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in Prenzlau oder als Einwohner der Stadt Prenzlau eine auswärtige Ausbildung bzw. ein auswärtiges Studium noch nicht abgeschlossen haben. Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Berufung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit eigene Vorstellungen und Interessen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p>
Prenzlau Stadt	SVV 9.5.2019 beschlossen	EbetS §§ 8 - 10	<p>„II. Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <p>§ 8 - Kinder und Jugendliche in der Stadt Prenzlau</p> <p>Der Begriff „Kinder und Jugendliche in der Stadt Prenzlau“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile haben. Jugendlischer ist, wer mindestens 15 Jahre alt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>§ 9 - Mitwirkung/Wirkungskreis des Kinder- und Jugendbeirats (KJB) (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung)</p> <p>(1) Der KJB der Stadt Prenzlau ist das vorrangige Gremium, welches die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister vertritt.</p> <p>(2) Der KJB ist über alle Belange, die Kinder und Jugendliche berühren, unverzüglich zu unterrichten. Er hat das Recht und ihm ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau berühren, gegenüber der</p>

			<p>Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus ist ihm Gelegenheit zu geben, eigene Vorstellungen und Interessen in geeigneter Form vorzutragen.</p> <p>(3) Der KJB führt regelmäßig öffentliche Sitzungen durch. Die Bekanntgabe der Sitzungstermine erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Prenzlau (KJBf-PZ) begleitet und unterstützt den KJB in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Darüber hinaus kann der KJB sich weitere fachliche Unterstützung auf der Grundlage von ehrenamtlich Mitwirkenden einholen.</p> <p>§ 10 - Schülervereinerkonferenzen, Kinder- und Jugendversammlungen/-konferenzen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b und c der Hauptsatzung)</p> <p>(1) Mindestens einmal im Jahr soll unter der Leitung des KJB eine Schülervereinerkonferenz durchgeführt werden, zu der alle Schülervereiner der ortsansässigen Schulen einzuladen sind.</p> <p>(2) Unter der Leitung des KJBf-PZ soll mindestens pro Kalenderjahr eine Kinder- oder eine Jugendkonferenz in Prenzlau durchgeführt werden. Zu der jeweiligen Konferenz sind die Kinder bzw. Jugendlichen in der Stadt Prenzlau in geeigneter Weise einzuladen.</p> <p>(3) Unterjährig können projektbezogene Workshops zu einzelnen Themen der Kinder- und Jugendbeteiligung auch gebiets- oder altersgruppenbezogen durchgeführt werden. Der KJB ist an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung angemessen zu beteiligen.</p> <p>(4) Weitere Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung können das direkte Gespräch mit dem Bürgermeister oder die Durchführung von Diskussionsrunden (z.B. mit den Stadtverordneten) als Form der offenen Beteiligung sein.</p> <p>(5) Die Stadt Prenzlau entscheidet in Abstimmung mit dem KJB und unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“</p> <p>==> https://www.prenzlau.eu/sixcms/detail.php/land_bb_boa_01.c.385489.de</p>
<p>Pritzwalk Stadt</p>	<p>SVV 26.2.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4, 6</p>	<p>§ 4 Beauftragte und Beiräte (§§ 18, 18a und 19 BbgKVerf.)</p> <p>(1) Auf Vorschlag des Bürgermeisters werden jeweils die Gleichstellungs- und Jugendbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. (...) Weiterhin kann die Stadt Pritzwalk Beiräte zur besonderen Vertretung der Gruppen a) der Jugendlichen und b) der Senioren gemäß den Bestimmungen des § 19 BbgKVerf einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung a) „Jugendbeirat der Stadt Pritzwalk“ und b) „Seniorenbeirat der Stadt Pritzwalk“</p> <p>(2) Den Gleichstellungs- und Jugendbeauftragten bzw. den Jugend- und Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder die Jugend und die Senioren betreffen, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, haben sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(3) Die Beauftragten bzw. Beiräte nehmen das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegen. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten oder einem Vertreter des Seniorenbeirates Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.</p> <p>§ 6 Jugendbeirat (§ 18 a i.V.m. §19 BbgKVerf.)</p> <p>(1) Die Stadt Pritzwalk richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Pritzwalk“. Dem Jugendbeirat gehören mindestens 3 und maximal 15 Mitglieder an.</p> <p>(2) Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung im Alter von 14-26 Jahren sind. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Zum Jugendbeirat gehören weiterhin von den Schülersprechern der Schulen im Stadtgebiet gewählte Vertreter.</p> <p>(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in</p>

			<p>der Stadt Pritzwalk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhalten die durch den Jugendbeirat benannten Vertreter in den Fachausschüssen Rederecht.</p> <p>(4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.</p>
<p>Rangsdorf Gemeinde</p>	<p>GV 10.01.2019 16.5.2019 21.1.2020 beschlossen</p> <p>GV 17.12.2019</p>	<p>HS § 3, 7</p> <p>EbetS § 7</p>	<p>HS § 3 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen offen. Die Einzelheiten der Durchführung werden in der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rangsdorf“ näher geregelt.</p> <p>§ 7 Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>(1) Die Gemeinde Rangsdorf richtet zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendparlament der Gemeinde Rangsdorf“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendparlaments können Personen sein, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rangsdorf haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Es können stellvertretende Mitglieder benannt werden.</p> <p>(3) Zur Findung geeigneter Bewerber erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister sammelt alle im Verlauf einer festgesetzten Frist eingehenden Bewerbungen und legt sie dann der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Benannt sind die Bewerber für die Sitze 1 bis 7 entsprechend der Höchstzahl ihrer Ja-Stimmen.</p> <p>(4) Ein Mitglied des Jugendparlaments verliert seinen Sitz im Jugendparlament a) durch Verzicht, b) durch Wegfall der Voraussetzungen seiner jederzeitigen Wählbarkeit nach Absatz 2, c) durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung, d) durch Vollendung des 21. Lebensjahres. Das Ein Mitglied scheidet nach Punkt (c) aus, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für den Ausschluss des Mitglieds stimmt.</p> <p>(5) Dem Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Rangsdorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Jugendparlament soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn das Jugendparlament rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p> <p>(6) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(7) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.</p> <p>(8) Das Jugendparlament wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Sie beziehungsweise er lädt die Mitglieder des Jugendparlaments zur Sitzung ein. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister kann die Einberufung des Jugendparlaments verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister und von dieser beziehungsweise diesem beauftragte Personen, die stellvertretenden Mitglieder des Beirates und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht. Über jede Sitzung des Jugendparlaments ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(9) Das Jugendparlament legt der Gemeindevertretung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.</p> <p>EbetS § 7 Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren</p>

			<p>(1) Die Vorschriften für eine Einwohnerfragestunde, eine Einwohnerversammlung, eine Einwohnerbefragung und eine Einwohnerwerkstatt gelten auch für die Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister können bei Vorhaben zusätzlich geeignete Beteiligungsverfahren für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Anlehnung an diese Satzung einleiten (Kinderbeteiligungsverfahren).</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister lädt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Schülersprecher_innen der Schulkonferenz der Grundschulen, der Oberschulen und der Gymnasien in der Gemeinde zu Diskussionsrunden ein.</p> <p>(4) Die Kinder und Jugendlichen können sich mit Anliegen auch direkt an das Jugendparlament der Gemeinde wenden. Dieses informiert die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister umgehend schriftlich über die an das Jugendparlament herangetragenen Anliegen.“</p>
Rathenow Stadt	(mindestens seit 2011) SVV 26.2.2020 beschlossen	HS HS § 3 Abs. 4	<p>§ 7 Kinder- und Jugendbeauftragter Der Kinder – und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow berufen. Er vertritt nebenamtlich die Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung.</p> <p>§ 3 (4) Die in Absatz 1 a) bis c) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Rathenow Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) das aufsuchende direkte Gespräch, b) durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und Ähnlichem, c) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und Ähnlichem. Dies soll insbesondere durch die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler und deren Vertretungen an den Schulen der Stadt Rathenow sowie des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Rathenow erfolgen.</p>
Rheinsberg Stadt	SVV 19.12.2018 beschlossen	HS § 3	<p>HS § 3 (2) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu.</p> <p>(3) Einzelheiten der in Abs. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung „Einwohnerbeteiligungssatzung“ geregelt. (erneute Recherche 25.11.2021: EbetS auf Stand 2009)</p>
Rietz-Neuendorf Gemeinde	GVV 08.02.2021 beschlossen	HS § 3 Abs. 4, § 10, Abs. 3	<p>§ 3 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (§§ 13 – 15 BbgKVerf)</p> <p>4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen (§ 18 a BbgKVerf). Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) durch offene Beteiligung in Form von Workshops Diskussionsrunden, evtl. Bildung eines Kinder- und Jugendparlaments und weiteren geeigneten Möglichkeiten dieser Art b) projektbezogen durch situative Beteiligung durch das aufsuchende direkte Gespräch Diskussionsrunden und weitere geeignete Möglichkeiten dieser Art und die Möglichkeit, Vorschläge, Wünsche etc. in speziell dafür vorgesehenen, gut sichtbaren Briefkästen in der Grundschule Görzig und den Kinder- und Jugendclubs abzugeben. Auch ein hierfür speziell eingerichteter „Online-Briefkasten“ auf der Homepage der Gemeinde ist zur Verfügung zu stellen. § 10 Beiräte und Beauftragte (§§ 18a und 19 BbgKVerf)</p> <p>(3) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf bildet einen Jugendbeirat zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf). Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Dem Jugendbeirat gehören bis zu 12 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 24 Jahre sind. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde Rietz-Neuendorf eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister bzw. durch einen Beauftragten in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert.</p>

			(4) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.
Röderland Gemeinde	GV 08.05.2019 beschlossen	HS § 4a	<p>§ 4a Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Gemeinde Röderland sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Als Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten stehen der Gemeinde: a) Kinder- und Jugendbefragungen, b) Informations- und Beteiligungsveranstaltungen und c) die Informationsbereitstellung zur Verfügung.</p> <p>(3) Kinder- und Jugendbefragungen können durch Veröffentlichung im „Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Röderland“, auf der Homepage der Gemeinde Röderland, durch Aushang oder durch Beauftragte der Gemeinde bekannt gemacht werden. Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist an der Befragung teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Durchführung von Informations- und Beteiligungsveranstaltungen wird durch Veröffentlichung im „Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Röderland“ oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Röderland bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Gemeinde Röderland stellt Informationen über Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, in entsprechend altersmäßig aufbereiteter Form im „Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Röderland“ oder auf der Homepage der Gemeinde Röderland zur Verfügung.</p> <p>(6) Kinder und Jugendliche haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Meinungen zu den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten formlos der Gemeinde mitzuteilen.</p> <p>(7) Die Durchführung der im Absatz 2 genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird von der Gemeinde dokumentiert.</p>
Rüdersdorf bei Berlin Gemeinde	GV 28.11.2019 30.4.2020 unverändert beschlossen auf TO GV 12.8.2021	HS § 10 Ebets	<p>§ 10 Beiräte</p> <p>(3) Zusätzlich wird ein Jugendgremium gemäß § 18a BbgKVerf gebildet. Näheres regelt eine gesonderte Satzung zur Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen.</p> <p>Entwurf Ebets - § 8 Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <p>(1) Auf Grundlage des § 18a BbgKVerf sind Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.</p> <p>(2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsformen sind: ● projektbezogene Formen der Beteiligung, insbesondere durch Mitgestaltung im Rahmen von Verkehrs- und/oder Stadtplanung und Neubauten, die Kinder und Jugendliche betreffen und schulbezogene Projekte, oder ● mediengebundene Formen der Beteiligung, wie Kinder- und Jugendseiten in Zeitungen, Zeitschriften und Internet, Kindersendungen im Radio und TV, oder ● offene Formen der Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch Kinder- und Jugendforen, Kinderkonferenzen, Kinderversammlungen.</p> <p>(3) Die Jugendkoordination unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Ortsbeiräte bei der Umsetzung der oben genannten Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche. Sie prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung zu geben ist.</p> <p>(4) Die Wahl der Form der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen und im Benehmen mit oder auf Initiative der Jugendkoordination der Gemeinde. Die gewählte Form soll den Kindern und Jugendlichen die effektivste Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung verschaffen. Sie sollte darüber hinaus stets auf die jeweilige Altersgruppe oder Gruppen abgestimmt sein.</p>

			<p>(5) Beteiligen können sich alle Kinder- und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Über Ausnahmen ist einzelfallbezogen in Absprache mit der Jugendkoordination zu entscheiden.</p> <p>(6) Einladungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Vorschrift erfolgen über die Bürgermeisterin oder einer von ihr beauftragten Person. Ort, Zeit und gegebenenfalls Tagesordnung der jeweiligen Veranstaltung werden auf der Webseite der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin veröffentlicht. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen, können zusätzlich auch andere Veröffentlichungsmedien gewählt werden.</p> <p>(7) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind auszuwerten, zu dokumentieren und den jeweils zuständigen Abteilungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>BV 18.11.2021: "Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, Standortvorschläge für eine zentrale Bewegungsfläche (Skatepark) in Rüdersdorf zu erarbeiten sowie ein Finanzierungsmodell vorzulegen." "In die Ausgestaltung und Planung sind daher die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen. Diese Wünsche sowie die Standortfrage können gut im Rahmen der Themenwerkstätten des INSEKs erörtert werden."</p>
Schenkendöbern	GV 1.9.2020 beschlossen	HS § 3 (3), § 6	<p>HS § 3 (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung 3. projektbezogen durch situative Beteiligung . Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 6 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.</p> <p>(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schenkendöbern. Er berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen.</p> <p>(3) Dem Beirat gehören max. 10 Mitglieder an. Die Mitglieder können von der Grundschule Grano sowie von Organisationen, Vereinen und Aufgabenträgern, deren maßgeblicher Zweck die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schenkendöbern ist, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden. Je Organisationseinheit kann ein Vertreter und ein Stellvertreter vorgeschlagen werden, die bei ihrer Benennung mindestens 10 und höchstens 25 Jahre alt sein dürfen. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 2 Jahren benannt.</p> <p>(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates und stellt die notwendigen finanziellen (und materiellen) Mittel zur Verfügung.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung.</p>
Schipkau Gemeinde	GV 08.08.2019 beschlossen	HS § 5	<p>§ 5 Kinder- und Jugendparlament</p> <p>(1) Die Gemeinde Schipkau richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Schipkau“.</p> <p>(2) Dem Kinder- und Jugendparlament können bis zu 15 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angehören, die das 10. Lebensjahr, jedoch noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und Einwohner der Gemeinde Schipkau sind. Auf jede Grundschule der Gemeinde entfallen zwei Sitze, wobei die Schüler in der Schülerkonferenz ihre Vertreter in das Kinder- und Jugendparlament wählen. Die</p>

			<p>Benennung der weiteren Sitze erfolgt auf Vorschlag durch die Ortsvorsteher der einzelnen Ortsteile.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden für den Zeitraum von zwei Jahren durch die Gemeindevertretung bestellt.</p> <p>(4) Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schipkau haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Zur konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes lädt der Hauptverwaltungsbeamte ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.</p>
<p>Schönefeld Gemeinde</p>	<p>GV 03.02.2018 (vor Einführung §18a) beschlossen</p> <p>GV 29.1.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 7a</p>	<p>§ 7 Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönefeld“.</p> <p>(2) Dem Beirat sollen bis zu 15 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates sollen Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Dabei sind die Vorschläge der Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Die Benennung des Kinder- und Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Gemeindevertretung widerrufen werden.</p> <p>(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Gemeinde. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schönefeld haben, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen.</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung benennt zur Unterstützung der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates aus ihren Reihen bis zu zwei Gemeindevertreter, welche regelmäßig an den Beiratssitzungen teilnehmen und die Beiratsmitglieder bei der Organisation der Beiratsarbeit sowie der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten beraten.</p> <p>TOP Beschluss über die Benennung der Berater des Kinder- und Jugendbeirates „Entsprechend § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld werden die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates von bis zu zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung unterstützt, welche regelmäßig an den Beiratssitzungen teilnehmen und die Beiratsmitglieder bei der Organisation der Beiratsarbeit und der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten beraten.“ <u>Benennung erfolgt im Januar 2021</u></p>
<p>Schöneiche bei Berlin Gemeinde</p>	<p>GV 14.2.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs.6, § 5</p>	<p>§ 3 Allgemeine und förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) wie folgt ergänzt:</p> <p>(6) Die in Absatz 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch eine offene Beteiligung in Form einer jährlich stattfindenden Kinderkonferenz, 2. durch eine projektbezogenen, situativen Beteiligung in Form der Möglichkeit, Vorschläge, Wünsche etc. in speziell dafür vorgesehene, gut sichtbare Briefkästen in den Grundschulen und dem Kinder- und Jugendzentrum abzugeben.

	<p>GV 12.8.2020 beschlossen</p>	<p>Ebets § 5</p>	<p>§ 5 Beiräte und Beauftragte (§19 BbgKVerf) (1) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde oder für besondere Aufgabenbereiche im Rahmen der Verbesserung der kommunalen Daseinsfürsorge können von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beiräte benannt werden. a) Jugendbeirat Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“.</p> <p>Ebets § 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Mindestens einmal im Jahr führen die Gemeindeverwaltung und die Gemeindevertretung eine Kinderkonferenz durch, zu der Vertreter/innen aller Schulklassen der ortsansässigen Grundschulen und der Jugendbeirat einzuladen sind. Hier wird über aktuelle Themen in der Gemeinde informiert und Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern und eigene Ideen einzubringen. (2) Jederzeit ist es allen Kindern und Jugendlichen, insbesondere Schülerinnen und Schülern der Grundschulen aber auch Jugendlichen, möglich, ihre Ansichten, Anregungen, Meinungen, Kritik und Wünsche zu äußern. Hierfür werden an folgenden Standorten • Grundschule I • Grundschule II • KiJuZe speziell gekennzeichnete Briefkästen angebracht sowie zusätzlich ein digitaler Briefkasten eingerichtet. Eine regelmäßige Auswertung erfolgt durch den Jugendbeirat und wird im zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung vorgestellt. (3) Kinder und Jugendliche sind bei den sie in besonderer Weise betreffenden Planungsverfahren gesondert und in geeigneter Weise zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme Jugendparlament zum Entwurf Haushalt 2022, zu Standortentscheidung Wendestelle Straßenbahn</p>
<p>Schöne-walde Stadt</p>	<p>SVV 27.3.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 6</p>	<p>§ 6 Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Schönevalde beteiligt Kinder- und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten. Hierbei werden auf der Homepage der Stadt Schönevalde, im Amtsblatt sowie in der Schule der Stadt Schönevalde die Angelegenheit öffentlich bekannt gemacht und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, schriftlich, mündlich oder per online ihre Meinung diesbezüglich kundzutun. In besonderen wichtigen Angelegenheiten, die vorher durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festzustellen sind, sollen den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten gegeben werden, im Rahmen von Gesprächen in Gruppen oder einzeln, diese Meinung in geeigneten Räumlichkeiten direkt gegenüber der Verwaltung oder deren Beauftragten zu äußern. Hierbei kommen Jugendeinrichtungen, Schulen, Horteinrichtungen sowie andere Räumlichkeiten in Betracht, die dafür geeignet sind und der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen. Eine besondere Rolle kommt bei diesen Angelegenheiten dem Jugendkoordinator zu, welcher als Multiplikator zwischen Stadtverwaltung und Kindern und Jugendlichen auftritt und ggf. auch die Meinung an die Stadtverwaltung übermittelt. (2) Das Alter der zu Beteiligten soll das vollendete 7. Lebensjahr nicht unterschreiten. (3) Erfolgt die Befragung der Kinder und Jugendlichen schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schönevalde und der Homepage der Stadt, muss die Befragung den Sachstand erklären und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf diesen Medien mit bereitgestellten Vordrucken durch Ankreuzen des mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichneten Kästchens. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax oder Mail innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zuzusenden oder persönlich abzugeben. (4) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Kindern und Jugendlichen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet sind, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdaten anzugeben sowie durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.</p>
<p>Schön-walde Glien Gemeinde</p>	<p>GV 24.01.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 5</p>	<p>§ 3 wird wie folgt geändert: "(5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop</p>

	GV 11.04.2019		Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt." Rahmenkonzept Kinder- und Jugendarbeit
Schorf-heide Gemeinde	GV 13.2.2019 beschlossen	HS § 5a	HS 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde Schorfheide sichert gemäß § 18a Kommunalverfassung Land Brandenburg Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu. (2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in projektbezogener Form situativ unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes. Daneben stehen Kindern und Jugendlichen auch die übrigen Beteiligungsformen nach § 5 offen, soweit die Einwohnerbeteiligungssatzung keine anderslautenden Regelungen enthält. (3) Über die Beteiligung entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.
Schulzen-dorf Ge- meinde	GV 13.2.2019 beschlossen	HS § 3 Abs 4, § 10	HS § 3 Abs 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. durch das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch die offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. Projektbezogen durch eine situative Beteiligung in der Form c) Diskussionsrunde, d) Workshop Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. § 10 Seniorenbeirat und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Jugendlichen in der Gemeinde Beiräte ein. Die Beiräte führen die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schulzendorf“ und „Jugendbeirat der Gemeinde Schulzendorf“. (2) Den Beiräten gehören jeweils maximal 15 Mitglieder an. (...) Mitglied des Jugendbeirates können junge Menschen ab 14 bis 27 Jahren werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. (3) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (4) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren bzw. die Jugendlichen haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
Schwarz-heide Stadt	SVV 2.12.2019 beschlossen SVV 17.12.2018 beschlossen	HS § 10 Ebets § 2	HS „§ 10 Einwohnerbeteiligung, Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§§ 13, 14, 15 und 18a BbgKVerf) (1) Die Beteiligung und Unterrichtung von Einwohnern sowie die Einzelheiten und Modalitäten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird in einer Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. (2) Werden durch Entscheidungen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, können insbesondere folgende Beteiligungsformen im Sinne von § 18 a Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf in Betracht kommen. - Wunsch- und Meckerkasten, - Mal- und Zeichenaktionen, - Stadtforscheraktionen, - Fotostreifzüge, - Sprechstunden bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, - Kinder- und Jugendversammlung, - Besuch von Schulklassen. Die zu wählende/n Form/en soll/en der Entscheidung dienlich ausgewählt und die nähere Ausgestaltung fallbezogen festgelegt werden. Ebets § 2 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Werden Kinder und Jugendliche in Gemeindeangelegenheiten berührt, haben sie das Recht, mitzuwirken und beteiligt zu werden. (2) Um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen, die unter Punkt 1 genannten Rechte wahrzunehmen, werden die öffentlichen Bekanntmachungen von Sitzungen der Gremien in folgenden Einrichtungen vorgenommen: (..., ...)

			<p>Kinder und Jugendliche haben das Recht der Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen der Gremien und der Einwohnerfragestunde. Der wesentliche Inhalt von Beiträgen in der Einwohnerfragestunde ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(3) Werden durch Entscheidungen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, können insbesondere folgende Beteiligungsformen in Betracht kommen. - Wunsch- und Meckerkasten, - Mal- und Zeichenaktionen, - Stadtforscheraktionen, - Fotostreifzüge, - Sprechstunden bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, - Kinder- und Jugendversammlung - Besuch von Schulklassen</p> <p>Die zu wählende/n Form/en soll/en der Entscheidung dienlich ausgewählt und die nähere Ausgestaltung fallbezogen festgelegt werden. Die Beteiligungsform mit den Modalitäten wird nach Absatz 2 bekannt gemacht. Für die Einberufung und Teilnahme an einer Kinder- und Jugendversammlung gilt Abs. 7 entsprechend.</p> <p>(4) Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird eine Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung“ gebildet. Diese besteht aus dem Bürgermeister, höchstens zwei jeweils zuständigen Verwaltungsmitarbeitern und drei Stadtverordneten. Die Arbeitsgruppe wird nach Bedarf vom Bürgermeister mit einer Frist von fünf Arbeitstagen einberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(5) Über die einzelfallbezogene Form/en der Beteiligung entscheidet der Hauptausschuss. Die Ausgestaltung erarbeitet abschließend als Arbeitsgrundlage für die Umsetzung durch die Verwaltung die Arbeitsgruppe.</p> <p>(6) Neben § 30 Abs. 3 BbgKVerf haben Kinder und Jugendliche das Recht, zu Belangen, die Kinder und Jugendliche berühren, die Beteiligung zu beantragen. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen selbst antragsberechtigt; Anträge können aber auch von Leitern ortsansässigen Kindereinrichtungen eingereicht werden, insbesondere dann, wenn Kinder noch nicht schreiben können. Der Antrag ist dem Bürgermeister der Stadt Schwarzheide schriftlich vorzulegen und soll das Projekt und die Zielstellung bezeichnen. Der Bürgermeister hat den Antrag der Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung“ vorzulegen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet einen Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss. Abs. 5 gilt entsprechend. Sofern der Antrag nicht von dem Leiter einer ortsansässigen Kindereinrichtung unterzeichnet ist, sollen mindestens sechs Kinder und/oder Jugendliche den Antrag unterzeichnen. Ein Antrag darf nur dann abgelehnt werden oder ein abweichender Vorschlag unterbreitet werden, wenn berechtigte Gründe dem beantragten Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>(7) Der Bürgermeister der Stadt Schwarzheide kann einmal jährlich (alternativ: alle zwei Jahre) oder im Bedarfsfall unabhängig der Abs. 4 und 5 eine Kinder- und Jugendversammlung einberufen. Die Bekanntmachung von Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung der Kinder- und Jugendversammlung erfolgt gemäß Abs. 2. An der Kinder- und Jugendversammlung können neben dem Bürgermeister interessierte Kinder und Jugendliche, Verwaltungsmitarbeiter und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen.</p>
<p>Schwedt/ Oder Stadt</p>	<p>SVV 6.12.2018 beschlossen Beschluss Nr. 334/20/18 beschlossen</p>	<p>Änderung HS – neu § 5, § 7 Änderung E- betS</p>	<p>HS „§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kinder- und Jugendfragestunden an sie berührenden städtischen Angelegenheiten. Die Einzelheiten der Durchführung der Kinder- und Jugendfragestunden werden in einer gesonderten Satzung geregelt.“ § 7 Abs. 1 (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt (...) zur Förderung der Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten.</p> <p>EBetS - § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder- und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. (2) Beteiligungs- und Mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>

	SVV 17.3.2021		<p>Antrag Fraktion BVB/Freie Wähler - Neues Waldbad e.V.: Einrichtung der Stelle eines Kinder- und Jugendbeauftragten Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Stelle eines hauptamtlichen Kinder und Jugendbeauftragten mit den Schwerpunktaufgaben gemäß dieser Beschlussbegründung einzurichten und die benötigten finanziellen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2020 bereitzustellen.</p> <p>BV Fortschreibung Stadtkonzept "Jugend hat Zukunft 2021 bis 2025" "Im Jahr 2000 wurden erstmalig, basierend auf einer Erhebung und ausführlichen Bestandsanalyse der Betreuungs- und Freizeitangebote in der Stadt, Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit im Konzept „Jugend hat Zukunft“ durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Fortführend erfolgte eine Fortschreibung im 5-jährigen Rhythmus. Die vorliegende Fortschreibung wurde in einem aufwendigen Beteiligungsverfahren mit Akteurinnen und Akteuren der Jugendarbeit und erstmalig den Kindern und Jugendlichen, als ebenfalls Beteiligte, erarbeitet. Eine externe Begleitung erfolgte durch das Büro „stadt.menschen.berlin“. Zitat aus Konzept: "Besonders hervorzuheben ist, dass bei der Fortschreibung 2020 die Zielgruppe Kinder und Jugendliche erstmals direkt in das Verfahren eingebunden wurden. Sie sollen jetzt und zukünftig auch im Rahmen der Entwicklung von Strategien und Konzepten vom Objekt zum Subjekt werden. Anders gesagt: Es wird nicht über Kinder und Jugendliche geredet, sondern mit ihnen!"</p>
Schwielowsee Gemeinde	GV 19.12.2018 18.9.2019 unveränd. beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche werden durch das Team Gemeindefozialarbeit, Foren, Versammlungen, Planungswerkstätten, Workshops oder Befragungen beteiligt, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt sind. (2) In den die Kinder und Jugendlichen berührenden Beschlüssen der Gemeindevertretung ist in den jeweiligen Beschlussvorlagen zu vermerken, wie die Kinder und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt wurden.</p>
Seddiner See Gemeinde	GV 26.02.2019 24.9.2019 unveränd. Beschlossen	HS § 3 Abs. 5	<p>HS § 3 Abs. 5(5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Konferenz 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
Seelow Stadt	SVV 24.3.2020 beschlossen	HS § 4 Abs. 5, § 19	<p>§ 4 (5) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Durch das aufsuchende offene Gespräch, 2. Durch offene Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde oder des Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde oder des Workshops. § 19 Kinder- und Jugendbeauftragter (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow benennt im Rahmen des § 18a BbgKVerf auf Vorschlag des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin aus dem Kreise der Angestellten/Belegschaft der Stadtverwaltung einen/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n. Seine/Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Seelow in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihm/ihr vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. (2) Die/der Beauftragte ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.</p>

<p>Senftenberg Stadt</p>	<p>SVV 6.5.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 10</p>	<p>§ 10 Kinder- und Jugendparlament (1) In der Stadt Senftenberg/Zly Komorow besteht ein Kinder- und Jugendparlament. (2) Es vertritt die Interessen der Senftenberger Kinder und Jugendlichen. (3) Die Mitgliederzahl darf nicht unter fünf und nicht über 30 Personen liegen. Auf jede Schule entfallen zwei Sitze, für die die jeweilige Schülerschaft gegenüber dem Bürgermeister ein Vorschlagsrecht hat. (4) Mitglied kann in der Regel werden, wer im Alter zwischen 12 und 25 Jahren ist und seinen Wohnsitz in der Stadt Senftenberg/Zly Komorow hat. (5) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils zwei Jahre benannt. (6) Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Senftenberg/Zly Komorow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen.</p>
<p>Sonnwalde Stadt</p>	<p>SVV 26.4. 2019 beschlossen (26.2.2020 unveränd.)</p>	<p>HS § 13 Abs. 3</p>	<p>HS § 13 Abs. 3 Die Stadt Sonnwalde beteiligt ihre Kinder und Jugendliche wie folgt: (1) die Vertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadtverordnetenversammlung durch die Jugendkoordinatorin 18a Abs. 3 i.V.m. 18 Abs. 3 BbgKVerf) (2) Bei entsprechenden wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Stadt Sonnwalde betreffen, werden diese wie folgt beteiligt: a) das aufsuchende, direkte Gespräch b) durch offene alternativ projektbezogene, situative Beteiligung in Form von: i. Umfragen ii. Diskussionsrunden iii. Workshops Die Ergebnisse sind vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung dieser bzw. eines entsprechenden Ausschusses zuzuführen. (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes oder Bundesrecht, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>
<p>Spremberg Stadt</p>	<p>SVV 25.8.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4 Abs. 5 HS § 6</p>	<p>§ 4 Abs. 5: Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Spremberg/GrodK Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung. Die Stadt Spremberg/GrodK entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. § 6 Kinder- und Jugendbeirat (1) In der Stadt Spremberg/GrodK besteht zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt ein Beirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Spremberg/GrodK“. Er vertritt die Interessen der Spremberger Kinder und Jugendlichen. (2) Dem Beirat gehören mindestens 5, maximal 9 Mitglieder an. Es können entsprechend der Mitgliederanzahl Stellvertreter bestimmt werden, die die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Von in der Stadt Spremberg/GrodK ansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchengemeinden, Einrichtungen, Schulen und anderen eine anerkannte spezifische Kinder- und Jugendarbeit leistenden Trägern (z.B. Jugendclubs) kann dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung jeweils eine Person als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste kann im Kinder- und Jugendbeirat beraten und mit seiner Empfehlung an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung gereicht werden. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt dann auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste gemäß § 41 BbgKVerf für die Dauer der Kommunalwahlperiode die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und für den Verhinderungsfall deren Stellvertreter. Bis zum Zusammentreten des neuen Kinder- und Jugendbeirates bleibt der bisherige Kinder- und Jugendbeirat tätig. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt</p>

			<p>Spremborg/Grodtk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Ausschüssen</p> <p>- Bauen, Ordnung und Sicherheit, - Bildung, Kultur, Sport und Soziales, - Finanzen und Rechnungsprüfung sowie im - Hauptausschuss zu.</p> <p>Dem/Der Beiratsvorsitzenden oder einem von ihm/ihr benanntem Mitglied werden hierzu die Tagesordnung, das Protokoll und die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung dieser Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zugesandt, sofern selbiger nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses ist.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.</p> <p>(5) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p>
<p>Stahnsdorf Gemeinde</p>	<p>GV 21.2.2019 beschlossen</p> <p>19.9.2019 unveränd.</p>	<p>HS § 3a</p>	<p>S 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Gemeinde Stahnsdorf beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln: 1. Konferenz der Kinder und Jugendlichen 2. Befragung der Kinder und Jugendlichen 3. Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen als sachkundige Einwohner in den Fachausschüssen mit aktivem Teilnahmerecht 4. Mitwirkung in Projekten zu Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen.</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>(2) Für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gelten § 3 Abs. 2 und 4 entsprechend.</p> <p>(3) Die Konferenz der Kinder und Jugendlichen ist mindestens einmal jährlich durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Konferenz der Kinder und Jugendlichen entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Konferenz der Kinder und Jugendlichen. Alle Kinder und Jugendlichen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Konferenz der Kinder und Jugendlichen Rede- und Stimmrecht. Über die Konferenz der Kinder und Jugendlichen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Kinder und Jugendlichen können beantragen, dass eine Konferenz der Kinder und Jugendlichen durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Gemeinde Stahnsdorf eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Kinder und Jugendlichen bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die jünger als 18 Jahre alt sind. Der Antrag muss von mindestens zwanzig antragsberechtigten Einwohnern unterschrieben werden.</p> <p>(4) Durch die Gemeindevertretung werden mittels Abstimmung für jeweils ein Jahr auf Vorschlag der Konferenz der Kinder und Jugendlichen bis zu zwei Kinder und Jugendliche pro Fachausschuss als Interessenvertreter zu sachkundigen Einwohnern einzeln berufen. Scheidet ein sachkundiger Einwohner der Kinder und Jugendlichen vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der Konferenz der Kinder und Jugendlichen die Neuberufung durch die Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Interessenvertreter berichten auf der Konferenz der Kinder und Jugendlichen von ihrer Tätigkeit. Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stahnsdorf haben und nicht älter als 18 Jahre alt sind.</p> <p>(5) Die Tätigkeit der Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen als sachkundige Einwohner ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach der Maßgabe der Regelung für sachkundige Einwohner in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde.</p> <p>(6) Auf Vorschlag der Konferenz der Kinder und Jugendlichen kann die Gemeinde, Kinder und Jugendliche an Projekten beteiligen bzw. Projekt mit Ihnen durchführen.</p>
<p>Storkow Stadt</p>	<p>SVV 14.8.2019</p>	<p>HS § 5</p>	<p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt:</p>

	beschlossen SVV 14.8.2019 bschlossen	Ebets §§ 6 -8	<p>1. durch offene Beteiligung in der Form: a) Diskussionsrunde b) Workshop c) mögliche Bildung eines Kinder- und Jugendparlaments d) runder Tisch der Schülersprecher und Schülersprecherinnen e) weitere geeignete Möglichkeiten</p> <p>2. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) durch das aufsuchende direkte Gespräch b) Diskussionsrunde c) Workshop d) weitere geeignete Maßnahmen</p> <p>(2) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>(3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Storkow (Mark) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)“ näher geregelt.</p> <p>Ebets § 6 Aufsuchendes Gespräch mit Kindern und Jugendlichen Unter dem aufsuchenden Gespräch ist eine Form der Beteiligung zu verstehen, bei der der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Storkow (Mark) auf Kinder und Jugendliche zugeht und mit ihnen das Gespräch sucht. Dies kann beispielsweise der Besuch des Hauptverwaltungsbeamten im Jugendclub um den Austausch mit Jugendlichen zu suchen, der Besuch des Hauptverwaltungsbeamten in der Schule oder eine Diskussionsrunde von Mitarbeitern der Verwaltung mit Kindern und Jugendlichen sein. Dabei ist offen, ob es einen konkreten Anlass oder eine gewisse Regelmäßigkeit dieser Form gibt.</p> <p>§ 7 Diskussionsrunden mit Kindern und Jugendlichen Unter Diskussionsrunden sind Beteiligungsformate zu verstehen, in denen ein Austausch im Mittelpunkt steht. Diskussionsinhalte können dabei von allgemeiner Natur sein oder spezielle Themen betreffen. Die Form ist offen formuliert, um im Einzelfall möglichst flexibel auf Anforderungen der Umsetzung reagieren zu können.</p> <p>§ 8 Workshop mit Kindern und Jugendlichen Unter einem Workshop versteht man eine Veranstaltung, in der bestimmte Themen von den Teilnehmern selbst erarbeitet werden.</p>
Strausberg Stadt	SVV <u>6.11.2014</u> beschlossen	HS § 7a	<p>§ 7 a Kinder-und Jugendparlament</p> <p>(1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.</p> <p>(2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind und/oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen.</p> <p>(3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens sieben und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von sieben unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder-und Jugendparlaments.</p> <p>(5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 7 Abs.6 entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder-und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder-und Jugendparlaments fort.</p> <p>(7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgKVerf.</p> <p>(8) Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives</p>

	SVV 31.1.2019	HS § 7b	Teilnahmerecht. (10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag. (11) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments eine Aufwandsentschädigung. Die Regelungen zu den Beiräten in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg finden entsprechende Anwendung § 7 b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen 1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in folgenden Formen zu: a) Kinder- und Jugendparlament (§ 7 a) b) Offene Formen, insbesondere - das aufsuchende Gespräch, - Kinder- und Jugendkonferenzen, - Runder Tisch, - Workshop c) Projektbezogene Formen d) Mediengebundene Formen, insbesondere - Online-Umfragen, - Informationsblätter. Das Kinder- und Jugendparlament prüft unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. 2) Die in § 4 Abs.1 Nr.1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für Kinder und Jugendliche offen.“ Leitlinien der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Strausberg. 13 Leitlinien; 1: Die Stadt Strausberg fördert Kinder- und Jugendarbeit. 2: Kinder- und Jugendarbeit stützt sich auf Beteiligungsangebote
Tauche Gemeinde	GVV 8.12.2020 beschlossen	HS § 5	§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde Tauche benennt gemäß § 18 a BbgKVerf eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (2) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde Tauche eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister und die/den Kinder- und Jugendbeauftragte/n der Gemeinde Tauche in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert. (3) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. in Kinder- und Jugendforen 3. in Diskussionsrunden 4. in Workshops 5. über Befragungen und in einer Kinder- und Jugendfragestunde (4) Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit dem/der Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.
Teltow Stadt	SVV 27.11.2019 beschlossen	HS § 4a	§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister der Stadt Teltow in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert. Die in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. (2) Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten. (3) Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form: 1. Sprechstunde des Bürgermeisters, 2. Kinder- und Jugendforum, 3. Workshops zu Projekten, 4. Befragungen. Diese Beteiligungsformen wurden mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickelt und werden bei Bedarf weiterentwickelt.

	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales 26.4.2021		<p>(4) Das Kinder- und Jugendforum ist einmal jährlich vom Bürgermeister einzuberufen. Alle Kinder und Jugendlichen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben im Kinder- und Jugendforum Rede- und Stimmrecht. Über das Kinder- und Jugendforum ist eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation ist der SVV vorzulegen.</p> <p>(5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.</p> <p>(6) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.“</p> <p>BV Konzeptentwurf zur Bildung eines Jugendbeirates</p>
Templin Stadt	SVV 10.10.2018 : beschlossen	HS § 8	<p>§ 8 Jugendbeirat (§ 19 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Templin“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören max. 7 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Templin können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Der Jugendbeirat soll sich aus Einwohnern der Stadt Templin, welche sich für jugendrelevante Themen engagieren, zusammensetzen.</p> <p>(3) Dem Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Templin haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Templin. Der Beirat wird künftig zu Fachausschusssitzungen und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geladen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p>
Trebbin Stadt	SVV 9.12.2020 beschlossen	HS § 2 Abs. 6 neu	<p>HS § 2, Abs. 6. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgender Form: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop.</p> <p>Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“</p>
Treuenbrietzen Stadt	SVV 18.02.2019 beschlossen	HS § 4 Abs. 2 EbetS § 9	<p>Prinzipien für Bürgerinformation und –beteiligung in Treuenbrietzen</p> <p>HS § 4 (2) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Treuenbrietzen werden in allen städtischen Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, nach den Vorgaben der „7 Prinzipien und 2 Prozesse für Bürgerinformation und –beteiligung in Treuenbrietzen“ beteiligt.</p>

			EbetS § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Treuenbrietzen werden in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die ihre Interessen berühren, gem. § 3 dieser Satzung nach den Vorgaben der „7 Prinzipien und 2 Prozesse für Bürgerinformation und -beteiligung in Treuenbrietzen“ beteiligt, die in der Stadt Treuenbrietzen unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Projekts „Kommen innovativ – TransformBar – Erprobung und Verbreitung kommunaler Beteiligungskonzepte entwickelt und mit der Beschluss-Nr. 33/07/18 in der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen im Jahr 2018 vom 12.11.2018 beschlossen wurden.“
Uckerland Gemeinde	GV 6.12.2018 beschlossen; 4.3.21 unverändert	HS § 3 Abs. 2	§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Uckerland werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form a) der Durchführung von Schülerkonferenzen b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen beteiligt.
Uebigau Wahrenbrück Stadt (seit Jan. 2020 zu Verbandsgde. Bad Liebenwerda)	SVV 11.3.2020 beschlossen	HS § 4	§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Uebigau-Wahrenbrück sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Der Jugendkoordinator/die Jugendkoordinatorin der Stadt Uebigau-Wahrenbrück ist Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen . Er/Sie ist das Bindeglied für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren. (3) Der Jugendkoordinator/ die Jugendkoordinatorin ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung, Kultur und Sport . (4) Kinder und Jugendliche können sich jederzeit über den Jugendkoordinator/die Jugendkoordinatorin an die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung wenden. (Änderung 2020 im Vergleich zu 2019 inhaltlich unverändert, nur § 5 wurde zu § 4)
Velten Stadt	SVV 12.12.2019 beschlossen	HS § 5	§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die im § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. (2) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Velten werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten hinreichend und angemessen informiert. (3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Velten erfolgt darüber hinaus durch offene sowie projekt- und prozessorientierte Formen. Das können bspw. Sprechstunden, Workshops, Diskussionsrunden, Planwerkstätten, Befragungen und Arbeitsgemeinschaften sein . (4) Die Stadtverwaltung Velten entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beratungsgegenstandes und der mit der Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung kommt. Vor der Entscheidung ist der Sozialausschuss anzuhören.
Vetschau / Spreewald Stadt	SVV 29.11.2018 beschlossen	HS § 9	„§ 9 Seniorenbeirat und weitere Beauftragte: (...) (4) Zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeauftragte/r auf Vorschlag des Sozialausschusses durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. (5) Der/m Vorsitzenden des Seniorenbeirates, der/m Sorbenbeauftragten und der/m Kinder- und Jugendbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung gezahlt.“ Aus BV: 3. Einführung eines § 18a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, hier einen Beauftragten zu bestellen, welcher für die Dauer der Legislaturperiode von der Stadtverordnetenversammlung benannt wird. Auch diesem Beauftragten wird gemäß der Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Details zu Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen werden ebenfalls in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen

			Einwohnerbeteiligung in der Stadt Vetschau/Spreewald näher geregelt. Geplant: „1. Netzwerkkonferenz Kinder und Jugendbeteiligung“
Wandlitz Gemeinde	GV 6.12.2018 geändert 20.06.2019 beschlossen	HS § 3a	3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Ergänzend zu den in § 3 genannten Mitteln der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sichert die Gemeinde Wandlitz Kindern und Jugendliche in Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. (2) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde sind: a. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung des Alters- und Entwicklungsstandes b. Offene Beteiligung in der Form von Befragungen sowie Kinder- und Jugendkonferenzen Die weitere Ausgestaltung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte regelt die Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Gemeinde Wandlitz. (3) Die Gemeinde benennt gemäß § 18a BbgKVerf einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der Beauftragte für Kinder und Jugendliche ist hauptamtlich tätig. Die Entscheidung über die Benennung des Beauftragten trifft die Gemeindevertretung.
	GV 16.5.2019 beschlossen	EbetS § 7	EbetS - § 7 Formen der eigenständigen Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 1) Die Auswahl der Partizipations- und Beteiligungsart ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen und orientiert sich an den „Stufen der Beteiligung“ (Anlage 1 zur Satzung). 2) Projektbezogene Formen der Beteiligung sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte im Bereich der Gestaltung von Spiel- und Freizeitflächen, Verkehrsplanung sowie schulbezogenen Projekten. 3) Offene Formen der Beteiligung ermöglichen Kindern und Jugendlichen den freien Zugang und die spontane Teilnahme z.B. an ein klar umgrenztes Thema in Kinder- und Jugendversammlungen. 4) Kinder/Jugendliche berührende Gemeindeangelegenheiten können u.a. sein: Mitgestaltung von Räumen, Spiel- und Freizeitanlagen, Erarbeitung von Leitbildern für Kinder- und Jugendarbeit, Richtlinien zur Förderung von Kindern/Jugendliche, Bedarfserfassungen, Schülerhaushalt , Würdigung Ehrenamt, gemeindliche Höhepunkte u.ä.
Welzow Stadt	SVV 29.11.2019 beschlossen	HS § 5	§ 5 Beauftragte für die Interessen von Kindern und Jugendlichen (1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Welzow benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen haben. Weicht ihre Auffassung von der der Bürgermeisterin ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. (2) Die Beauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. (3) Die Beauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin durch Abstimmung zu benennen.
Werder (Havel) Stadt	SVV 21.3.2019 beschlossen	HS §3 (2)	§ 3 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (2) Als besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf sind Kindern und Jugendliche bereits dann in Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. Dies wird in Form von projektbezogenen und offenen Formen der Partizipation von Kinder und Jugendlichen gewährleistet (§ 18a BbgKVerf).
	SVV 28.5.2020		"Zukunftshaushalt" Aus BV: Der Bürgerhaushalt in Werder (Havel) wird Zukunftshaushalt genannt. Der Zukunftshaushalt verfolgt drei Ziele: - Etablierung eines langfristig erfolgreichen Bürgerhaushalts, der Gelder für Projekte aus der Einwohnerschaft bereitstellt.

	beschlossen		<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung. - Sichtbarmachung von Prioritäten der kommenden Generation. <p>Der Zukunftshaushalt stellt bis zu 200.000 € alle zwei Jahre für Projekte aus der Einwohnerschaft Werders zur Verfügung.</p> <p>Erster Durchgang Zukunftshaushalt Nov./Dez. 2020 => PNN 19.11.2020 SVV Dez. 2021: Antrag CDU Zukunftshaushalt soll umgestaltet werden (generationsübergreifend)</p>
Werneuchen Stadt	SVV 4.4.2019 beschlossen	HS § 4a	<p>§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Werneuchen Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offene Beteiligung in a) Diskussionsrunden b) Workshops c) Kinderkonferenzen 2. projektbezogen durch situative Beteiligung in a) Diskussionsrunden b) Workshops <p>Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele über die Beteiligung und Mitwirkung im Einzelfall.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Jugendkoordination der Stadt Werneuchen als Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der/Die Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt sie/er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. Die/Der Beauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten über von ihr/ihm beabsichtigte Entscheidungen. Der/Die Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister übersendet der Jugendkoordination die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Der/Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Ist der/die Beauftragte anderer Auffassung als die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.</p>
Wiesenburg / Mark Gemeinde	GVV 27.11.2018 beschlossen	HS § 3 Abs. 1, Abs. 5	<p>HS § 3 Abs. 1 Nr. 4: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Abs. 5: Bei Projekten und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Diese hat in einer jeweils altersangemessenen Form zu erfolgen. Über die Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung ist eine entsprechende Dokumentation zu erstellen.</p> <p>Darüber hinaus werden ein Mitglied des Schülerrates und ein Mitglied des Jugendklubrates zu den Sitzungen des Sozialausschusses eingeladen. Sie haben dort ein Rede- und Vorschlagsrecht.</p>
Wildau Stadt	SVV 11.12.2018 13.08.2019 beschlossen SVV Dez 2020	Keine Änderung HS	<p>„In der Hauptsatzung ist bereits eine Form zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht mit der Möglichkeit der Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates vorhanden.</p> <p>Da die Stadt Wildau z.Z. über keinen Kinder- und Jugendbeirat verfügt, sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um einen solchen zu etablieren bzw. andere Formen der Beteiligung zu entwickeln. Bereits bei der Entwicklung neuer Formen, die in der Hauptsatzung verankert werden sollen, müssen Kinder und Jugendliche beteiligt werden.</p> <p>Nach der Änderung der Hauptsatzung ist die Einwohnerbeteiligungssatzung zu ändern. ==> Vorlage für Sitzung SVV Febr. 2021 wurde zurückgezogen (Ebets § 8 unverändert Kinder- und Jugendbeirat, Sachkostenbudget 2.000 €)</p> <p>Antrag: Entwicklung eines Konzeptes für die Kinder- und Jugendbeteiligung (SVV 1.12.2020)</p> <p>6. Änderung HS auf TO Ausschüsse Nov. 2020</p>

<p>Wittenberge Stadt</p>	<p>SVV 5.12.2018 beschlossen</p> <p>SVV 22.5.2019 beschlossen</p> <p>SVV 6.10.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 2</p> <p>EbetS § 5</p> <p>GO SVV</p>	<p>§ 3 Abs. 2 hinzugefügt: (3) Als besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf sind Kinder und Jugendliche bereits dann in Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. Dies wird in Form von projektbezogenen und offenen Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gewährleistet (§ 18 a BbgKVerf).</p> <p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche sind bereits dann in Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, verantwortungsbewusst an politischen Entscheidungen mitzuwirken, von denen sie selbst betroffen sind. (2) Die Stadt Wittenberge unterscheidet bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zwischen - projektorientierten Formen und - offenen Formen. Bei der projektorientierten Form bringen die Kinder und Jugendlichen ihre Ideen in spezielle Planungs- und Gestaltungsprozesse mit ein. Bei der offenen Form können sich alle interessierten Kinder und Jugendlichen in offene Veranstaltungen oder Kinder- und Jugendforen mit Wünschen, Sorgen, Anliegen oder Forderungen einbringen. (3) Die Koordinierung der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch die Stadtjugendpflege. Die Fachbereiche teilen der Stadtjugendpflege ihre Vorhaben und Planungen mit. Diese prüft, ob das Vorhaben für die Beteiligungsverfahren geeignet ist. Anregungen und Vorschläge werden von ihr dokumentiert und in die Planungsprozesse der Fachbereiche und der politischen Gremien einbezogen. Können Vorschläge nicht berücksichtigt werden, ist den Kindern und Jugendlichen das schriftlich mitzuteilen und zu begründen.</p> <p>Neufassung GO SVV § 8 Redeordnung Abs. (5) In Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche ist der/dem Gleichstellungsbeauftragten sowie den Beauftragten für Behinderte, Ausländer, Senioren sowie für Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen auf Wunsch das Wort zu erteilen. => weitere Recherche: nichts gefunden zu Beauftragten für Kinder- und Jugendliche</p>
<p>Wittstock / Dosse</p>	<p>SVV 12.12.2018 beschlossen</p>	<p>HS § 4, 5</p>	<p>Zitat aus BV zur Änderung HS: „Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Entwicklung der in der Hauptsatzung verankerten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen, erfolgte im Rahmen der Demokratiewerkstatt vom 29./30. September 2018. Die weitere Untersetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsformen in der Einwohnerbeteiligungssatzung erfolgt im Zusammenwirken mit den Kindern und Jugendlichen. Insbesondere die nächste Kinder- und Jugendkonferenz wird eine dahingehende Schwerpunktsetzung erfahren.“</p> <p>§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) und Beteiligung- und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln: 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, 2. das aufsuchende direkte Gespräch und 3. durch offene Beteiligung oder projektbezogen durch situative Beteiligung in den Formen a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Kinder- und Jugendkonferenz. (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wittstock/Dosse näher geregelt.</p> <p>§ 5 Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Dem Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Kinder und Jugendliche berühren, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die</p>

	SVV 12.12.2018 beschlossen	Ebets § 5	<p>Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(2) Der Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.</p> <p>(3) Der Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.</p> <p>Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wittstock/Dosse (Einwohnerbeteiligungssatzung) § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die Einzelheiten der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Hauptsatzung genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen von Kindern und Jugendlichen werden, soweit erforderlich, noch im Zusammenwirken mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet.</p>
Woltersdorf Gemeinde	GV 12.12.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 3	<p>HS § 3 Abs. 4: Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Jugendbeirat 2. das aufsuchende direkte Gespräch 3. projektbezogen durch situative Beteiligung</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 10 Abs. 3: Jugendbeirat Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Woltersdorf“. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 24 Jahre alt sind.</p> <p><u>Geschäftsordnung Jugendbeirat Woltersdorf 20.07.2020, 4 Seiten</u></p>
Wriezen Stadt	SVV 20.6.2019 beschlossen SVV vom 24.09.2020	HS § 4a HS § 4a	<p>„4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>1. Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in Form * einer monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters * von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und * der projektbezogenen Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.</p> <p>Diese Beteiligungsformen wurden mit den Kindern und Jugendlichen festgehalten und werden bei Bedarf weiterentwickelt.</p> <p>2. In der Sprechstunde des Bürgermeisters haben auch Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Anfragen zu stellen, Vorschläge zu machen oder Probleme darzulegen.</p> <p>3. Zweimal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.</p> <p>4. Bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.</p> <p>5. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.“</p> <p>Kinder- und Jugendparlament seit Sept. 2019, https://www.wriezen.de/seite/413207/ , kjp@wriezen.de</p> <p>1) Der § 4a „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)“ wird wie folgt geändert:</p>

	beschlossen		<p>a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Stadt Wriezen richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.“</p> <p>b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 – 13 eingefügt: „6. Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Wriezen sind und/oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen. 7. Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. 8. Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens sieben und höchstens achtzehn Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von sieben unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments. Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 9. Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort. 10. Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, und jungen Erwachsenen betreffen, ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgKVerf. 11. Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten. 12. Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht. 13. Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.“</p> <p>Wahl Kinder- und Jugendparlament Oktober 2021; Niederschrift Bildungsausschuss 3.11.2021: "Frau Mischke erläutert, dass das KJP neu gewählt worden ist. Es waren 3 Wahllokale eingerichtet worden, in der Grund- und Oberschule „Salvador Allende“, den Evangelischen Johanniter Schulen Wriezen und im Bürgerservice der Stadt Wriezen. Wahlberechtigt waren Kinder und Jugendlichen von 10 bis 21 Jahre. Es wurden insgesamt 491 Stimmen abgegeben, woraus 13 Kinder und Jugendliche einen Sitz im KJP erhalten haben. Die erste Sitzung wird am 23.11.2021 stattfinden unter Fortführung der Betreuung des CVJM. Im Januar soll ein Vorstand des KJP gewählt werden."</p>
Wusterhausen Dosse Gemeinde	GV 26.2.2019 beschlossen	HS § 4, 7	<p>§ 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Information in Schule/Hort, b) Kinder- und Jugendsprechstunde, c) Kinder- und Jugendkonferenz, d) Diskussionsrunde, 3. projekt- und prozessorientiert durch situative Beteiligung in der Form a) Befragung und Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Projektarbeit <p>§ 7 Jugend- und Seniorenbeauftragter (§19 BbgKVerf) Zur Vertretung der Interessen der Jugend und Senioren in der Gemeinde kann die Gemeindevertretung einen Jugend- und Seniorenbeauftragten benennen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p>
Wustermark Gemeinde	GV 12.02.2019 / 3.3.2020 beschlossen	HS § 4	<p>(Nummerierung geändert, ansonsten textidentisch) § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (18 a BbgKVerf)</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. (2) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop

			(3) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betreffenden Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele; welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Zehdenick Stadt	SVV 24.9.2020 beschlossen Sozialausschuss 23.02.2021	HS § 7	<p>§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Stadt Zehdenick beteiligt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten der Stadt.</p> <p>(2) Die in § 3 genannten Beteiligungsformen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen möglich.</p> <p>(3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Zehdenick erfolgt angemessen und zielgruppengerecht, insbesondere durch 1. offene Formen der Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch das aufsuchende direkte Gespräch, Diskussionsrunden, durch Kinder- und Jugendforen, Konferenzen, -versammlungen und Workshops. 2. projektgebundene Formen der Beteiligung, insbesondere durch Mitgestaltung im Rahmen von Verkehrs- und/oder Stadtplanung und Neubauten, die Kinder und Jugendliche tangieren sowie schulbezogene Projekte.</p> <p>(4) Die Wahl der Form der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen. Die gewählte Form soll den Kindern und Jugendlichen die effektivste Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung verschaffen. Sie sollte darüber stets auf die jeweilige Altersgruppe oder Gruppen abgestimmt sein.</p> <p>(5) Beteiligen können sich alle Kinder- und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Beteiligung mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres.</p> <p>(6) Einladungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgen über den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person. Ort, Zeit und ggf. Tagesordnung der jeweiligen Veranstaltung werden auf der Internetseite der Stadt Zehdenick veröffentlicht. Zusätzlich können auch andere Veröffentlichungsmedien gewählt werden.</p> <p>(7) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind zu dokumentieren, auszuwerten und sowohl den jeweils zuständigen Fachämtern als auch der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(8) Kinder und Jugendliche können eine Beteiligung vorschlagen.</p> <p>(9) Die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in einem Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept näher geregelt.</p> <p>Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport Zehdenick; TOP 6: Vorstellung der Steuerungsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung“ zur Entwicklung einer Beteiligungsstrategie im Sinne des § 18 a BbgKVerf</p>
Zeuthen Stadt	SVV 11.12.2019 (Jan. 2020 in Ausschuss verwiesen, bisher kein Beschluss; Juni 2020)	HS § 14 EbetS § 8 (schon vor § 18a BbgKVerf)	<p>§ 8 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) In der Gemeinde Zeuthen kann von der Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeirat berufen werden. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine (n) Sprecher/in.</p> <p>(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf.</p> <p>(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.</p> <p>(4) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.</p> <p>(5) Für Verfahren im Beirat gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).</p>

			(6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Ämter / amtsangehörige Gemeinden / Verbandsgemeinde			
Amt	Beschlussfassung	HS/Ebets [4]	Inhalt
		-	
Amt Altdöbern Gemeinde Altdöbern Gemeinde Bronkow	GV 12.12.2018 beschlossen GV 6.12.2018 beschlossen	HS § 3a HS § 2a	HS § 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde Altdöbern sichert Kindern und Jugendlichen in der Regel in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann in der Gemeinde Altdöbern zukünftig ein Kinder- und Jugendbeirat geschaffen werden. (3) Einzelheiten werden in einer Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. HS § 2a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde Bronkow sichert Kindern und Jugendlichen in der Regel in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann in der Gemeinde Bronkow zukünftig ein Kinder- und Jugendbeirat geschaffen werden. (3) Einzelheiten werden in einer Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
Amt Bad Wilnack/ Weisen	AA 12.2.2020 beschlossen	HS § 4 Abs. 2	HS § 4 Abs. 2 (2) Eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen des Amtsbereiches ist abzusichern. Dies kann in folgenden Formen erfolgen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in Diskussionsrunden und Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops. Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Amt Barnim Oderbruch Gemeinde Neulewin	GV Neulewin 12.10.2018 beschlossen	HS § 4a	§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme. (2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen. (3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung. (4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.
Amt Beetzsee	GVV 21.11.2018 beschlossen	HS HS § 4 Abs. 3	Gemeinde Beetzseeheide § 4 Abs. 1 Förmliche Einwohnerbeteiligung Einfügung d) Kinder- und Jugendbeteiligung In Absatz 2 Verweis auf Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS liegt noch nicht vor)

	Gemeinde Beetzsee GVV 27.11.2019 beschlossen		Gemeinde Beetzsee, HS § 4 Abs. 3 Als Form der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 18a BbgKVerf werden Kinder- und Jugendkonferenzen durchgeführt.
Amt Biesenthal Barnim	SVV Stadt Biesenthal 24.04.2019 beschlossen (22.8.2019 unveränd.)	HS Stadt Biesenthal § 5a	„§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen: a) das aufsuchende direkte Gespräch, b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden. (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“ Gemeinde Marienwerder textidentisch, beschlossen GVV 25.4.2019; Sydower Fließ 14.3.2019
Stadt Biesenthal	SVV Stadt Biesenthal 25.4.2020 beschlossen	HS § 4	HS § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen: - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z.B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat) - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen - weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten. (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) geregelt.
Gemeinde Rüdnitz	SVV Stadt Biesenthal 05.03.2020 beschlossen	Ebets Stadt Biesenthal § 7	EbetS § 7 Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen (1) Auf Grundlage des § 18a BbgKVerf sind Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Biesenthal Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen. (2) Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgen die Beteiligung und Mitwirkung in folgenden Formen: - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z.B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat) - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen - weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten. (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Die Auswahl der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen erfolgt grundsätzlich im Benehmen mit oder auf Initiative der Jugendkoordination. (4) Die Jugendkoordination unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Amtsverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der oben genannten Mitwirkungs- und Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche. Sie prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung und Beteiligung zu geben ist. (5) Die Stadt Biesenthal benennt einen Beauftragten für Kinder- und Jugendangelegenheiten. Dieser wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung besitzen ein Vorschlagsrecht. (6) Die
	GV Gemeinde Rüdnitz	HS § 2a	

	11.4.2019 beschlossen		<p>Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen bei Projekten und Vorhaben der Stadt Biesenthal werden dokumentiert und in geeigneter Weise veröffentlicht (z.B. Kinder- und Jugendseite im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Internetseiten der Stadt Biesenthal, des Amtes Biesenthal-Barnim sowie der Kinder- und Jugendeinrichtungen). ==> Ab Oktober 2020 <u>in Beschlussvorlagen Prüfschema incl. Kinder- und Jugendbeteiligung</u></p> <p>HS Gemeinde Rüditz § 2a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgK-Verf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen: a. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Gruppenarbeit in den Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde, Aufrufe zur Beteiligung an den Lebensmittelpunkten von Kindern und Jugendlichen, b. das aufsuchende direkte Gespräch im Rahmen konkreter Projekte oder c. mediengebundene Beteiligung zur allgemeinen Information über das Internet, in Schulen oder anderen Veröffentlichungen der Gemeinde. (2) Die Gemeindevertretung entscheidet bei konkreten Beteiligungsprojekten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Für die Belange der Kinder und Jugendlichen benennt sie einen direkten Ansprechpartner.</p>
Amt Biesenthal Barnim	SVV Biesenthal	BV	BV Spielplatz mit multifunktionalem Charakter am Grünen Weg, "Das Vorhaben ist aktuell inhaltlich als Projektidee zu sehen, die durch die Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistung sich sukzessive zur Entwurfsplanung (LP 3) entwickeln wird, wobei die Kinder- und Jugendbeteiligung hier eine gewichtige Rolle spielen wird."
Amt Brieskow-Finkenheerd	Grundschul-ausschuss 17.11.2020 Amtsausschuss 28.01.2021 beschlossen	HS § 3 Abs. 3 HS § 3 Abs. 3	<p>§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: (4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach § 18a BbgK-Verf und beteiligt sie in folgender Form: - durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber der Gemeindevertretung und seinen Ausschüssen.</p> <p>TOP 9 4. Änderung der Hauptsatzung BSV-22/2020 - öff Herr Fiedler verliest den Beschlusstext und lässt darüber abstimmen. Sachdarstellung: Die Kommunalaufsicht teilt mit Schreiben vom 13.08.2020 mit, dass die Hauptsatzung in den oben genannten Paragraphen aufgrund von Gesetzesänderungen angepasst werden muss. Beschluss: AM 22/2020 Der Amtsausschuss beschließt die 4. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Brieskow-Finkenheerd wie folgt: § 3 Abs. 3 wird zu Abs. 4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Das Amt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten des Amtes Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach § 18a BbgK-Verf und beteiligt sie in folgender Form: 1. durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Amt Brieskow-Finkenheerd und seinen Ausschüssen. 2. durch die Bildung eines Jugendbeirates als Unterausschuss des Amtsausschusses. Der Jugendbeirat soll aus 3 Mitgliedern bestehen. 3. durch Benennung eines Beauftragten für Kinder und Jugendliche. § 4 wird gestrichen Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)</p>
Amt Britz Chorin Oderberg	Amtsausschuss 18.2.2019 beschlossen GVV	HS Amt § 9 HS	<p>§ 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung: 1. mediengebundene Formen 2. offene Formen der Beteiligung und 3. projektbezogene Formen. (2) Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.</p>

	11.2.2019 beschlossen	Gemeinde Britz § 9	textidentisch
Amt Brück	AA 13.5.2019 GV Borkheide 7.3.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	HS § 3 Abs. 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Brück Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Umfragen z.B. über soziale Medien. 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Umfragen z.B. über soziale Medien. Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Amt Brüssow	AA 08.10.2019 beschlossen	HS § 15 Abs. 2	HS Amt Brüssow § 15 Einwohner/innenbeteiligung und Unterrichtung – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (2) Die Kinder und Jugendlichen des Amtes werden in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten je nach Anlass in Form 1. der Durchführung von Schüler/innenvertreterkonferenzen oder 2. von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.
Amt Burg Spreewald Briesen Guhrow	GV Briesen 27.1.2020 beschlossen GV Guhrow 10.2.2020 beschlossen	HS § 2 Abs. 3 HS § 2 Abs. 3	Hauptsatzung der Gemeinde Briesen § 2 Abs. (3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä., 3. projektbezogen durch situative Beteiligung. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere die in der Gemeinde organisierten Jugendgruppen einzubeziehen. Hauptsatzung der Gemeinde Guhrow/Góry § 2 (3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä., 3. projektbezogene Beteiligung. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In der Gemeindevertretung ist ein Vertreter oder eine Vertreterin als Kinder- und Jugendbeauftragter bzw. -beauftragte verpflichtet, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde benennen aus ihren Reihen außerdem eine Verbindungsperson, die regelmäßigen Kontakt zur Gemeindevertretung hält.
Amt Dahme/Mark Stadt Dahme/Mark	SVV 30.01.2020 beschlossen SVV 30.01.2020 beschlossen	HS § 3 EbetS § 2b	§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf) (1) Neben Einwohneranträgen (...) 2. Kinder- und Jugendfragestunde der Stadtverordnetenversammlung (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Dahme/Mark näher geregelt. § 2b Kinder- und Jugendfragestunde der Stadtverordnetenversammlung In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark sind alle Kinder und Jugendliche, die in der Stadt Dahme/Mark ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, kurze mündliche Fragen zu öffentlichen Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten, die ihre Interessen im öffentlichen Leben berühren, an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Kinder- und Jugendfragestunde). Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jedes Kind / jeder Jugendliche kann sich im Regelfall zu

<p>Ihlow</p>	<p>GV 10.2.2020 beschlossen</p> <p>GV 10.2.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 2 Abs. 4</p> <p>Ebets § 6</p>	<p>bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wort-meldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung münd-lich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.</p> <p>§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) § 2 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das Aufsuchen direkte Gespräche, 2. durch offene Beteiligung in Form a) Umfragen b) Diskussionsrunde oder Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Umfragen b) Diskussionsrunde oder Workshop.</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 6 Offene sowie projekt- / prozessorientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 6a Aufsuchendes direktes Gespräch (1) Das aufsuchende direkte Gespräch ist eine offene Form der Beteiligung, bei der sowohl der hauptamtliche als auch ehrenamtliche Vertreter der Gemeinde Ihlow bzw. der Ortsteile auf Kinder und Jugendliche zugehen und mit ihnen das Gespräch suchen. (2) Das Instrument des aufsuchenden direkten Gesprächs lässt dabei offen, ob es einen konkreten Anlass oder eine gewisse Regelmäßigkeit dieser Form der Beteiligung gibt. § 6b Umfragen (1) Umfragen dienen bei relativ geringem Aufwand dazu, systematisch Informationen zu bestimmten städtischen Themen über z. B. Einstellungen, Meinungen und Verhaltensweisen von einer repräsentativen Anzahl Kinder und Jugendlicher zu gewinnen. Dadurch ermöglicht es dieses Instrument – bezogen auf die befragte Gruppe, statistisch zuverlässige Aussagen zu erhalten und/oder zu untersuchen. (2) Umfragen können sowohl mündlich als auch schriftlich (z. B. mittels Fragebogen), standar-disiert oder frei erfolgen. Sie werden vom Bürgermeister oder eine durch diesen beauftragte Person durchgeführt. § 6c Diskussionsrunden oder Workshops (1) Unter Diskussionsrunden sind Beteiligungsformate zu verstehen, in denen ein inhaltlicher Austausch im Mittelpunkt steht – sowohl über allgemeine Belange als auch spezielle Themen betreffend. Die Form ist offen formuliert, um im Einzelfall möglichst flexibel auf Anforderungen der Umsetzung reagieren zu können. (2) Workshops sind Veranstaltungen, in denen bestimmte Themen von den Teilnehmern selbst erarbeitet werden. Diese können sowohl in offenen als auch in der projekt- / prozessorientierte Formen der Beteiligung durchgeführt werden. Unter projektbezogenen Formen sind solche zu verstehen, die sich auf konkrete von der Gemeinde Ihlow geplante Maßnahmen oder Vorhaben beziehen. (3) Der Bürgermeister oder eine von dieser beauftragten Person oder ein durch die Kinder und Jugendlicher bestimmter Vertreter lädt zu Diskussionsrunden oder Workshops unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe des Themas sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einladung kann dabei wie folgt vorgenommen werden: öffentliche Bekanntmachung über soziale Medien sowie Verteilung von Flyern und/oder Anbringen von Aushängen in öffentlichen Ein-richtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Schule, Jugendclubs, ...).</p>
<p>Amt Elsterland</p>	<p>Amtsaus-schuss 26.03.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3a neu</p>	<p>§ 3a Kinder und Jugendbeteiligung (1) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. (2) Das Amt Elsterland ist bemüht, die kommunalpolitischen Interessen der amtsangehörigen Kinder und Jugendlichen sowie deren Mitarbeit in Planungen und Vorhaben des Amtes zu fördern. Aus diesem Grund werden die Kinder und Jugendlichen des Amtes Elsterland über aktuelle Vorhaben und Planungen des Amtes, die ihre Interessen berühren, informiert. Die Information erfolgt durch Aushang in der Grundschule Rückersdorf, durch Veröffentlichung auf der Internetseite sowie im Amtsblatt des Amtes Elsterland. (3) Planungen und Vorhaben des Amtes Elsterland, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind vor der endgültigen Entscheidung in der nach Absatz 2 genannten Art und Weise zu erläutern. Den amtsangehörigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung Gelegenheit zu geben, ihre Meinungen und Vorschläge zu der Planung und dem Vorhaben zu äußern. Dies kann mündlich gegenüber einer Verwaltungsmitarbeiterin oder einem</p>

			Verwaltungsmitarbeiter, die bzw. der die Äußerung zur Niederschrift nimmt, oder schriftlich erfolgen. Die Stellungnahmen der Kinder und Jugendlichen sind dem Amtsausschuss bei dessen nächster Sitzung vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.
Amt Falkenberg-Höhe	GV Heckelberg-Brunow 11.2.2019 beschlossen		Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow § 4 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner (5) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen sind auf für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1) das aufsuchende direkte Gespräch 2) durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop und c) ... 3) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop und c) ... Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“ ebenso: Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg § 3 Abs. 5, beschlossen 20.2.2019
Amt Friesack Paulinenaue Gemeinde	GV Paulinenaue 11.2.2019 beschlossen AA Amt Friesack 27.2.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4 neu	§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. (5) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (HS Amt Friesack ebenso)
Amt Gerswalde Gemeinde Gerswalde	AA 18.2.2019 beschlossen GV 21.2.2019 beschlossen	HS § 8 Aufwandsentschädigungssatzung	„§ 8 Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen (1) Um den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten (§ 18 a BbgKVerf) gerecht zu werden, wird ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen durch die Gemeindevertretung benannt. (2) Kinder- und Jugendliche können sich direkt mit allen sie berührenden Angelegenheiten an den Beauftragten wenden. Hierzu sind die Kontaktmöglichkeiten in geeigneter Form in der Gemeinde Gerswalde bekannt zu machen. (3) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Ist er anderer Auffassung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.“ Amtsblatt Nr. 3, 1. März 2019: Ausschreibung für ein Ehrenamt in der Gemeinde Milmersdorf Die Gemeinde Milmersdorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen ehrenamtlichen Beauftragten (m/w/d) für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:... Aufwandsentschädigungssatzung für Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen des Amtes Gerswalde Der Amtsausschuss Gerswalde hat auf seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung erlassen. (...)

Amt Golzow Gde Alt Tucheband	GV 08.11.2018 beschlossen	Änderung HS und EBet	„§ 4a (§ 18a BbgKVerf) Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen. (2) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.“
Amt Gramzow	AA Amt Gramzow 27.11.2018 beschlossen GV Ober- uckersee 5.12.2018 beschlossen	HS § 3a neu	§ 3a eingefügt. (1) Das Amt Gramzow sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten je nach Anlass Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Die Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind: 1. Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinderbefragungen , 2. Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinderversammlungen , 3. Durchführung von Schülervertretungskonferenzen oder 4. Kinder- und Jugendfragestunden in den Amtsausschusssitzungen . (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in einer Satzung des Amtes Gramzow zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen näher geregelt. (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Kinder- und Jugendbeteiligung regeln, bleiben unberührt. „Die Gemeindevertretung Oberuckersee beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberuckersee. Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, dass ein separater Tagesordnungspunkt „ Kinder- und Jugendfragestunde “ bei der Erstellung von Sitzungseinladungen zu integrieren ist.“
Amt Gransee Gemeinde Sonnenberg	AA beschlossen GV Groß- wolters- dorf GV Sonne- berg 3.12.2019 beschlossen GV Gran- see 5.12.2019 AA 9.3.2020 beschlossen	(textidentisch) Änderung HS § 4 Änderung E- BetS	HS § 4 - Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner wird wie folgt neu gefasst: (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen. (2) Kinder und Jugendliche werden über die offene Jugendarbeit des Amtes Gransee und Gemeinden in allen sie berührenden Angelegenheiten beteiligt. (3) Einzelheiten zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner nach Absatz 1 und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach Absatz 2 erfolgt durch eine gesonderte „Satzung über Formen der Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Sonnenberg (Einwohnerbeteiligungssatzung)“. EBetS § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen werden über die offene Jugendarbeit des Amtes Gransee und Gemeinden unter Einbeziehung der Schulen, Horte und Jugendeinrichtungen im Amt sicher gestellt und organisiert. (3) Ergebnisse der Treffen der Kinder- und Jugendeinrichtungen des Amtes sind schriftlich festzuhalten und der Verwaltung der Gemeinde zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Weiterhin wird den Mitarbeitern der offenen Jugendarbeit Gelegenheit gegeben, die Anliegen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. (4) In Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt die Beteiligung über die offene Jugendarbeit des Amtes mit den in Absatz 2 genannten Einrichtungen des Amtes. Das Ergebnis der Beteiligung ist nach Absatz 3 schriftlich festzuhalten.
Amt Kleine Elster	Gde. Crinitz 13.5.2019	HS Abs. 3 Abs. 4	HS § 3 Abs. 4: Die Gemeindevertretung beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Anlass bezogen wird den Kindern und Jugendlichen in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht. (Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf ebenso)

	beschlossen		
Amt Lebus	SVV Stadt Lebus 18.12.2018 ; AA 12.3.2019 beschlossen GV Podelzig 30.1.2019 beschlossen	HS § 5a	<p>„§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Das Amt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten des Amtes Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die Kinder und Jugendlichen erhalten die Informationen über das Amtsblatt für das Amt Lebus.“</p> <p>§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendsprechstunde beim ehrenamtlichen Bürgermeister statt. (3) Die Jugendwarte der Vereine und Gruppierungen in der Gemeinde werden einmal im Jahr zu einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Sozialausschusses eingeladen, um die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vortragen zu können. (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Sozialausschussvorsitzende besuchen einmal jährlich die Kinder und Jugendlichen in den Vereinen und Gruppierungen der Gemeinde.</p>
Amt Lenzen Elbtaulaue	SVV Stadt Lenzen 21.04.2021 beschlossen	HS § 3 Abs. 6	<p>§ 3 (6) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
Liebenwerda Verbandsgemeinde	Verbandsgemeindeversammlung 29.1.2020 beschlossen	HS § 4	<p>§ 4 Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Liebenwerda haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, an die Verbandsgemeindeversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. (2) Dazu richtet die Verbandsgemeinde Liebenwerda den thematischen „Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung“ ein. Der Arbeitskreis (AK) steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt dem/der beauftragten Jugendkoordinator/in der Verbandsgemeinde. (3) Der/die beauftragte Jugendkoordinator/in ist durch die Verbandsgemeindeversammlung auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters durch Abstimmung zu benennen. (4) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche in der Verbandsgemeinde haben, gegenüber der Verbandsgemeindeversammlung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt mündlich oder schriftlich durch den/die beauftragten Jugendkoordinator/in. (5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die öffentliche Einrichtungen betreffen, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden oder werden sollen, sind sie in geeigneter Weise zu beteiligen. (6) Der Arbeitskreis wird durch den/die beauftragten Jugendkoordinator/in einberufen. Der/die Verbandsgemeindebürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Verbandsgemeindeversammlung haben im Arbeitskreis ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Zusammenkünfte ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die beauftragte Jugendkoordinator/in und zwei Teilnehmer/innen unterzeichnen.</p> <p>Ebets auf TO SVV Bad Liebenwerda Juni 2020</p>

Lieberose / Spreewald Amt	Gemeinde Byhleg- uhre-Byh- len 27.5.2020 beschlos- sen Stadt Lie- berose 8.9.2020	HS § 2 Abs. 3	§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. Kinder- und Jugendversammlungen 3. Umfragen (z.B. Datenerhebungen mittels Fragebogen) 4. Diskussionsrunden und Workshops Der Bürgermeister der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. (ebenso Stadt Lieberose)
Amt Lindow / Mark	AA 5.8.2019, 26.11.2019 beschlos- sen	§ 8 HS	§ 8 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) Die in § 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Jugendforen 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Jugendforen Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Die Gemeinde kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen.
Amt Märkische Schweiz	AA 30.7.2019 beschlos- sen	HS § 5	§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch a) Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird. b) Mediengrundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können. c) Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen. Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen. (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden ist. (3) Durch Beschluss des Amtsausschusses können weitere Formen der nichtförmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden. (4) Durch Beschluss des Amtsausschusses kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend. (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz näher geregelt.
noch Amt Märkische Schweiz	SVV Buckow 23.1.2019	HS § 4	wie Hauptsatzung Amt Märkische Schweiz, aber verbindliche Benennung Beauftragter: Buckow: Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen.

<p>Stadt Buckow</p> <p>Gemeinde Garzau-Garzin</p>	<p>beschlossen</p> <p>SVV Buckow 23.1.2019 beschlossen</p> <p>ebenso: Gemeinde Garzau-Garzin (30.7.2020)) und weitere Gemeinden im Amt</p>	<p>Satzung Kinder- und Jugendbeteiligung</p>	<p>Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)</p> <p>§ 1 Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen</p> <p>1. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.</p> <p>2. Der Beauftragte nach Abs. 1 unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligung. In diesem Rahmen wirkt sie bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.</p> <p>§ 2 Formen der Beteiligung</p> <p>1. Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sind:</p> <p>a. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation (Anlage 1). Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.</p> <p>b. Mediengrundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt und den Buckower Nachrichten sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.</p> <p>c. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.</p> <p>2. Bei Planungen und Vorhaben der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren oder berühren können, ist der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen rechtzeitig jedoch spätestens vor der endgültigen Entscheidung zu informieren und zu beteiligen.</p> <p>§ 3 Art der Beteiligung</p> <p>1. Der Amtsdirektor übersendet dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben sowie die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, übersendet ihm der Amtsdirektor die hierzu bei ihm oder bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen. Die Informationspflicht und Übersendung von Sitzungsunterlagen beschränkt sich ausschließlich auf Angelegenheiten die in öffentlicher Sitzung beraten werden.</p> <p>2. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden um ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Prüfung ist entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.</p> <p>3. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist bei der Wahrnehmung dieser Funktion an fachliche Weisungen nicht gebunden.</p> <p>4. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen hat das Recht, sich direkt an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) oder ihrer Ausschüsse zu wenden und zu Maßnahmen oder Beschlüssen Stellung zu nehmen.</p> <p>5. Ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben, sind diese in altersangemessener Form zu informieren und zu beteiligen.</p> <p>6. Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind entsprechend Anlage 3 zu dokumentieren und dem zuständigen Gremium vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Sitzungen der entsprechenden Gremien ist dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen das Rederecht einzuräumen.</p>
<p>Amt Meyenburg</p>	<p>AA 18.03.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 (ebenso Gemeinden im Amt)</p>	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung, Abs. 4</p> <p>(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunden und b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunden und b) Workshop.</p>

			Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Amt Nennhausen	AA 22.10.2019 beschlossen	Amt Nennhausen, HS § 8a	Amt Nennhausen, HS § 8a Kinder- und Jugendkoordinator (1) Das Amt Nennhausen sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amts- und Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Zu diesem Zweck richtet das Amt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen eine Steuerungsgruppe ein, Diese Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus einem Vertreter Bereich Schule, einem Vertreter Bereich Kita/Hort, einem Vertreter Bereich Jugendclub, sowie dem Leitungspersonal der Amtsverwaltung. (2) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit bei der Kinder- und Jugendbeauftragten (SGL Allgemeinde Verwaltung) über alle sie berührenden Amts- und Gemeindeangelegenheiten zu informieren, diese altersentsprechend zu diskutieren und sich mit Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschlägen etc. an die Kinder- und Jugendbeauftragten zu wenden. Diese informiert die Steuerungsgruppe, welche geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet (Maßnahmeplan). (3) Ergänzend zu den genannten Mitteln bestehen die folgenden offenen Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen: 1. Kinder- und Jugendfragestunden (jeden 1. Dienstag im Monat); 2. Diskussionsrunden/Workshops/Konferenzen (einmal jährlich); 3. Kinder- und Jugendbefragungen (durch Hort/Schule); 4. regelmäßige Treffen der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Maßnahmeplans (tendenziell zweimal pro Jahr).
Gemeinde Märkisch Luch	GV 29.01.2019 beschlossen	Gde. Märkisch Luch, HS § 3	HS Gde. Märkisch Luch, § 3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Märkisch Luch werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in Form von: - direkten Gesprächen mit Vertretern der gewählten Gebietskörperschaften (Gemeindevertretung/Ortsbeiräte) - direkten Gesprächen mit dem Jugendbeauftragten (Abs. 2) der Gemeinde Märkisch Luch beteiligt. Die Beteiligung ist zu dokumentieren. (2) Aus den sich bewerbenden Kindern / Jugendlichen der Gemeinde Märkisch Luch ist ein Jugendbeauftragter (Ansprechpartner) zu benennen. Dieser sollte mindestens 12 Jahre und maximal 21 Jahre alt sein. Er wird zeitgleich auf der ersten konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung durch dieselbe benannt. Die ehrenamtliche Tätigkeit übt er über den Zeitraum einer Wahlperiode aus. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung fort. (3) Erste Kontaktperson des Jugendbeauftragten der Gemeinde ist der Kinder- und Jugendkoordinator des Amtes (Ansprechpartner und Interessenvertreter). -> Entsprechende Formulierung in HS Gde. Nennhausen (GV 31.1.2019)
Amt Neustadt Dosse	AA 03.12.2018 beschlossen	HS § 4 Abs 3	§ 4 (3) Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Angelegenheiten des Amtes erfolgt mit folgenden Mitteln - Information in der Schule, Beratung mit Schülersprechern - Information und Erörterung in den Jugendbereichen der Sportvereine - Information in den Jugendclubs
Amt Neuzelle		HS	Gemeinde Neuzelle Ausschuss für Kultur, Jugend u. Sport, Sitzung 4.5.2021: TOP 7.1. Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuzelle (Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen) 21/2021/68-B
Amt Neuhardenberg	AA 26.11.2018 beschlossen	HS § 4 Abs. 3	§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop, c) Anhörung, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop oder c) Anhörung. Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

<p>Amt Niemeck</p>	<p>SVV Niemeck 21.05.2019</p> <p>GV Planetal 21.03.2019</p> <p>GV Planetal 14.11.2019 beschlossen</p> <p>GV Rabenstein/Fläming 5.12.2019 beschlossen GV Planetal 29.10.2019 beschlossen</p> <p>AA 20.4.2021</p>	<p>Stadt Niemeck, HS § 3 Abs. 4 beschlossen</p> <p>Änderung E-bets</p> <p>HS § 3 Abs.4</p> <p>HS § 3 Abs. 2</p>	<p>Stadt Niemeck, HS § 3 Abs. (4) Als Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß §18a BbgKVerf werden festgelegt:</p> <p>a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten; b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch den berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten; c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal.</p> <p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen (1) Die in den §§ 2, 3, 4 dieser Satzung genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln: a. Benennung eines Beauftragten (Jugendsprecher) für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen Online –Voting. (2) In jedem Ortsteil der Gemeinde Planetal wird ein verantwortlicher Jugendsprecher gewählt. Einmal jährlich wird eine Jugendkonferenz durchgeführt, in der die Wahl des Jugendsprechers erneut durchgeführt wird. (3) Aus den Reihen eines jeden Ortsbeirates der Gemeinde Planetal wird ein Vertreter als Beauftragter (Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen) benannt. Der Austausch seitens der Jugendlichen mit dem beauftragten Vertreter und auch umgekehrt können mittels direkten Gesprächen, Befragungen, Diskussionsrunden, Workshops oder auch projektbezogener Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgen. (4) Über die Homepage des Amtes Niemeck wird eine Plattform eingerichtet. Die örtlichen Jugendsprecher werden eingeschrieben und erhalten die erforderlichen Zugangsdaten, um an den Abstimmungsverfahren teilzunehmen. Eine nicht fristgerechte Abstimmung wird als Zustimmung gewertet. (5) Möglich sind auch weitere Beteiligungsverfahren, die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden. (6) Die Umsetzung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen wird dokumentiert. Dies erfolgt schriftlich über eine Niederschrift zu den einzelnen Vorhaben und Planungen.</p> <p>§ 5 der Einwohnerbeteiligungssatzung wird gestrichen.</p> <p>„(4) Als Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18a BbgKVerf werden festgelegt: a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten durch die Ortsbeiräte; b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch die berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten; c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal.“</p> <p>HS Amt Niemeck § 3 Abs. 2: Als Form der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten des Amtes im Sinne von § 140 Abs. 1 i. V. m. § 18a BbgKVerf werden „Diskussionsforen für Kinder und Jugendliche“ durchgeführt. Die Foren wird das Amt zur Vermeidung von langen Anreisen an den Orten durchführen, in denen sich die Berührungspunkte ergeben.</p>
<p>Amt Oder- vor-land</p> <p>Steinhöfel Gemeinde (1.1.2019 zu Amt Oder-</p>	<p>AA 16.09.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 (5) (HS Gden ebenso)</p> <p>HS § 12</p>	<p>HS Amt Odervorland § 3 (5) Kinder- und Jugendarbeit (§ 18 a BbgKVerf) Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop oder c) Anhörung 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop oder c) Anhörung. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>

<p>Amt Ortrand</p> <p>Stadt Ortrand</p>	<p>SVV Ortrand</p> <p>18.2.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4</p>	<p>HS Stadt Ortrand, § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. Kinder- und Jugendversammlungen 3. Kinder- und Jugendbefragungen 4. Informationsveranstaltungen 5. Diskussionsrunden und Workshops 6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.</p> <p>(2) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Stadt die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.</p>
<p>Amt Peitz</p> <p>Gde. Drehnow/ Drjenow</p> <p>Stadt Peitz</p>	<p>GV Drehnow/ Drjenow</p> <p>23.2.2021 beschlossen</p> <p>SVV</p> <p>17.2.21 beschlossen</p>	<p>HS § 2 Abs.4</p>	<p>§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung</p> <p>(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: - das aufsuchende direkte Gespräch - durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä. - projektbezogen durch situative Beteiligung</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen. (Stadt Peitz ebenso)</p>
<p>Amt Plessa</p> <p>Gde. Hohenleipisch</p>	<p>AA</p> <p>1.4.2019 beschlossen</p> <p>GV Gde. Hohenleipisch</p> <p>30.4.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3a</p> <p>HS § 3a</p>	<p>wie Gde. Hohenleipisch</p> <p>§ 3a Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <p>1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Hohenleipisch Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1) Jugendversammlungen 2) Aufsuchende, direkte Gespräche 3) Gruppengespräche 4) Diskussionsrunden in den Jugendclubs zu sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Die Jugendversammlungen und offenen Runden zum Austausch werden durch die von den Jugendlichen gewählten ehrenamtlichen Jugendvertretungen in den offenen Treffpunkten bekannt gegeben und einberufen, oder durch öffentlichkeitswirksame Aushänge, den Gemeindefreier und der Homepage des Amtes Plessa bekannt gegeben und einberufen. 2) Den Kindern und Jugendlichen werden mittels der Homepage des Amtes Plessa wie der Stabstelle Sozialraumentwicklung Informationen zu Gemeindeangelegenheiten wie zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde öffentlich zur Verfügung gestellt. 3.) Die Gemeinde Hohenleipisch entscheidet projektbezogen durch situative Beteiligung bei geplanten Maßnahmen und Vorhaben unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der oben genannten geschaffenen Formen (Absatz 1) im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
<p>Amt Putlitz Berge</p>	<p>AA</p> <p>30.9.2019 beschlossen</p>	<p>Änderung HS § 3 Abs. 3</p>	<p>HS § 3 Abs. 3 Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Putlitz-Berge Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop.</p>

	SVV Stadt Putlitz 26.09.2019 beschlossen		Das Amt Putlitz-Berge entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Amt Rhinow	AA Rhinow 27.09.2018 beschlossen	Änderung HS § 4	§ 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgVerf) Kinder und Jugendliche werden vom Amt Rhinow bei allen Amtsangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, beteiligt. Die Einzelheiten regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Rhinow.“
	SVV Stadt Rhinow 25.09.2018 beschlossen	Änderung E-Bets § 4	§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die in dieser Satzung genannten Formen der Beteiligung sind auch die die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche durch die folgenden Formen. (2) Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen kann erfolgen durch: a) das aufsuchende Gespräch b) Abstimmungen in schriftlicher oder elektronischer Form c) Kinder- und Jugendkonferenzen d) projektbezogene Workshops und oder Diskussionen (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, welche Beteiligungsform gewählt wird. Hierbei ist der jeweils betroffene Personenkreis zu berücksichtigen. Der Teilnehmerkreis kann auf den Ortsteil und/oder auf Altersstufen der Kinder und Jugendlichen beschränkt werden. (4) Die Organisation der Beteiligung kann ganz oder teilweise durch Dritte erfolgen. § 5 Dokumentation Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zu dokumentieren, die Gründe für die gewählte Beteiligungsform sind festzuhalten.
	GV Stadt Rhinow 20.2.20 beschlossen		§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Kinder und Jugendliche werden vom Amt Rhinow bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, beteiligt. (2) Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen kann erfolgen durch: a) eine aufsuchende Befragung b) Abstimmungen in schriftlicher oder elektronischer Form c) Kinder- und Jugendkonferenzen d) projektbezogene Workshops und oder Diskussionen (3) Der Amtsdirektor entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses, welche Beteiligungsform gewählt wird. Hierbei ist der jeweils betroffene Personenkreis zu berücksichtigen. Der Teilnehmerkreis kann örtlich auf Teilbereiche des Amtes und auf Altersstufen der Kinder und Jugendlichen beschränkt werden. (4) Der Amtsdirektor macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand der Konferenz entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 öffentlich bekannt. § 5 Dokumentation Die Organisation der Beteiligung kann ganz oder teilweise durch Dritte erfolgen.
AA Rhinow 19.12.2019 beschlossen			
Amt Ruhland	GV Schwarzbach 17.6.2019 beschlossen	Einfügung HS § 2 Abs. 4 Ident. (Einfügung HS § 6 Abs. 3)	§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop.

	AA 3.7.2019 beschlossen		Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der
Amt Schar- mützelsee Wendisch- Rietz	GV Wen- disch Rietz 21.04.2021	HS § 4	Gde. Wendisch-Rietz, HS § 4 § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (18a BbgKVerf) (1) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop und c) weitere geeignete Möglichkeiten 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop und c) weitere geeignete Möglichkeiten Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr.1 bis 3 genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen können in der Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS näher geregelt werden. GV Bad Saarow 19.07.2021
Amt Schen- kenländ- chen Münchehofe	GV Mün- chehofe 28.03.2019 beschlossen	HS § 3 Pkt. 4	§ 3 (4). Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die der Gemeinde obliegen, mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung, deren Ausschüsse sowie an den/die Bürgermeister/in zu wenden. Sie haben bei entsprechender Fragestellung Anspruch auf eine Antwort. Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise davon zu unterrichten und es ist ihnen die Möglichkeit zu geben, Stellung dazu zu beziehen. Kinder und Jugendliche haben ebenso das Recht, sich in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen zu äußern. Dazu sollte mindestens 1 x im Jahr eine öffentliche Sitzung der Gremien zu Zeiten stattfinden, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen können. Dokumentation Jugendkonferenz siehe https://1teildesganzen.de/
Amt Schlau- betal Gemeinde Ragow-Merz Stadt Müll- rose	GV 1.12.2020 beschlossen SVV 1.12.2020	HS § 2a HS § 3a	§ 2a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende, altersangemessene Antworten zu erhalten. (2) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form: 1. der Sprechstunde des Bürgermeisters, 2. der Einwohnerversammlung, 3. aufsuchender und direkter Gespräche, 4. offener Beteiligungsformen, z.B. Diskussionsrunden, 5. der projektbezogenen Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme zu. 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Müllrose sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. (2) Kindern und Jugendlichen wird ermöglicht an den Einwohnerbeteiligungen gemäß § 3 dieser Satzung teilzuhaben, sofern das Wahlrecht dies

	beschlossen		<p>nicht ausschließt.</p> <p>(3) Darüber hinaus beteiligt die Stadt Müllrose Kinder und Jugendliche durch: 1. aufsuchende direkte Gespräche; 2. altersangemessene Informationen; 3. offene Beteiligungen in Form von - Foren und Diskussionsrunden; - digitaler Medien (Aufrufe im Internet, in sozialen Netzwerken); 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von - Foren und Diskussionsrunden; - Workshops; - spezielle, für und mit den Kindern und Jugendlichen initiierte Projekte.</p> <p>(4) Als direkter Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen dient ein Netzwerk, das vertrauensvoll die unterschiedlichen Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen abbildet und als unterstützende Schnittstelle, zur Weiterleitung an die politischen Entscheidungsgremien agiert. Zusammensetzung des Netzwerkes: der/die Sozialarbeiter/in der Schule, der/die Jugendkoordinator/in des Amtes Schlaubetal, der/die ehrenamtliche/r Bürgermeister/in sowie je die Jugendbeauftragten der Müllroser Vereine.</p> <p>(5) Die Beteiligung ist zu dokumentieren.</p>
Amt Schlieben Land Stadt Schlieben	SVV 20.11.2018 beschlossen	HS § 3 Abs. 3 Amtsblatt Nr. 12/2018, 19. Dezember 2018, Seite 8	<p>Hauptsatzung der Stadt Schlieben</p> <p>§ 3 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) erhält folgende Neufassung: (...)</p> <p>(3) Sofern Stadtangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern.</p>
Gemeinde Fichtwald		HS § 3 Abs. 3	<p>Fichtwald HS § 4</p> <p>(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, über den zu beteiligenden Personenkreis.</p>
Gemeinde Hohenbucko	GV Hohenbucko 11.10.2018 beschlossen	HS § 4 Abs. 3	<p>Hohenbucko § 4 (Förmliche Einwohnerbeteiligung)</p> <p>(3) Sofern Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern.</p>
Gemeinde Kremnitzau	GV Kremnitzau 24.10.2018 beschlossen	HS § 4 Abs. 3	<p>Kremnitzau § 4</p> <p>(3) Sofern Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern.</p>
Gemeinde Lebusa	GV Lebusa 04.12.2018 beschlossen	HS § 4 Abs. 3	<p>Lebusa HS § 4</p> <p>(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, über den zu beteiligenden Personenkreis.</p>

			<p>Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schlieben</p> <p>Am 3. Juli 2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15) in Kraft getreten. Die Änderung umfasst unter anderem die Neueinführung des § 18a BbgKVerf – Kinder- und Jugendbeteiligung. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Hauptsatzung des Amtes Schlieben in Hinblick auf die Gewährleistung der Kinder- und Jugendbeteiligung zu ändern.</p> <p>Die Hauptsatzung des Amtes Schlieben soll in Bezug auf die Kinder- und Jugendbeteiligung folgendermaßen angepasst werden:</p> <p>§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung</p> <p>(3) Die Einwohnerfragestunde ist auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Schlieben Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Bekanntmachung, mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, über den zu beteiligenden Personenkreis.</p> <p>Die nachfolgenden Absätze der Hauptsatzung verschieben sich entsprechend nach hinten.</p> <p>Den Kindern und Jugendlichen des Amtes Schlieben wird hiermit Gelegenheit gegeben, vor Beschlussfassung über die Regelung der sie betreffenden Beteiligungs- und Mitwirkungsform in der Hauptsatzung gemäß § 18a Abs. 2 S. 2 BbgKVerf bis zum 31.12.2018 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an das Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben zu richten.</p>
<p>Amt Schradenland</p> <p>Gemeinde Großthiemig</p> <p>Gde. Hirschfeld</p> <p>Gröden</p>	<p>AA</p> <p>10.10.2019</p> <p>beschlossen</p> <p>GV</p> <p>23.9.2019</p> <p>GV</p> <p>17.20.2019</p> <p>(textidentisch)</p>	<p>HS Gde Großthiemig</p> <p>§ 3 Abs. 3</p>	<p>§ 3 Abs. 3: Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) offen. Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in folgender Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. • Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Großthiemig, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
<p>Amt Seelow-Land</p> <p>Gemeinde Falkenhagen</p>	<p>GV Falkenhagen</p> <p>17.1.2019</p> <p>beschlossen</p>	<p>HS § 5 Abs. 5</p> <p>eingefügt</p>	<p>§ 5 (5) Die in Absatz 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. Diskussionsrunde und 3. Workshop.
<p>Amt Spreenhagen</p>	<p>AA</p> <p>2.12.2019</p> <p>beschlossen</p>	<p>HS § 4</p> <p>eingefügt</p>	<p>§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche haben, soweit die Angelegenheiten des Amtes sie berühren, eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgender Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch offene Beteiligung in der Form - Sprechstunden beim Amtsausschussvorsitzenden für Kinder und Jugendliche 2 x jährlich <p>Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung</p>

			<p>verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist in geeigneter Weise zu vermerken, wie die Beteiligung nach Absatz 2 durchgeführt worden ist.</p>
<p>Amt Temnitz Ge- meinde Storbeck- Frankendorf</p>	<p>GV Gde. Storbeck- Franken- dorf 28.01.2019 So auch GV Dabergotz 20. August 2019</p>	<p>HS § 2a</p>	<p>§ 2a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Storbeck-Frankendorf obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.</p> <p>(2) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:</p> <p>1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, 2. Das aufsuchende direkte Gespräch, 3. Durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,</p> <p>4. Projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.</p> <p>(3) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>(4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf näher geregelt.</p>
<p>Amt Temnitz</p>	<p>AA 18.12.2019 beschlos- sen</p>		<p>HS Amt Temnitz § 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>1. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amtsausschussangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>2. Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Amtsausschuss des Amtes Temnitz geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.</p> <p>3. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18a Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) entsprechend.</p> <p>4. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.</p>
<p>Amt Unterspreewald Gde Unterspreewald</p>	<p>GV Unterspreewald 2.12.2021</p>	<p>HS § 10</p>	<p>§ 10 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.</p> <p>(2) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Schlepzig folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:</p> <p>1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.</p> <p>2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.</p> <p>3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.</p> <p>(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.</p> <p>(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.</p>
<p>Gemeinde Schlepzig</p>	<p>GV Schlepzig 1.2.2022</p>	<p>HS § 9 (text identisch)</p>	
<p>Amt Wusterwitz</p>	<p>GV 11.</p>	<p>EbetS § 5</p>	<p>§ 5 Kinder- und Jugendbeteiligung</p>

Gemeinde Wusterwitz	09.2019 beschlossen		<p>(1) Die in den §§ 2 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindean- gelegenheiten offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Das aufsuchende direkte Gespräch, 2. Durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Konferenz 3. Projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsbestandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>
Amt Ziesar	AA 17.12.2019	HS § 7 Abs. 5	<p>HS Amt Ziesar § 7 Förmliche Einwohnerbeteiligung (5) Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die in Absatz I Nr (1) und (2) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Bei Projekten und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Die Form der Beteiligung kann 1. Das aufsuchende direkte Gespräch 2. Durch offene Beteiligung in Form von a) Diskussionsrunden b) Arbeitsgesprächen c) Befragungen sein. 2. Projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von a) Diskussionsrunden b) Arbeitsgesprächen c) Offene Befragungen und Wettbe- werbe d) Durch Einladung von Vertretern des Schüler- und Jugendclubrates in Sitzungen des Amtsausschusses mit Rederecht. Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Er hat zu dokumentieren, wie er die Beteiligung nach Absatz I durchgeführt hat.</p>
<p>[1] Abkürzungen: HS – Hauptsatzung, EBetS – Einwohnerbeteiligungssatzung, SVV – Stadtverordnetenversammlung, GV – Gemeindevertretung, HA – Hauptausschuss, KT: Kreistag, JHA: Jugendhilfeausschuss</p>			